



## **Bericht**

### **des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 2005**

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum 119 neue Petitionen erhalten und 1 Selbstbefassungsverfahren eröffnet. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Angelegenheiten befasst.

Der Ausschuss hat 1 Ortstermin durchgeführt und 3 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss 2 Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 17.01.2005 fand ein Pressegespräch und eine Bürgersprechstunde in Schwarzenbek statt.

Im Berichtszeitraum wurden 99 Petitionen und 1 Selbstbefassungsverfahren abschließend behandelt, davon 8 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den 99 abschließend beratenen Angelegenheiten erledigte der Ausschuss 18 (18,18 %) im Sinne und 21 (21,21 %) teilweise im Sinne des Anliegens. In 59 Fällen (59,60 %) konnte er nicht weiterhelfen. 1 (1,01 %) Petition hat sich im Laufe des Verfahrens anderweitig erledigt.

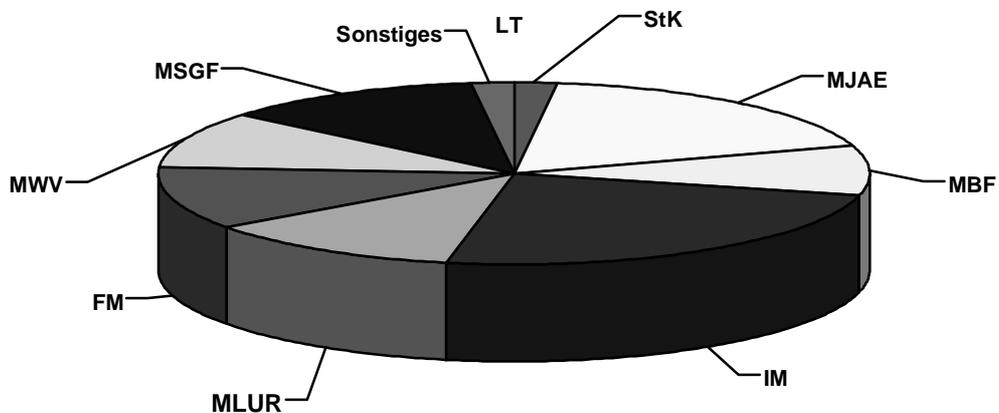
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

**Detlef Buder**

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	13
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	4
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	-
Unzulässige Petitionen	12

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne des Anliegens	teilweise i.S. des Anliegens	nicht im Sinne des Anliegens	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	-	-	-	-	-	-	-
Staatskanzlei (StK)	2	-	-	-	2	-	-
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	18	1	3	3	10	-	1
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	9	-	1	3	5	-	-
Innenministerium (IM)	24	-	3	3	18	-	-
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	12	-	1	4	7	-	-
Finanzministerium (FM)	11	-	3	2	6	-	-
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	10	-	3	2	5	-	-
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	12	-	2	4	6	-	-
Sonstiges	2	-	2	-	-	-	-
<b>Insgesamt</b>	<b>100</b>	<b>1</b>	<b>18</b>	<b>21</b>	<b>59</b>	<b>-</b>	<b>1</b>



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Staatskanzlei**

1 **2242-15**  
**Lübeck**  
**Medienwesen**

Der Petent ersucht den Schleswig-Holsteinischen Landtag über den Petitionsausschuss, die Zustimmung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht zu erteilen, soweit mit dem Staatsvertrag eine Gebührenpflicht für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können)“ geschaffen wird. Die beabsichtigte Einführung der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte sei nach Ansicht des Petenten rechtswidrig, da die Empfangstechnik nicht mit der des klassischen Rundfunks vergleichbar sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Entwurf des Gesetzes zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag in seiner 130. Sitzung am 15. Dezember 2004 unverändert verabschiedet.

Der Gesetzentwurf ist im parlamentarischen Raum ausführlich beraten worden. Im Wesentlichen hat der Landtag die Punkte der vorgesehenen Gebührenerhöhung für die Gebührenperiode 2005 bis 2009 unter Sozialverträglichkeitsgesichtspunkten sowie die Ausweitung der Datenübermittlung unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten und auch die vom Petenten aufgeführte Einführung der Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte thematisiert.

Zum Prozedere von Rundfunkstaatsverträgen merkt der Petitionsausschuss an, dass diese zunächst von den Ministerpräsidenten der einzelnen Bundesländer unterzeichnet und den 16 Länderparlamenten dann zur Ratifizierung vorgelegt werden. Wenn ein Bundesland diesem Staatsvertrag in der vorgelegten Form nicht zustimmt, ist der gesamte Vertrag nicht zustande gekommen und müsste erneut ausgehandelt werden.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat daher nur begrenzt Möglichkeiten, auf Einzelpunkte des Staatsvertrages Einfluss zu nehmen, will er nicht Gefahr laufen, den von den Ministerpräsidenten der Länder ausgehandelten Staatsvertrag scheitern zu lassen.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat sich, allerdings unter Abgabe einer EntschlieÙung, dazu entschieden, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der vorgelegten Fassung anzunehmen. Parlamentarische Mehrheiten für ein Votum im Sinne der Petition, die Zustimmung zu einer Gebührenpflicht für „neuartige Rundfunkempfangsgeräte (insbesondere Rechner, die Rundfunkprogramme ausschließlich über Angebote aus dem Internet wiedergeben können)“ nicht zu erteilen, haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss möchte anmerken, dass die vom Petenten kritisierte neue Regelung das bis zum

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>2316-15</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Medienwesen;</b> <b>Internetgebühren</b>	<p>1. Januar 2007 geltende so genannte PC-Moratorium ablösen soll. Die Staatskanzlei führt in ihrer Stellungnahme aus, dass das neuartige Empfangsgerät, also z.B. der Rechner, der Rundfunkprogramme ausschließlich aus dem Internet wiedergeben kann, im Bereich der privaten Haushalte in der Regel als Zweitgerät gebührenbefreit sei. Fast alle Haushalte würden statistisch gesehen über herkömmliche Empfangsgeräte in den Wohnungen und Fahrzeugen verfügen, sodass kaum Privatpersonen von dieser Regelung betroffen seien. Der Petitionsausschuss verweist auf die weiteren Ausführungen der Staatskanzlei und stellt dem Petenten hierzu eine Kopie der Stellungnahme zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Der Petent wendet sich im Wesentlichen gegen die beabsichtigte Einführung der Rundfunkgebührenpflicht für die Internetnutzung. Die neue Regelung fasse die jetzigen Gebühren für Radio und Fernsehen zu einer einzigen Gebühr zusammen, wenn in einem Haushalt Radio/Fernsehen/Internet oder Radio/Internet oder nur das Internet genutzt werden. Er müsse danach für ein Gerät (den Fernseher) Gebühren entrichten, das er nicht besitze. Andererseits habe er für das Medium Internet Gebühren zu zahlen, das er ausschließlich zur Informationsbeschaffung, nicht aber als Rundfunkgerät nutze. Der Petent möchte, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag seine Zustimmung zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag nicht erteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten und seine Bedenken hinsichtlich der im Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Gebührenpflicht für neuartige Rundfunkempfangsgeräte zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag den Gesetzentwurf zum Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag (Drucksache 15/3747) in seiner 130. Sitzung am 15.12.2004 nach zweiter Lesung verabschiedet hat. Der Petitionsausschuss kann sich daher nicht mehr in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Staatskanzlei hat gegenüber dem Petitionsausschuss zu der vorgetragenen Problematik eine Stellungnahme abgegeben und die neue Regelung, die ab dem 01.01.2007 das bis dahin geltende so genannte PC-Moratorium ablösen soll, erläutert. Zur Information des Petenten stellt der Ausschuss ihm eine Kopie der Stellungnahme der Staatskanzlei zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Justiz, Frauen und Familie**

1. **1077-15**  
**Lübeck**  
**Bauangelegenheit;**  
**JVA Lübeck**

Die Petenten wenden sich als Sprecher einer Eigentümergemeinschaft erneut mit der Bitte um Abhilfe an den Ausschuss. Ihre Häuser bzw. Wohnungen lägen in unmittelbarer Nähe des Neubaus der Sozialtherapeutischen Abteilung in der JVA Lübeck. Sie beanstanden, dass ihre Grundstücke entgegen der im vorhergehenden Petitionsverfahren erzielten Einigung noch immer von den Gefangenen beobachtet werden könnten. Ein eigenständiger Besichtigungstermin sei ihnen seitens der Anstalt verweigert worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Darüber hinaus hat er in dieser Sache einen weiteren Ortstermin abgehalten, um sich einen Eindruck von den räumlichen Gegebenheiten zu verschaffen und zwischen den Betroffenen zu vermitteln.

Der Ausschuss begrüßt nachdrücklich, dass es in einem vergleichsweise langwierigen Prozess gelungen ist, eine für alle Seiten weitestgehend tragfähige Lösung der Problematik zu entwickeln. Der Petition konnte damit im Wesentlichen abgeholfen werden.

Die Justizvollzugsanstalt Lübeck hat durch geeignete bauliche Maßnahmen sichergestellt, dass von den Haft-räumen der Sozialtherapeutischen Abteilung aus keine gezielte Beobachtung der Anliegergrundstücke mehr möglich ist. So wurden deren Fenster u.a. mit Sicht hemmender Folie versehen und zwischenzeitlich so gesichert, dass sie von den Gefangenen ausschließlich in Kippstellung geöffnet werden können. Die Leiterin der Sozialtherapie hat darüber hinaus angeordnet, dass das vollständige Öffnen der Haftraumfenster nur in Abwesenheit der Gefangenen oder – etwa zum Zwecke der Reinigung – unter Aufsicht von Bediensteten erfolgen darf, wobei diese in besonderer Weise darauf zu achten haben, dass die freie Sicht weiterhin versperrt bleibt.

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass mit den ergriffenen Maßnahmen sowohl den von ihm als berechtigt empfundenen Schutzinteressen der Anwohner als auch den unabweisbaren Bedürfnissen der Gefangenen in vernünftiger Weise Rechnung getragen wird.

Er bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass es den Beteiligten gelingen wird, künftig wieder in gutem Einvernehmen miteinander auszukommen und sich frühzeitig über bestehende Konflikte und deren Beilegung auszutauschen. Sofern es die Information über beabsichtigte, die Sphäre der Anlieger berührende Vorhaben der Justizvollzugsanstalt anbelangt, sieht er deren Leitung hier in einer besonderen Verantwortung.

2. **1689-15**  
**Rendsburg-Eckernförde**

In seiner ursprünglichen Petition beanstandet der Petent zum wiederholten Male, dass ihm beziehungsweise seinen Verteidigern die Einsicht in die in amtlicher Verwah-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Staatsanwaltliche Ermittlungen;  
weitere Sperrklärung**

rung befindlichen, seinen Fall betreffenden Akten verwehrt wird. Die Staatsanwaltschaft habe ihn wegen Anstiftung zur Brandstiftung und versuchten Betruges im besonders schweren Fall angeklagt. Die Ermittlungen gegen ihn seien aufgenommen worden, nachdem er durch einen unbenannten Zeugen, dem die Ermittlungsbehörde Vertraulichkeit zugesichert hätte, belastet worden sei. Nachdem das Gericht in der Hauptverhandlung verlangt habe, die Staatsanwaltschaft möge Namen und Anschrift dieses Zeugen bekannt geben, habe das Innenministerium eine Sperrklärung nach § 96 Strafprozessordnung abgegeben. Obwohl diese mit Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben worden sei, habe man ihm sein Recht auf umfassende Akteneinsicht weiter verwehrt. Mehrere Monate später sei mit unveränderter Begründung eine neue Sperrklärung identischen Inhalts erlassen worden, die ebenfalls keinen rechtlichen Bestand haben könne. Der daraufhin gefasste Beschluss des Petitionsausschusses zielte auf den Schutz der aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden Rechte eines Angeklagten, namentlich jenen auf ein faires Verfahren.

Auf eine gegen diesen Beschluss gerichtete Gegenvorstellung des Innenministeriums hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Beratung des Verfahrens wieder aufgenommen. Um die gegen seinen vorhergehenden Beschluss erhobenen Vorbehalte aufzuklären, hat er eine Gesprächsrunde mit dem Staatssekretär im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie eine Anhörung des Generalstaatsanwaltes durchgeführt.

Im Zuge der Anhörung hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass das hinsichtlich der ersten Sperrklärung ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts nach heutigem Kenntnisstand nicht vom Innenministerium ignoriert worden ist. Den Umstand, dass dem Petenten gleichwohl die Preisgabe der Identität eines Informanten verweigert worden ist, betrachtet der Ausschuss daher nicht mehr als Vorenthaltung eines wesentlichen Verfahrensrechtes.

Die Landesregierung hat nunmehr klargestellt, dass Angaben zur Person eines Informanten nicht zu den Ermittlungsakten gehören, sondern von diesen getrennt vermerkt werden. Obwohl der Petent mit seiner gegen die erste Sperrklärung gerichteten Klage erfolgreich war, mussten die vom Akteneinsichtsrecht nach § 147 der Strafprozessordnung allein erfassten Ermittlungsakten nicht um die Personalien des Informanten ergänzt werden. Vielmehr hätte der Verteidiger des Petenten vor dem Amtsgericht – Schöffengericht –, was offenbar unterblieben ist, zunächst beantragen müssen, den Informanten als Zeugen zu vernehmen. Da dessen Daten bis zur Abgabe der zweiten Sperrklärung nicht mehr geschützt gewesen sind, hätte die Staatsanwaltschaft seine Identität sodann auf Anforderung dieses Gerichtes preisgeben müssen. Der vom Ausschuss erhobene Vorwurf, dass das Innenministerium in einer rechtsstaatlichen Prinzipien zuwiderlaufenden Weise ein wesentliches

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3.	<b>1895-15 Lübeck Strafvollzug</b>	<p>Verfahrensrecht des Petenten vereitelt hätte, ist damit entkräftet.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die mit dem Erlass der Sperrerkklärungen verbundene Vorgehensweise des Innenministeriums auf der Grundlage der in dieser Angelegenheit abgegebenen Stellungnahmen nicht nachzuvollziehen war. Daher musste der Eindruck einer gerichtliche Entscheidungen missachtenden, rechtswidrigen und ausschließlich von ermittlungstaktischen Erwägungen geleiteten Praxis erweckt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird in aller Form beanstandet, dass sich das Innenministerium trotz einer entsprechenden Bitte des Ausschusses nicht rechtzeitig zur Petition geäußert, sondern sich erst im Zuge der Gegenvorstellung erklärt hat. Auch die Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie hat, was ebenfalls beanstandet wird, die rechtlichen und tatsächlichen Hintergründe des Geschehens nur unzureichend beleuchtet. Exemplarisch für die in diesem Fall außergewöhnlichen inhaltlichen Unstimmigkeiten, die wesentlich dazu beigetragen haben, schwerwiegende Missverständnisse zu erregen und das Verfahren zu verkomplizieren, ist die Tatsache, dass das Ministerium im Verlauf des vorherigen Petitionsverfahrens erklärt hat, dass bei den Strafverfolgungsbehörden allgemeiner Konsens dahingehend herrsche, dass eine neue nachgebesserte Sperrerkklärung erforderlich und in nächster Zeit zu erstellen sei. Dabei hatte die Staatsanwaltschaft Kiel diese bereits in der Hauptverhandlung an das Gericht übergeben.</p> <p>Zu dem vom Staatssekretär im Innenministerium unterbreiteten Vorschlag, der Ausschuss möge – so er denn einen von ihrer Stellungnahme abweichenden Beschluss fassen wolle – der Landesregierung im Rahmen des rechtlichen Gehörs künftig die Möglichkeit geben, ihr Vorbringen gegebenenfalls zu ergänzen, wird darauf hingewiesen, dass diese nach Artikel 19 Absatz 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein verpflichtet ist, dem Petitionsausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auf sein Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dabei hat die Landesregierung sich vollständig und wahrheitsgemäß zu erklären. Deshalb, aber auch im Hinblick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung, sieht der Ausschuss kein Bedürfnis, der genannten Anregung zu entsprechen und ein weiteres Mal rechtliches Gehör zu gewähren. Soweit es die Landesregierung ausnahmsweise für erforderlich hält, eine Stellungnahme mündlich zu erläutern, wird sie gebeten, dieses im Einzelfall in ihrer Stellungnahme mitzuteilen.</p> <p>Der Petent war Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er beanstandet, dass auch die anstaltsinterne Hauspost, also der Briefwechsel von Mitgefangenen untereinander, überwacht worden sei. Seiner Ansicht nach verstoße die Anstaltsleitung gegen das in Artikel 10 des Grundgesetzes festgeschriebene Brief- und Postgeheimnis.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4.	<b>2063-15</b> <b>Lübeck</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er bedauert, dass die Untersuchung dieser Angelegenheit geraume Zeit in Anspruch genommen hat. Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Petent zwischenzeitlich aus der Haft entlassen worden ist. In der Hoffnung, dass diesem zukünftig eine straffreie Lebensführung möglich sein wird, geht der Ausschuss davon aus, dass sich die Petition hierdurch im Wesentlichen erledigt hat.</p> <p>Im Übrigen sieht er keine Veranlassung, die in der Justizvollzugsanstalt Lübeck praktizierte Kontrolle der anstaltsinternen Hauspost zu beanstanden.</p> <p>Das nach Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Brief- und Postgeheimnis wird durch § 29 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes eingeschränkt. Danach darf der Schriftwechsel eines Gefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Dieses kann Maßnahmen erforderlich machen, die sich nicht nur auf einzelne, zum Missbrauch des Briefverkehrs neigende Gefangene, sondern auf alle Inhaftierten erstrecken.</p> <p>Der Ausschuss ist informiert, dass im G-Haus, in das der Petent auf eigenen Wunsch verlegt wurde, unter anderem hohe Freiheitsstrafen und die Sicherungsverwahrung vollstreckt werden. Er schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass sich aus diesem Umstand ein besonders hohes Sicherheitsbedürfnis ergibt, dem im Falle eines Verzichts auf die Überwachung des Schriftverkehrs nicht angemessen begegnet werden könnte. So liegt es im vordringlichen Interesse der Allgemeinheit, dass die Anstaltsleitung möglichst frühzeitig von illegalen Absprachen der Gefangenen erfährt, aber auch unerlaubte Geschäfte, etwa den Drogenhandel, wirksam bekämpfen kann. In einer Anstalt, in der – wie in Lübeck – besonders viele als gefährlich einzustufende Gefangene untergebracht sind, ist dieses über eine nur für Einzelne angeordnete Postkontrolle nicht zu leisten. Das gilt umso mehr, als der Überwachung unterliegende Häftlinge erfahrungsgemäß schnell dazu übergehen, ihre von entsprechenden Maßnahmen freigestellten Mitgefangenen unter Druck zu setzen, um sich deren ein- und ausgehende Post für sicherheitsgefährdende Kontakte nutzbar zu machen.</p> <p>Soweit der Petent meint, dass eine Briefkontrolle nur auf richterliche Anordnung erfolgen dürfe, weist der Ausschuss darauf hin, dass dieses nur für die Untersuchungshaft zutrifft. Während des Vollzugs der Strafhaft gelangt hingegen das Strafvollzugsgesetz zur Anwendung, das einen so genannten Richtervorbehalt nicht vorsieht. Demzufolge obliegt die Überwachung des Schriftwechsels dem Anstaltsleiter, der damit aber auch einzelne andere Bedienstete der Justizvollzugsanstalt beauftragen darf.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener und sitzt zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Lübeck ein. Er beanstandet die me-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Strafvollzug; medizinische Versorgung</b>	<p>dizinische Versorgung im Strafvollzug. Obwohl er bereits an Krebs erkrankt sei und sich mehreren Operationen nebst Chemotherapie hätte unterziehen müssen, hätte der Amtsarzt nichts veranlasst, als auffällige Veränderungen im Bereich der Operationsnarbe und ein erhöhter Tumormarker den Verdacht nahe legten, dass die Krankheit erneut ausgebrochen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie eines Gutachtens der Beratenden Ärztin des Ministeriums mit dem Fall befasst. Er sieht keinen Anlass, die dem Petenten gewährte medizinische Versorgung zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass der Petent streng den Vorgaben des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein entsprechend in regelmäßigen Abständen untersucht worden ist. Die beratende Ärztin hat überdies mitgeteilt, dass weder der erhöhte Wert des Tumormarkers noch der hinsichtlich der Veränderungen im Bereich der Operationsnarbe festgestellte Befund die medizinische Notwendigkeit begründet hätten, eine ohnehin bei einem Facharzt für internistische Onkologie vorgesehene Untersuchung vorzuziehen. Auch ein in diesem Zusammenhang erfolgtes Kernspintomogramm des Bauchraumes war unauffällig.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die Auffassung des Ministeriums nachvollziehbar, dass der Petent im Einzelnen angemessen untersucht und behandelt worden, der Anstaltsarzt seiner ärztlichen Sorgfaltspflicht mithin ausreichend nachgekommen ist.</p>
5.	<b>2067-15 Nordrhein-Westfalen Gerichtliche Entscheidungen; Schadensersatzforderung</b>	<p>Der Petent beanstandet wiederholt mehrere Entscheidungen schleswig-holsteinischer Justizbehörden. Im April 2004 sei er vergeblich zu einem Gerichtstermin angereist, weil er über die Aufhebung nicht rechtzeitig informiert worden sei. Seiner nachfolgend eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde sei nicht ausreichend nachgegangen worden. Auch habe es die Präsidentin des OLG Schleswig zu Unrecht abgelehnt, ihm seinen für diesen Tag entgangenen Gewinn als Unternehmensberater zu ersetzen und habe ihn zudem nur unvollständig über die für die Bearbeitung seines Schadensersatzbegehrens beizubringenden Nachweise informiert. Überdies hätten sie und der Präsident des Amtsgerichtes Lübeck im Zuge eines anderweitigen Verfahrens ihre Pflicht zur Dienstaufsicht vernachlässigt und insbesondere prozessrechtliche Fehler einer Amtsrichterin nicht korrigiert.</p> <p>Der Generalstaatsanwalt schließlich habe den Petenten in einem von ihm wegen Verletzung des § 106 des Urheberrechtsgesetzes angestoßenen Ermittlungsverfahren auf den Weg der Privatklage verwiesen, statt öffentliche Klage zu erheben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Vorbringen des Petenten wiederholt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Die angegriffenen Entscheidungen der Justizbehörden sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent über seine vergebliche Anreise zu einem aufgehobenen Gerichtstermin verärgert ist.

Das Ministerium hat mitgeteilt, dass die in dieser Sache gegen den Präsidenten des Amtsgerichts Lübeck eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde mittlerweile abschließend geprüft worden ist, sodass sich die Petition insoweit erledigt hat.

Hinsichtlich der im Amtshaftungsverfahren getroffenen Entscheidung hat die parlamentarische Untersuchung keine Anhaltspunkte für ein offensichtlich rechtswidriges Vorgehen der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts ergeben. Als Schaden im Sinne des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches und damit als Schaden im haftungsrechtlichen Sinne ist der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zufolge nicht schon der Ausfall der Arbeitskraft an sich zu werten. Erforderlich ist vielmehr, dass sich der Umstand, dass der Petent seine Arbeitskraft am fraglichen Tage nicht zur Berufsausübung als Unternehmensberater einsetzen konnte, konkret und sichtbar vermögensmindernd ausgewirkt hat. Auch wenn dessen Tätigkeit im besonderen Maße von seinen individuellen Fähigkeiten und seinem persönlichen Einsatz abhängig ist, muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der wirtschaftliche Ertrag seiner Arbeit erfolgsabhängig ist. Der geldliche Wert seiner Arbeitskraft kann somit nicht – wie über den vom Petenten geltend gemachten Tagessatz von 960 € geschehen – objektiv und ausschließlich nach zeitlichen Gesichtspunkten bestimmt werden. Stattdessen hätte der Petent im Amtshaftungsverfahren konkret darlegen müssen, dass er einen zu erwartenden Gewinn nur deshalb nicht erzielen konnte, weil er vergeblich nach Lübeck angereist ist. Deshalb nimmt der Ausschuss davon Abstand, dem Ministerium in dieser Sache eine abweichende Entscheidung zu empfehlen. Im Übrigen ist es ausschließliche Sache des Petenten, die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches selbst nachzuweisen. Eine entsprechende Hinweispflicht der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bestand insofern nicht. In ihrer Eigenschaft als Teil der Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein ist sie zur Rechtsberatung im Einzelfall nicht befugt. Diese Aufgabe obliegt vielmehr den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen nach dem Rechtsberatungsgesetz dazu Berufenen. Dem Petenten steht es frei, sich bei Bedarf an diese zu wenden und die Erfolgsaussichten einer Klage prüfen zu lassen.

Darüber hinaus hat der Petent den Vorwurf erhoben, dass sowohl der Präsident des Amtsgerichts Lübeck als auch die Präsidentin des Oberlandesgerichts davon abgesehen hätten, Verfahrensfehler zu sanktionieren. Diesbezüglich gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Anwendung prozessualen Rechts zum Kernbereich der Recht sprechenden Tätigkeit gehört, in dem die Richt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6.	<b>2137-15</b> <b>Nordrhein-Westfalen</b> <b>Gerichtliche Entscheidungen</b>	<p>rinnen und Richter, die nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, nicht der Dienstaufsicht ihrer Vorgesetzten unterliegen. Die Überprüfung derartiger Beanstandungen erfolgt – auch der Petitionsausschuss ist aus Gründen der Gewaltenteilung hieran gebunden – ausschließlich im Rahmen der dafür gesetzlich vorgesehenen gerichtlichen Verfahren.</p> <p>Soweit sich der Petent schließlich gegen die Entscheidung des Generalstaatsanwaltes wendet, ihn hinsichtlich der weiteren Verfolgung eines Verstoßes gegen § 106 des Urheberrechtsgesetzes auf den Privatklageweg zu verweisen, vermag der Ausschuss ebenfalls keinen Anlass zur Beanstandung auszumachen. Nach § 376 der Strafprozessordnung (StPO) erhebt die Staatsanwaltschaft wegen der in § 374 StPO bezeichneten Straftaten öffentliche Klage nur dann, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, das nicht mit dem verständlichen Interesse des Petenten verwechselt werden darf. Der Gesetzgeber hat mit dieser Formulierung den eindeutigen Willen zum Ausdruck gebracht, dass die Erhebung der öffentlichen Klage – anders als vom Petenten angenommen – nur ausnahmsweise erfolgen soll. Dass einem Privatklageberechtigten kein Anspruch auf eine durch die Staatsanwaltschaft zu betreibende Anklage zusteht, wird überdies aus § 172 Abs. 2 Satz 3 StPO deutlich, wonach die öffentliche Klage gerichtlich nicht erzwungen werden kann, wenn das öffentliche Interesse – wie hier – verneint wurde. Im Übrigen wird ein Verletzter hierdurch nicht schutzlos gestellt, da er seine Ziele über die Privatklage ausreichend verfolgen kann.</p> <p>Der Petent rügt mehrmals, dass das OLG Schleswig seinem Verlangen nicht nachgekommen sei, eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu der Frage einzuholen, ob § 172 Abs. 3 Strafprozessordnung (StPO), wonach das so genannte Klageerzwingungsverfahren dem Anwaltszwang unterliegt, mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Dabei habe es gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Entgegen der Auffassung des Petenten ist die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, die von ihm aufgeworfene Frage, ob der Anwaltszwang in so genannten Klageerzwingungsverfahren mit dem Grundgesetz vereinbar sei, nicht dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen, ausschließlich dem Bereich richterlicher Rechtsanwendung zuzuordnen. Hierbei sind die Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7.	<b>2145-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Polizei;</b> <b>Dienstaufsicht</b>	<p>Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, so dass er nicht berechtigt ist, die gerichtliche Verfahrensgestaltung zu überprüfen. Diese Befugnis kommt alleine den Gerichten der Rechtsmittelinstanz zu.</p> <p>Im Übrigen wird der Petent darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der so genannten konkreten Normenkontrolle nach Artikel 100 Abs. 1 GG darauf ankommt, dass das vorliegende Gericht selbst die Überzeugung gewonnen hat, dass eine gesetzliche Bestimmung verfassungswidrig ist. Auf die Rechtsauffassung des Petenten kommt es insoweit nicht an. Auch Artikel 19 Abs. 4 GG gebietet es nicht, ihm die konkrete Normenkontrolle zu erschließen, da die von § 172 Abs. 3 der Strafprozessordnung selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffenen Grundrechtsträgerinnen und -träger über die Verfassungsbeschwerde ausreichenden Rechtsschutz erlangen können.</p> <p>Der Anwaltszwang ist bundesgesetzlich geregelt. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss haben keine Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung von Bundesrecht zu nehmen und damit eine Änderung der die Instanzgerichte bindenden Rechtslage zu bewirken.</p> <p>Die Petenten wenden sich mit der Bitte an den Ausschuss, sie bei der Geltendmachung von Schadensersatzforderungen wegen einer Amtspflichtverletzung zu unterstützen.</p> <p>In einer Grundbuchangelegenheit seien ihnen durch die unzutreffende Forderung eines Rechtspflegers nach Abgabe einer Löschungsbewilligung außergerichtliche Kosten von 1.200 € durch Erhebung einer überflüssigen Klage entstanden, die sie vom Land Schleswig-Holstein erstattet haben wollen. Die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts jedoch verschleiße sich den Forderungen weitestgehend.</p> <p>Die Petenten empfinden es als unerträglich, dass der Rechtspfleger, der sich der gerichtlichen Entscheidung mittlerweile gebeugt habe, nach wie vor darauf beharre, dass seine Auffassung zutreffend sei, während das Gericht ein Fehlurteil getroffen habe. Darüber hinaus habe sich der Prozessbevollmächtigte bislang nicht dazu erklärt, wie hoch die Kosten eines Beschwerdeverfahrens anzusetzen gewesen wären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Interessen der Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass sie darüber verärgert sind, die Kosten eines weitestgehend vergeblich geführten Rechtsstreits tragen zu müssen, den sie auf die unzutreffende Auskunft eines Rechtspflegers am Amtsgericht Husum zurückführen.</p> <p>Gleichwohl ist dem Ausschuss nicht ersichtlich, dass sich das Land mit Blick auf das Verhalten dieses Bediensteten seiner Verantwortung entzieht. Der Ausschuss ist im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Gegenteil unterrichtet, dass die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts bereits im Vorfeld des Petitionsverfahrens die Bereitschaft erklärt hat, für jene Kosten aufzukommen, die auf eine Beschwerde nach § 71 der Grundbuchordnung entfallen wären. Weitergehender Ersatz kann dem Land auch nach Auffassung des Ausschusses nicht abverlangt werden.

In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, dass die Präsidentin des Oberlandesgerichts aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht frei über den Haftungstitel im Justizhaushalt verfügen, sondern eine Auszahlung nur dann anordnen darf, wenn diese sachlich berechtigt ist, ein Schadensersatzanspruch in der von den Petenten dargelegten Höhe von 1.211,89 € mithin besteht.

Das ist nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung jedoch nicht der Fall. Der Ausschuss stimmt mit dem Ministerium darin überein, dass eine über die Kosten der so genannten Grundbuchbeschwerde hinausreichende Ersatzpflicht des Landes Schleswig-Holstein nach § 839 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen ist, weil es die Petenten schuldhaft unterlassen haben, von dem ihnen unmittelbar gegen die Entscheidung des Rechtspflegers zu Gebote stehenden Rechtsmittel Gebrauch zu machen und Beschwerde einzulegen. Der Ausschuss bringt zwar großes Verständnis dafür auf, dass sich die Petenten nicht in der Lage gesehen haben, das vom Gesetzgeber geforderte Verhalten selbst zu erkennen und rechtzeitig die dazu erforderlichen Schritte zu unternehmen. Entscheidend aber ist, dass sie nicht nur für eigenes Verschulden einzustehen haben, sondern sich auch jenes ihres Rechtsanwaltes zurechnen lassen müssen. Dass dieser – was zu seinen besonderen beruflichen Aufgaben gehört – die Erfolgsaussichten einer kostengünstigeren Grundbuchbeschwerde offenbar verkannt und die Mitteilung des Rechtspflegers möglicherweise nicht weiter überprüft hat, kann dem Land daher nicht angelastet werden.

Den Petenten kann deshalb nur nahe gelegt werden, jene Kosten zu beziffern, die ihnen im Falle der Durchführung eines Beschwerdeverfahrens entstanden wären. Für diesen Fall wird das Ministerium gebeten, im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine zügige Bearbeitung des Kostenübernahmebegehrens hinzuwirken. Die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist auf den staatlichen Bereich beschränkt. Daher ist es ihm rechtlich nicht möglich, den ehemaligen Prozessbevollmächtigten der Petenten anzuhalten, bei der Ermittlung des ersatzfähigen Schadens mitzuwirken.

Soweit die Petenten vorschlagen, dass die Präsidentinnen und Präsidenten bzw. Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte durch geeignete Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich sicherstellen sollen, dass sich die von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern getroffenen Entscheidungen im rechtlichen Rahmen halten, weist der Ausschuss darauf hin, dass diese Berufsgruppe nach § 9 des Rechtspflegergesetzes sachlich unabhängig und nur an Gesetz und Recht gebunden ist. Ihre Stellung ist damit der der Richterinnen und Richter ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8.	<b>2146-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Gerichtliche Entscheidung;</b> <b>Verfahrensdauer</b>	<p>gleichbar, sodass die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht den Weisungen des Dienstvorgesetzten unterliegt. Die Entscheidungen der Rechtspfleger können deshalb nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren, namentlich der Erinnerung und der Beschwerde, überprüft und abgeändert werden. Vor diesem Hintergrund kann sich auch der Ausschuss, der sich über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht hinwegsetzen darf, nicht für eine umfassendere Beaufsichtigung aussprechen. Losgelöst von den Umständen dieses Einzelfalls sieht er ein gewisses Korrektiv aber in der dem Dienstherrn eröffneten Möglichkeit, einen Beamten für vorsätzlich oder grob fahrlässig begangene Amtspflichtverletzungen in Regress zu nehmen.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über die Dauer eines gerichtlichen Verfahrens. Aufgrund eines ärztlichen Behandlungsfehlers könne sie seit 20 Jahren nicht mehr laufen. Da wichtige Beweismittel vernichtet worden oder unauffindbar seien, zögen sich die von ihr über mehrere Instanzen geführten Schadensersatzprozesse seit 15 Jahren in die Länge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er bedauert es außerordentlich, dass die Petentin seit ihrer ersten Knieoperation schwerwiegenden körperlichen Schaden und den damit einhergehenden Verlust an Lebensqualität ertragen muss. Er kann nachvollziehen, dass sie es angesichts dessen als umso unerträglicher empfinden wird, dass sich die von ihr in dieser Sache betriebenen Zivilprozesse seit geraumer Zeit in die Länge ziehen und durch die Vernichtung wichtiger Beweismittel ausgesprochen kompliziert gestalten.</p> <p>Seiner großen Anteilnahme zum Trotz kann der Ausschuss jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen keine den verständlichen Interessen der Petentin entsprechende Empfehlung abgeben.</p> <p>Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Petitionsausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass er nicht berechtigt ist, die gerichtliche Verfahrensgestaltung zu kontrollieren. Das gilt insbesondere für die ebenfalls in richterlicher Unabhängigkeit getroffene Entscheidung über den zeitlichen Ablauf eines anhängigen Rechtsstreits.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass ihm Anhaltspunkte für eine mutwillige Verfahrenverschleppung nicht ersichtlich sind. Der Ausschuss begrüßt nachdrücklich, dass die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts mittlerweile an die Petentin herangetreten ist und ihr die näheren Hintergründe der eingetretenen Verzögerungen mit Schreiben vom 4. November 2004 erläutert hat. Mit Blick auf die in</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9.	<b>2173-15</b> <b>2210-15</b> <b>Nordfriesland,</b> <b>Berlin</b> <b>Strafvollzug;</b> <b>Verlegung</b>	<p>dieser Sache erheblichen Beweisschwierigkeiten sowie unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Tätigkeit der Sachverständigen nicht oder nur eingeschränkt durch das Gericht beeinflusst werden kann, sieht auch der Ausschuss keine rechtliche Möglichkeit, sich für ein dienstaufsichtsrechtliches Einschreiten gegen die Richter des 4. Zivilsenates auszusprechen.</p> <p>Die Petenten wenden sich als Eheleute jeweils mit der Bitte um Hilfe an den Petitionsausschuss. Der Ehemann ist Strafgefangener und sitzt zurzeit in einer Berliner Justizvollzugsanstalt ein, möchte jedoch in eine Anstalt in Schleswig-Holstein verlegt werden. Er begründet dies mit den dortigen unzumutbaren Haftbedingungen. Zudem habe er in Schleswig-Holstein seinen Lebensmittelpunkt und seiner Frau seien aus gesundheitlichen und finanziellen Gründen regelmäßige Besuche in Berlin verwehrt. Weiter kritisiert er die lange Verfahrensdauer eines in dieser Sache gestellten Antrags beim OLG Schleswig sowie dessen Kostengrundentscheidung in der Sache.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage ausführlich auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Er begrüßt, dass das Ministerium nunmehr seine Zustimmung erklärt hat, den Petenten zur Vorbereitung seiner Entlassung in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Kiel zu verlegen. Der Petition wird damit letztlich abgeholfen.</p> <p>Soweit es die bisherige Haltung des Ministeriums angeht, sieht er dennoch keinen Anlass zur rechtlichen Beanstandung. Nach § 8 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes steht es im Ermessen der Vollzugsbehörde, ob sie der vom Vollstreckungsplan abweichenden Verlegung in eine andere, für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt zustimmt. Ein Rechtsanspruch darauf bestand mithin nicht. Die durch den Ausschuss angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass sich das Ministerium im Rahmen seiner Entscheidung nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder von den ihm eingeräumten Ermessensspielraum sonst in unzulässiger Weise Gebrauch gemacht hat.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass die Justizvollzugsanstalten des Landes insbesondere infolge umfangreicher Baumaßnahmen derzeit überbelegt sind. Mitte Oktober 2004 betrug die Überbelegungsquote in der JVA Lübeck 8,9 %, in der JVA Neumünster 11,7 % und in der JVA Kiel 14,9 %. Hiervon sind insgesamt rund 280 Gefangene betroffen, die derzeit unter sehr beengten räumlichen Verhältnissen untergebracht werden müssen. Auch der Gnadenerweis zu Weihnachten, unter den etwa 20 Personen gefallen sind, hat den Belegungsdruck angesichts weiter steigender Inhaftierungszahlen nicht merklich verringert. Vor diesem Hintergrund ist es dem Ausschuss nachvollziehbar, dass eine auf Dauer angelegte frühzeitigere Verlegung des Petenten in eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10.	<b>2205-15 Lübeck Strafvollzug</b>	<p>schleswig-holsteinische Anstalt nicht möglich war. Dieses gilt umso mehr, als für den Vollzug der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe nach § 24 der Strafvollstreckungsordnung nicht das Land Schleswig-Holstein, sondern das Land Berlin zuständig war, da der Petent bei Strafantritt am 28. April 2003 dort mit Wohnsitz gemeldet war.</p> <p>Soweit er sich gegen die Haftbedingungen in der JVA Berlin Tegel sowie gegen die Entscheidung wendet, ihn dort aus dem offenen Vollzug herauszunehmen, ist der Schleswig-Holsteinische Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, die Art und Weise zu beurteilen, in der die Behörden anderer Bundesländer ihre Aufgaben wahrnehmen.</p> <p>Auch hinsichtlich des in dieser Sache ergangenen Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts sind dem Ausschuss die Hände gebunden. Nach Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 43 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Auch der Ausschuss hat diesen Grundpfeiler der Gewaltenteilung zu respektieren, sodass er nicht berechtigt ist, die gerichtliche Verfahrensgestaltung oder getroffene Kostengrundentscheidungen zu überprüfen und abzuändern. Diese Befugnis kommt alleine den Gerichten der Rechtsmittelinstanz zu.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefangene und sitzt zurzeit im offenen Vollzug in der JVA Lübeck ein. Da sie Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht, sei sie nicht zur Arbeitsleistung verpflichtet. Daher empfinde sie es als ungerecht, dass sie nicht denselben Sonderurlaub und täglich bis zu drei zusätzliche Freistunden erhalte, wie sie Freigängern gewährt würden. Nicht zuletzt wolle sie sich in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern, um von der freien Arztwahl zu profitieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten. Er begrüßt, dass der Petition zum Teil abgeholfen werden konnte.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petentin inzwischen Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) bewilligt worden ist. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung können sich auf diese Bestimmung alle zur Freigängerin oder zum Freigänger geeigneten Gefangenen einschließlich der Rentenempfängerinnen und -empfänger unter ihnen berufen. Darauf, ob die Petentin einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgeht oder nachgehen könnte, kommt es dabei nicht an.</p> <p>Hinsichtlich der gängigen Praxis, außerhalb der Anstalt in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Gefangenen je Arbeitstag pauschal drei Stunden Wegezeit zur Verfügung zu stellen, kann der Ausschuss keine willkürliche Ungleichbehandlung der Petentin erkennen. Entgegen ihrer Auffassung wird diese Zeitspanne nicht in Form</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>von Freistunden beziehungsweise als zusätzliche Freizeit gewährt, sondern dient ausschließlich dazu, den Arbeitsplatz zu erreichen und zur Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung wird die dreistündige Wegezeit unabhängig von der im Einzelfall tatsächlich zurückzulegenden Wegstrecke eingeräumt. Da die Petentin nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht und deshalb auch keine Zeit zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes benötigt, ist es auch nach Auffassung des Ausschusses sachlich gerechtfertigt, sie in diesem Punkt anders als berufstätige Gefangene zu behandeln. Im Übrigen müssen Freigänger, die aus Krankheitsgründen einen Arzt aufsuchen, die dazu erforderliche Zeit – ebenso wie die Petentin – aus ihrem Freistundenkontingent bestreiten. Die Wegezeit darf hierfür nicht in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Soweit es schließlich den Wunsch der Petentin anbelangt, wie eine Freigängerin Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden kann und dadurch in den Genuss freier Arztwahl zu gelangen, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Gefangene, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt befinden, als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer der Sozialversicherungspflicht unterliegen und deshalb Beiträge an ihre Krankenkasse abzuführen haben. Aus dem zuletzt genannten Grunde dürfen sie deren Leistungen in gleicher Weise wie freie Versicherungsnehmerinnen und -nehmer in Anspruch nehmen.</p> <p>Sofern eine versicherungspflichtige Tätigkeit, gleich aus welchen Gründen, dagegen nicht ausgeübt wird, Pflichtbeiträge an die gesetzliche Krankenversicherung mithin nicht erbracht werden, besteht keine Notwendigkeit, Gefangene an deren Leistungsangebot teilhaben zu lassen. Stattdessen steht ihnen ein Anspruch auf freie Heilfürsorge gemäß §§ 58 und 61 StVollzG zu.</p> <p>Diese Differenzierung zwischen berufstätigen und nicht berufstätigen Gefangenen ist sachlich nachvollziehbar und berechtigt nicht zu der Vermutung, dass die Petentin hier zu Unrecht ungleich behandelt worden ist.</p>
11.	<p><b>2209-15</b> <b>Niedersachsen</b> <b>Familienrecht</b></p>	<p>Der Petent ist Mitglied einer Selbsthilfegruppe „Großeltern-Initiative pro Enkel“. In seiner ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition beklagt er, dass so genannten Scheidungswaisen oft der ungehinderte Umgang mit ihren leiblichen Vätern und damit auch den Großeltern väterlicherseits entzogen werde. Ein eigenständiges Umgangsrecht sei den Großeltern meist verwehrt. Soweit der Petent mit seiner im Laufe des Verfahrens weiter ergänzten Eingabe die diesbezügliche Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Richtern, Staatsanwälten und Jugendamtsmitarbeitern sowie die verpflichtende Einführung des „Cochemer Modell“ fordert, wurde die Petition zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des schleswig-holsteinischen Landtages weitergeleitet. Das von einem rheinland-pfälzischen Familienrichter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

entwickelte „Cochemer Modell“ verpflichtet die Eltern bei Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten zum Konsens, indem faktisch eine Zwangsberatung angeordnet und das familiengerichtliche Verfahren bis zur Einigung der Eltern ausgesetzt wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten, soweit sie den Landesvolksvertretungen vom Deutschen Bundestag zugeleitet worden ist. Dabei hat er neben den umfassenden Argumenten des Petenten eine Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie die Ergebnisse zweier vorangegangener Petitionsverfahren zu der angesprochenen Problematik berücksichtigt. Im Ergebnis begrüßt der Ausschuss das Engagement des Petenten für einen ganzheitlichen Konflikt schlichtenden Ansatz in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bei der Trennung von Eltern und unterstützt sein Anliegen weitgehend.

Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, zukünftig noch stärker bei den mit der Problematik befassten Jugendämtern, Staatsanwaltschaften und Familiengerichten für entsprechende Fortbildungsangebote, auch hinsichtlich des „Cochemer Modells“, zu werben und gegebenenfalls auch gemeinsame Fortbildungsangebote zu entwickeln. Dabei ist aus Sicht des Ausschusses eine enge Kooperation mit der Rechtsanwaltschaft anzustreben, da wesentliche Weichenstellungen für das folgende Verfahren regelmäßig im ersten Gespräch zwischen Anwaltschaft und trennungswilligen Elternteilen erfolgen. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses nebst einer zusammenfassenden Darstellung des „Cochemer Modells“ mit der Bitte um Unterstützung durch Erörterung in ihren Gremien und Information ihrer Mitglieder. Auch eine Kooperation mit der Landesregierung beim Angebot spezieller Fortbildungen wäre nach Einschätzung des Ausschusses sehr wertvoll.

Der Ausschuss ergreift jedoch wiederum keine parlamentarische Initiative für die verpflichtende Einführung derartiger Fortbildungsangebote oder die verpflichtende Einführung des „Cochemer Modells“ oder ähnlicher Modelle, wie sie zurzeit von der Landesregierung geprüft werden. Eine verpflichtende Einführung des „Cochemer Modells“ auf Landesebene ist dem Ausschuss schon aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, da für derartige Änderungen des familiengerichtlichen Verfahrens aus Sicht des Ausschusses eine Änderung der Zivilprozessordnung unvermeidlich ist.

Bedarf für obligatorische Fortbildungen der mit der Problematik befassten Beschäftigten in Land und Kommunen des Landes Schleswig-Holstein vermag der Ausschuss nicht zu erkennen. Der Ausschuss hat im Rahmen seiner bisherigen Tätigkeit nach den Änderungen des Kindschaftsrechts im Jahr 1998 nicht den Eindruck gewonnen, dass die in Schleswig-Holstein mit der Problematik befassten öffentlichen Institutionen bei ihrer Arbeit das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12.	<b>2220-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Betreuungswesen</b>	<p>Kindeswohl oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse vernachlässigen würden. Es sind seit 1998 auch nur insgesamt drei in diese Richtung zielende Petitionen an den Ausschuss gerichtet worden, wovon nur eine einen Bezug zum Land Schleswig-Holstein gehabt hat. Zudem hat eine Umfrage der Landesregierung bei den genannten öffentlichen Institutionen im Lande kürzlich ergeben, dass auch von diesen kein Bedarf für obligatorische Maßnahmen gesehen wird.</p> <p>Abschließend möchte der Ausschuss betonen, dass er keineswegs die erhebliche Belastung verkennt, der die betroffenen Kinder selbst, deren „verwaiste“ Elternteile und Großeltern bei Streitigkeiten über das Sorge- und Umgangsrecht ausgesetzt sind. Der Ausschuss hat im Ergebnis der parlamentarischen Prüfung jedoch den Eindruck gewonnen, dass die öffentlichen Institutionen im Lande bei ihrer Entscheidungspraxis immer sehr engagiert um das Wohl des betroffenen Kindes bemüht sind und auch die grundsätzlich positiven Einflüsse des Umgangs mit beiden Eltern- und Großelternanteilen soweit wie möglich berücksichtigen. Der Ausschuss glaubt nicht, dass sich durch verpflichtende Maßnahmen merkliche Verbesserungen im Einzelfall erreichen lassen.</p> <p>Der Petent erhält eine Durchschrift der Stellungnahme der Landesregierung zur vertieften Information. Das Bundespräsidialamt erhält eine Durchschrift dieses Beschlusses.</p> <p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, ihn in einer seine mittlerweile verstorbene Mutter betreffenden Betreuungsangelegenheit zu unterstützen. Deren Berufsbetreuer habe durch unnötige Ausgaben und Anschaffungen in erheblichem Umfang deren Nachlassvermögen geschmälert. Nachdem sich der Petent - ohne Erfolg - an das zuständige Vormundschaftsgericht gewandt hatte, bittet er nunmehr den Ausschuss um Auskunft, ob und in welcher Weise er gegen den Betreuer vorgehen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Nach Artikel 19 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist es Aufgabe des Petitionsausschusses, die der Aufsicht des Landes unterstehende öffentliche Verwaltung zu kontrollieren. Seine Zuständigkeit erstreckt sich damit nicht auf die gerichtlich bestellten Betreuerinnen und Betreuer.</p> <p>Die Arbeitsweise des Vormundschaftsgerichts, das gemäß § 1837 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers führt und gegen ihm erkennbare Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Ge- und Verbote einzuschreiten hat, ist nach Auffassung des Ministeriums, der sich der Ausschuss anschließt, nicht zu beanstanden. Es hat die jährlichen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Rechnungen des Betreuers in angemessenem Umfang auf rechnerische und sachliche Richtigkeit kontrolliert. Soweit es die Auflösung der Sparbücher der Betreuten anbelangt, ist der Ausschuss unterrichtet, dass die dadurch freigewordenen Mittel – anders als vom Petenten angenommen – dazu eingesetzt wurden, gegenüber der Pflegekasse bestehende Zahlungsrückstände und noch offene Beerdigungskosten auszugleichen sowie unhaltbare Hygienezustände im Hause der Betreuten zu beseitigen. Zu Letzterem haben nach entsprechender Überprüfung im Übrigen sowohl die Pflegekasse als auch das Sozialamt erhebliche Zuschüsse gewährt.</p> <p>Zur Abrechnung von zwischen Februar 1997 und Februar 1998 erfolgten Barabhebungen von insgesamt 1.900 DM hat das Amtsgericht Pinneberg berichtet, dass dieser Betrag als Hausgeld beziehungsweise privates Verfügungsgeld an die Betreute und einen in ihrem Haushalt lebenden Sohn ausgekehrt worden sei. Ab März 1998 habe der für die Betroffene zuständige Pflegedienst das Hausgeld erhalten und verwaltet. Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung hätten sich bei Prüfung der Jahresabrechnungen nicht ergeben, zumal das Vormundschaftsgericht diese mit dem Tätigkeitsbericht des Betreuers abgeglichen und so auf ihre Plausibilität überprüft habe.</p> <p>Soweit der Petent meint, Schadensersatzansprüche gegen den ehemaligen Berufsbetreuer seiner Mutter oder – wegen eines vermeintlich amtspflichtwidrigen Verhaltens der an dem Verfahren beteiligten Rechtspflegerinnen oder Rechtspfleger – gegen das Land Schleswig-Holstein geltend machen zu können, verweist ihn der Ausschuss darauf, dass der Petent selbst es ist, der diese zivilrechtlich weiter verfolgen muss. Weder der Petitionsausschuss noch die Landesjustizverwaltung können ihm dabei rechtliche Unterstützung oder Auskunft dazu gewähren, ob und welche juristischen Schritte in dieser Sache noch möglich sind. Diese Aufgabe ist vielmehr den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen nach dem Rechtsberatungsgesetz zur Beratung befugten Personen übertragen. Dem Petenten steht es frei, sich bei Bedarf an jene zu wenden.</p>
13.	<p><b>2237-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen;</b> <b>Polizei</b></p>	<p>Der Petent ist der Ansicht, dass die Staatsanwaltschaft in mehreren wegen fahrlässiger Tötung bzw. Strafvereitelung im Amte geführten Verfahren nur halbherzig ermittelt und diese vorzeitig eingestellt habe. So sei zwar seinem Sohn, der bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist, eine Blutprobe entnommen worden, bei der Unfallgegnerin jedoch nicht. Darüber hinaus seien weder die Personalien der Zeugen festgehalten noch Trümmerteile asserviert worden. Nicht zuletzt sei es zweifelhaften Angaben eines Polizeibeamten sowie dem parteiischen Verhalten eines Sachverständigen zu verdanken, dass die Versicherungen von der alleinigen Verantwortlichkeit seines Sohnes ausgegangen seien. Neben dem Verlust seines Kindes müsse der Petent nun auch noch den gesamten materiellen Schaden tragen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte geprüft und beraten.

Auch wenn seit dem überaus tragischen Unfall nahezu zwei Jahre vergangen sind, möchte er gegenüber dem Petenten sein Mitgefühl zum Ausdruck bringen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent darüber nachhaltig erschüttert ist, neben dem Verlust seines Sohnes nunmehr auch den materiellen Schaden tragen zu sollen.

Wenngleich strafrechtliche Ermittlungen nicht dem Zweck dienen, möglicherweise die Beweisführung in einem Zivilprozess zu erleichtern, ist es ihm bewusst, dass – neben dem Wunsch nach Rehabilitation – gerade hieran oft ein verständliches Interesse der nahen Angehörigen eines Unfallopfers bestehen kann. Umso mehr bedauert der Ausschuss, der sich bei seiner Entscheidung strikt an den gesetzlichen Aufgaben und Befugnissen der Staatsanwaltschaft orientieren musste, sich nicht für die Wiederaufnahme der Ermittlungen aussprechen zu können.

Im Zuge seiner parlamentarischen Untersuchung hat er die feste Überzeugung gewonnen, dass den vom Petenten erhobenen Vorwürfen seitens der Staatsanwaltschaft in ausreichendem Maße nachgegangen worden ist. Auch die von ihr vorgenommene strafrechtliche Würdigung ist durch den Ausschuss nicht zu beanstanden.

Dieser weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Strafverfolgungsbehörde nicht in jedem Fall verpflichtet ist, in alle Einzelheiten gehende Ermittlungen durchzuführen. Wie sich aus § 170 der Strafprozessordnung (StPO) ergibt, wird die Sachverhaltsaufklärung ausschließlich mit dem Ziel betrieben, der Staatsanwaltschaft die Entschließung darüber zu ermöglichen, ob die Erhebung einer Anklage geboten erscheint, oder ob das Strafverfahren einzustellen ist. Dabei hat sie sich auf das Wesentliche zu konzentrieren und von weiteren Ermittlungen abzusehen, wenn aus sachlichen oder rechtlichen Gründen kein genügender Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht, es mithin unwahrscheinlich ist, dass die Beschuldigten in einem Strafprozess verurteilt werden. Davon war nach Auffassung des Ausschusses auch hier auszugehen, sodass die nach § 170 Abs. 2 StPO erfolgte Einstellung der Ermittlungsverfahren keinen rechtlichen Bedenken begegnet. Ein Schuldspruch wäre nur zu erzielen, wenn vor Gericht nachgewiesen werden könnte, dass die Beschuldigten sämtliche Voraussetzungen eines gesetzlichen Straftatbestandes erfüllt haben.

Soweit es den Vorwurf der fahrlässigen Tötung anbelangt, müsste die Unfallgegnerin dazu ihre Sorgfaltspflichten verletzt haben. Dieses war, wie die Staatsanwaltschaft Flensburg insbesondere in ihrem dem Petenten vorliegenden Bescheid vom 6. Oktober 2003 nachvollziehbar ausgeführt hat, nicht mit der für eine Verurtei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lung erforderlichen Sicherheit feststellbar. Die bei Unfällen dieser Intensität übliche Rekonstruktion des Geschehens durch einen Sachverständigen hat keine verlässlichen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die Beschuldigte der Kollisionstelle mit überhöhter Geschwindigkeit, unbeleuchtet oder nicht, auf der vorgeschriebenen Fahrbahnseite angenähert hat. Wenngleich ein derartiges Gutachten nie mit allerletzter Gewissheit Aufschluss geben kann, sieht der Ausschuss keinen Grund, an der Feststellung zu zweifeln, dass der Beschuldigten eine Reaktionszeit von nur 1,5 Sekunden zur Verfügung stand, die ein rechtzeitiges Abbremsen oder Ausweichen objektiv unmöglich gemacht hat. Die vom Petenten angeführten Ungenauigkeiten im Gutachten berühren diese ausschließlich unter strafrechtlichen Erfordernissen zu betrachtende Kernaussage auch nach Einschätzung des Petitionsausschusses nicht.

Hinsichtlich der Anschuldigung, der beauftragte Sachverständige habe ein Gefälligkeitsgutachten abgegeben und dadurch letztlich eine Strafvereitelung begangen, sind dem Ausschuss ebenfalls keine Umstände erkennbar, die die Weiterführung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen rechtfertigen könnten. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, dass wegen Strafvereitelung nur strafbar ist, wer die Tathandlung absichtlich oder wissentlich begangen hat, § 258 Abs. 1 des Strafgesetzbuches. Dem Sachverständigen müsste es also nachweislich darauf angekommen sein, die Beschuldigte der weiteren Strafverfolgung zu entziehen. Eine bloße Nachlässigkeit ist dazu nicht ausreichend. Dass der Sachverständige ein solchermaßen gesteigertes Interesse am Ausgang des Strafverfahrens gehabt haben soll, erschließt sich dem Ausschuss nicht.

Auch die strafrechtliche Bewertung des Verhaltens eines Polizeibeamten bietet keinen Anlass zur Beanstandung. Der Ausschuss hat hier ebenfalls nicht feststellen können, dass dieser die ihm im Rahmen der Unfallaufnahme obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt und vor Ort insbesondere angesichts der vorgefundenen Situation unvertretbare Entscheidungen getroffen hat. Zudem kommt auch insoweit zum Tragen, dass die Gesamtumstände nicht darauf schließen lassen, dass der betreffende Beamte absichtlich oder wissentlich gehandelt hat. Das aber wäre unerlässlich, um eine Verurteilung wegen Strafvereitelung im Amte zu erwirken.

Im Zusammenhang mit der seinem Sohn entnommenen Blutprobe ist es zwar verständlich, dass der Petent auf den ersten Blick die Durchführung einseitiger, gegen sein Kind gerichteter Ermittlungen befürchtet. Dieses aber ist unbegründet. Zunächst weist der Ausschuss darauf hin, dass strafrechtliche Ermittlungen gegen Verstorbene nicht durchgeführt werden. Eine mögliche Alkoholisierung, die beim Unfallopfer – etwa im Wege einer Geruchskontrolle der Atemluft – nicht anders festgestellt werden konnte, wäre ausschließlich für die Frage der strafrechtlichen Schuld der Unfallgegnerin von Bedeutung gewesen. Ein strafrechtlicher Vorwurf gegen den Sohn des Petenten wäre selbst mit einem positiven Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14.	<b>2250-15</b> <b>Lübeck</b> <b>Strafvollzug</b>	<p>fund dagegen nicht verbunden. Dass bei der Beschuldigten nicht in gleicher Weise verfahren wurde, ist dem Ausschuss nachvollziehbar, da bei ihr auf andere Weise geklärt werden konnte, ob der Verdacht auf Trunkenheit nahe liegt.</p> <p>Zur vom Petenten geübten Kritik, dass offenbar davon abgesehen wurde, Trümmerteile der beteiligten Fahrzeuge in amtliche Verwahrung zu nehmen, weist der Ausschuss darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft auch hierüber nur unter dem Gesichtspunkt der Erforderlichkeit für das weitere Strafverfahren entscheidet. Dass sie die Beweisführung über ein Sachverständigengutachten für ausreichend gehalten hat, ist bei Unfällen durchaus üblich und deutet nicht auf ein pflichtvergessenes Verhalten hin.</p> <p>Soweit sich der Petent dagegen wendet, dass die Todesursache seines Sohnes im Totenschein lediglich mit „Unfalltod“ angegeben worden sei, macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass zur eingehenderen Konkretisierung eine Obduktion erforderlich geworden wäre. Dass die Staatsanwaltschaft hiervon abgesehen hat, hält der Petitionsausschuss angesichts des offenkundigen, für die strafrechtliche Beurteilung des Unfalles allein maßgeblichen Umstandes, dass der Tod hier ganz offenkundig nicht durch eine so genannte „natürliche“ Ursache eingetreten ist, für angemessen.</p> <p>Abschließend möchte der Ausschuss nochmals betonen, dass die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen letztlich aus dem Rechtsstaatsprinzip fließenden rechtlichen Besonderheiten folgt, die bei den Angehörigen eines Opfers oft den falschen Eindruck erwecken können, dass das Geschehen nicht hinreichend aufgeklärt und der oder die Schuldige zu Unrecht verschont wird. Ein Anhalt dafür, dass die zur Strafverfolgung Berufenen hier ihre gesetzlichen Verpflichtungen missachtet haben, oder vom Petenten behauptetes Fehlverhalten mit allen Mitteln decken wollen, um diesem und seiner Familie Schaden zuzufügen, bietet sich dem Petitionsausschuss indes nicht.</p> <p>Auch wenn dieses derzeit nur schwer möglich erscheint, wünscht er dem Petenten, dass er sich mit dem Gedanken aussöhnen kann, dass ein im strafrechtlichen Sinne Verantwortlicher für den entsetzlichen Unfall nicht zu ermitteln ist. Der Verbitterung, die dieser Umstand beim Petenten ausgelöst hat, begegnet der Ausschuss mit großem Verständnis.</p> <p>Die Petentin ist Strafgefangene und sitzt zurzeit im offenen Vollzug der JVA Lübeck ein. Sie beklagt, dass sie als Rentnerin nicht in denselben Genuss von Sonderurlaub komme, wie er Freigängern gewährt werde. Als ungerecht und diskriminierend empfinde sie überdies, dass Freigänger täglich bis zu drei zusätzliche Freistunden erhalten, Ruheständlerinnen und Ruheständler dagegen nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15.	<b>2254-15</b> <b>Selbstbefassung</b> <b>Strafvollzug JVA Lübeck</b>	<p>und Familie geprüft und beraten. Er kann der Petition zum Teil abhelfen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt begrüßend die Erklärung des Ministeriums zur Kenntnis, dass im schleswig-holsteinischen Strafvollzug im Allgemeinen auf die besonderen Bedürfnisse, Wünsche und Anregungen älterer Gefangener eingegangen wird, sofern rechtliche und vollzugliche Gründe dem nicht entgegenstehen.</p> <p>Soweit es die Gewährung von Sonderurlaub nach § 15 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) anbelangt, hat das Ministerium ferner mitgeteilt, dass die Anstaltsleitung einen entsprechenden Antrag der Petentin voraussichtlich genehmigen wird, sobald sie die formellen Voraussetzungen dafür erfüllt. Hierzu ist es erforderlich, dass sie bis zu ihrem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nicht mehr als neun Monate restlicher Strafhaft zu verbüßen hat. Darauf, ob die Petentin einer Beschäftigung außerhalb der Anstalt nachgeht oder nachgehen könnte, kommt es dabei nicht an. Nach mittlerweile gefestigter Rechtsprechung gilt § 15 Abs. 4 Strafvollzugsgesetz für alle zur Freigängerin oder zum Freigänger geeigneten Gefangenen einschließlich der Rentempfängerinnen und -empfänger unter ihnen.</p> <p>Hinsichtlich der gängigen Praxis, außerhalb der Anstalt in einem freien Beschäftigungsverhältnis tätigen Gefangenen je Arbeitstag pauschal drei Stunden Wegezeit zur Verfügung zu stellen, kann der Ausschuss keine willkürliche Ungleichbehandlung der Petentin erkennen. Entgegen ihrer Auffassung wird diese Zeitspanne nicht in Form von Freistunden beziehungsweise als zusätzliche Freizeit gewährt, sondern dient ausschließlich dazu, den Arbeitsplatz zu erreichen und zur Justizvollzugsanstalt zurückzukehren. Aus Gründen der Praktikabilität und Verwaltungsvereinfachung wird die dreistündige Wegezeit unabhängig von der im Einzelfall tatsächlich zurückzulegenden Wegstrecke eingeräumt. Da die Petentin nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht und deshalb auch keine Zeit zur Erreichung ihres Arbeitsplatzes benötigt, ist es auch nach Auffassung des Ausschusses sachlich gerechtfertigt, sie in diesem Punkt anders als berufstätige Gefangene zu behandeln. Im Übrigen müssen Freigänger, die aus Krankheitsgründen einen Arzt aufsuchen, die dazu erforderliche Zeit - ebenso wie die Petentin - aus ihrem Freistundenkontingent bestreiten. Die Wegezeit darf hierfür nicht in Ansatz gebracht werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat am 17. November 2004 die JVA Lübeck besucht. Dort wurde neben Gesprächen mit der Anstaltsleitung, dem örtlichen Personalrat und den Vertretern der Gefangenenmitverantwortung eine Bürgerstunde für Gefangene durchgeführt.</p> <p>Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Eindrücke sind zum Gegenstand eines Selbstbefassungsverfahrens gemacht worden, das die Praxis des Strafvollzugs in der JVA Lübeck beleuchtet. Zur Klärung der aufgeworfenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16.	<b>2269-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Jugendhilfe;</b> <b>Umgangsrecht</b>	<p>Fragen wurde eine Anhörung der Ministerin sowie der Staatssekretärin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, sowie weiterer Vertreter des Justizministeriums durchgeführt.</p> <p>Die Petition ist vom Deutschen Bundestag zuständigkeitshalber weitergeleitet worden. Der Petent ist Großvater eines zweijährigen Mädchens, das offensichtlich von den leiblichen Eltern, u.a. seiner Tochter, massiv misshandelt worden ist. Er beklagt, dass das Kind vom inzwischen durch Gerichtsbeschluss sorgeberechtigten Jugendamt nicht zu ihm und der Großmutter in Pflege gegeben, sondern in einer anderen Pflegefamilie im Kreis untergebracht wurde, obwohl die Enkelin zuvor schon kurze Zeit bei den Großeltern wohnte und dort unstrittig liebevoll gepflegt worden sei. Der Petent meint sinngemäß, die Entscheidung des Kreisjugendamtes sei weder im Sinne des Kindeswohls noch berücksichtige sie die „Umgangsrechte“ der Großeltern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten.</p> <p>Im Ergebnis hat der Ausschuss sehr großes Verständnis für das nachvollziehbare Anliegen des Petenten, die zweijährige Enkelin zukünftig wieder im engeren Familienkreis pflegen zu können und begrüßt diese heutzutage nicht selbstverständliche Bereitschaft des Petenten ausdrücklich. Trotzdem kann der Ausschuss in diesem sehr komplexen Fall keine Empfehlung im Sinne der Petenten aussprechen.</p> <p>Aus den Ausführungen des Ministeriums ergibt sich, dass das Kreisjugendamt die beanstandete Entscheidung zum Wohle des Kindes getroffen hat. Auch ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die beanstandete Entscheidung des Kreisjugendamtes rechtswidrig ist. Der Ausschuss kann den Petenten nur darauf hinweisen, dass die Entscheidung über Sorgerecht und Umgangsrecht letztlich vom zuständigen Familiengericht getroffen wird, dessen Entscheidung parlamentarisch nicht überprüft werden kann.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p>
17.	<b>2308-15</b>	Der Petent ist Rechtsanwalt und wendet sich für einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Schleswig-Flensburg Zwangsvollstreckung; Milchquote</b>	<p>Mandanten in einer Zwangsversteigerungsangelegenheit an den Ausschuss, mit der dieser sich bereits mehrfach befasst hat.</p> <p>Im aktuellen Verfahren wird erneut geltend gemacht, dass der damaligen Zwangsversteigerung zugrunde liegende Verkehrswertgutachten den Wert der Milchquote nicht berücksichtigt, da es lediglich auf den Wert der Milchquote von ca. 105.000 DM hingewiesen, diesen jedoch nicht mit einberechnet habe. Wegen des zu geringen Verkehrswertes sei der Zuschlag auf ein unzureichendes Gebot unterhalb der 7/10-Grenze des Verkehrswertes erfolgt. Auch der Ausschuss habe dies bei seiner bisherigen Prüfung nicht richtig erkannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Sachverhalt erneut geprüft und beraten. Dabei hat der Ausschuss neben den Argumenten des Petenten auch die Unterlagen des abgeschlossenen Verfahrens sowie eine ergänzende Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beigezogen.</p> <p>Dabei hat sich ergeben, dass der Vortrag des Petenten in tatsächlicher Hinsicht zutrifft: Weder der Gutachter noch das Vollstreckungsgericht haben den Wert der Milchquote im seinerzeitigen Zwangsvollstreckungsverfahren in den nach § 74 a Abs. 5 des Zwangsvollstreckungsgesetzes (ZVG) zu ermittelnden Grundstückswert (Verkehrswert) eingerechnet. Der Beschluss des Petitionsausschusses vom 22. Juni 2004 im Petitionsverfahren des Begünstigten gibt die Tatsachen insoweit nicht richtig wieder. Der Wert der Milchquote ist vom Gutachter nicht inzident dem Wert der Grünlandflächen hinzugerechnet worden.</p> <p>Allerdings führt dies nicht zu den vom Petenten angenommenen Rechtsfolgen, sodass sich der genannte Beschluss des Ausschusses auch nach erneuter Prüfung im Ergebnis als richtig erweist.</p> <p>Nach der im Jahr 1989 geltenden Rechtslage konnten weder der Gutachter noch das Vollstreckungsgericht den Wert der Milchquote, die den Wert des Hofes für den Ersteigerer zweifelsfrei erhöht hat, dem zwangsvollstreckungsrechtlichen Verkehrswert nach § 74 a Abs. 5 ZVG des Hofes hinzurechnen. Diesem Verkehrswert können nur Gegenstände zugerechnet werden, auf die sich die Beschlagnahme erstreckt. Ein solcher Gegenstand war die Milchquote im entscheidungserheblichen Jahr 1989 jedoch nicht, da sie weder Bestandteil des Grundstücks war noch sonst in irgendeiner Form von der Beschlagnahme erfasst wurde und somit auch nicht versteigert werden konnte. Die Milchquote stellte vielmehr eine öffentlich-rechtliche Befugnis dar, die zwar nach dem Grundsatz der Betriebs- bzw. Flächenakzessorietät mit dem ehemaligen Hof des Mandanten verbunden ist, jedoch nicht kraft Zuschlags, sondern kraft Gesetzes auf den Ersteigerer bzw. einen Betriebs- oder Flächennachfolger übergeht (vgl. BGHZ 114, 277, 280 ff mit umfangreichen Nachweisen).</p> <p>Dadurch, dass der Gutachter den Wert der Milchquote</p>	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

als Hinweis in sein Gutachten aufgenommen hat, hat er alles getan, was ihm möglich gewesen ist, um für das Vollstreckungsgericht und potenzielle Ersteigerer deutlich zu machen, dass der eigentliche Wert des Hofes über den nach § 74 a ZVG ermittelten Verkehrswert hinausgeht und Letztere zu möglichst hohen Geboten zu veranlassen. Dass letztlich trotzdem keine höheren Gebote abgegeben worden sind, liegt weder im Verantwortungsbereich des Gutachters noch in dem des Vollstreckungsgerichts.

Der Ausschuss kann sehr gut nachvollziehen, dass der Begünstigte den tatsächlich erzielten Versteigerungserlös immer noch als zu niedrig empfindet. Auch für den Ausschuss ist es nur schwer nachvollziehbar, dass der tatsächliche Wert eines Grundstücks für den Ersteigerer nicht mit dem zwangsvollstreckungsrechtlichen Verkehrswert wiedergegeben werden kann. Wie bereits ausgeführt, kann der Wert der Milchquote zwar bei der Ermittlung des tatsächlichen Werts des Grundstücks einfließen, nicht aber zu einer Erhöhung des **Verkehrswertes** nach § 74 a ZVG führen. Dass dem ALR dieser zwangsvollstreckungsrechtliche Aspekt des Wertes der Milchquote möglicherweise nicht hinreichend deutlich gewesen ist, kann dem ALR angesichts der Komplexität der Rechtslage aus Sicht des Ausschusses nicht vorgeworfen werden.

Insgesamt sind für den Ausschuss auch nach erneuter Prüfung keine Rechtsverstöße, die zu Ansprüchen des Begünstigten führen könnten, ersichtlich. Der Ausschuss kann nur nochmals bedauern, in dieser Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

### Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- |   |  |
|---|--|
| <p>1    <b>1341-15</b><br/><b>Rendsburg-Eckernförde</b><br/><b>Personalangelegenheit;</b><br/><b>Schulwesen</b></p> | <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Ausschuss und beanstandet weiterhin, dass ihm das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur die umfassende Einsicht in seine Personalakten verweigere. Er vermute, dass diese vom Ministerium und seinem Dienstvorgesetzten, einem Schulleiter, gezielt manipuliert worden seien. In diesem Zusammenhang erhebt er den Vorwurf, bereits seit Jahren gemobbt zu werden.</p> <p>Nachdem der Petitionsausschuss den Sachverhalt bereits abschließend beraten hatte, trägt der Petent nunmehr vor, in seiner Personalakte einen vom Schulleiter aufgestellten „Fahrplan“ für seine mittlerweile erfolgte Versetzung vorgefunden zu haben. Dabei habe ihm das Ministerium versichert, dass in den Akten nichts enthalten sei, was ihn in irgendeiner Weise belaste. Darüber hinaus seien weitere, den Petenten betreffende Schreiben sowie im Zusammenhang mit einer Dienstfähigkeitsuntersuchung angefallene ärztliche Unterlagen zurückgehalten worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der erneuten Schreiben des Petenten nochmals mit dem Sachverhalt befasst. Nach bestehender Sach- und Rechtslage sieht er keine Veranlassung, das Verfahren wieder aufzugreifen und erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten. Der Ausschuss hat im Zuge des bisherigen Verfahrens den Eindruck gewonnen, dass sich das Ministerium in angemessener Weise darum bemüht hat, den Vorstellungen des Petenten entgegen zu kommen. Er betont nochmals, dass sich ihm keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass dem Petenten bewusst oder in böswilliger Absicht Unterlagen vorenthalten worden sind, die einzusehen er rechtlich beanspruchen kann.</p> <p>Sofern der Petent nach wie vor der Ansicht ist, dass hier seine Akteneinsichtsrechte verletzt worden sein könnten, wird er darauf verwiesen, sich an das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7116 in 24171 Kiel (Briefanschrift) bzw. Holstenstraße 98 in 24103 Kiel (Hausanschrift), Telefon (0431)988-1200, Telefax (0431)988-1223, zu wenden.</p> <p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass es auch im Interesse des Petenten liegt, sich emotional von dem offenbar zerrütteten Verhältnis zur Leitung der Schule zu lösen und seine Versetzung, die ganz offensichtlich – anders als vom Petenten möglicherweise angenommen – nicht zu seiner Maßregelung dient, als Gelegenheit aufzufassen, nach Jahren der Anspannung in einer unbelasteten Atmosphäre zu wirken.</p> |
| <p>2    <b>1691-15</b><br/><b>Bremen</b><br/><b>Vergabewesen;</b></p>   | <p>Der Petent wendet sich für Seeleute auf deutschen Forschungsschiffen an die Petitionsausschüsse der betroffenen norddeutschen Bundesländer und den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages. Er beanstan-</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Forschungsschifffahrt**

det, dass die für die Vergabe der Bereederung dieser Forschungsschiffe zentral zuständige Vergabestelle der Universität Hamburg an eine Reederei vergeben worden sei, die vorwiegend mit nichtdeutschen Seeleuten arbeite und nicht an die deutschen Heuertarifverträge gebunden sei. Er befürchtet nicht nur den Arbeitsplatzverlust für die erfahrenen, kompetenten und hochmotivierten bisherigen Mitarbeiter auf den Forschungsschiffen, sondern auch Lohndumping und Qualitätsverluste für die deutsche staatliche Forschungsschifffahrt. Der Petent bittet den Bund und die betroffenen Länder als Eigentümer der Forschungsschiffe, das seiner Meinung nach rechtswidrige Vergabeverfahren zu prüfen und sich für die betroffenen Seeleute einzusetzen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition mehrfach geprüft und beraten. Grundlage seiner Beratungen waren die von den Petenten vorgebrachten nachvollziehbaren Argumente, eine Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, die Ergebnisse einer Gesprächsrunde der Petitionsausschüsse des Deutschen Bundestages, der Hamburgischen Bürgerschaft sowie der Landtage der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie der den Petenten zwischenzeitlich bekannt gegebene Beschluss des Deutschen Bundestages vom 2. Dezember 2004 (dortiges Petitionsverfahren 4-15-30-2211-011718).

Im Ergebnis seiner Beratungen begrüßt der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages den Beschluss des Deutschen Bundestages sehr und hofft, dass diese Empfehlungen zu einer deutlichen Verbesserung der Position der betroffenen Seeleute bei künftigen Vergabeverfahren im Bereich der deutschen Forschungsschifffahrt führen werden.

Dazu empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung, ergänzend die in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages genannten Maßnahmen auch auf Landesebene umzusetzen beziehungsweise entsprechende Maßnahmen der Bundesregierung entsprechend zu unterstützen. Dazu leitet der Ausschuss die Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages an die Landesregierung weiter. Bezüglich der damit empfohlenen Erweiterung des Anwendungsbereichs des schleswig-holsteinischen Gesetzes zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz) vom 7. März 2003 auf den Bereich der Forschungsschifffahrt weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es nicht in seiner Absicht liegt, den Pool der mittelgroßen Forschungsschiffe aufzulösen oder eine „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ in der deutschen Forschungsschifffahrt zu begünstigen. Wenn aber die Schaffung beziehungsweise Erweiterung entsprechender Regelungen zur Erzwingung der Tariftreue in der Forschungsschifffahrt nicht in allen beteiligten Bundesländern umsetzbar ist, ist es nach Auffassung des Petitionsausschusses durchaus anzustreben, die zentrale

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Vergabestelle in ein Land zu verlegen, das bereits über entsprechende gesetzliche Regelungen für den Bereich der Forschungsschifffahrt verfügt.</p> <p>Mit der Bitte um Unterstützung leitet der Petitionsausschuss die Petition nebst seiner vollständigen Beratungsunterlage an den Innen- und Rechtsausschuss und den Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages der 16. Wahlperiode und die im Schleswig-Holsteinischen Landtag vertretenen Fraktionen weiter. Eine anonymisierte Weiterleitung ist in diesem Fall ausnahmsweise entbehrlich, weil die Petenten die Öffentlichkeit für ihr Anliegen wünschen und keine Geheimnisse im Sinne des § 13 der Geheimschutzordnung des Landtages die Geheimhaltung dieser Materialien erfordern. Für die Beratung in den künftigen Ausschüssen und den Fraktionen weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass sich die Problematik der Petenten und anderer Seeleute auf deutschen Forschungsschiffen in anderen Staaten der EU so nicht stellen dürfte. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses begreifen die Mitgliedsstaaten die öffentliche Forschungsschifffahrt als nicht ausschreibungspflichtige hoheitliche Aufgabe. Die Vorsitzenden der Petitionsausschüsse der Bremischen und der Hamburgischen Bürgerschaft sowie des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern erhalten eine Ausfertigung dieses Beschlusses mit der Bitte, die Umsetzung der Empfehlungen des Deutschen Bundestages ebenfalls zu unterstützen. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages erhält eine Ausfertigung dieses Beschlusses zur Kenntnis.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss gegenüber den Petenten sein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass es trotz des konstruktiven Zusammenwirkens der Petitionsausschüsse des Bundes und der beteiligten Küstenländer in diesem bedeutsamen Einzelfall nicht gelingen konnte, auf die konkret beanstandete Vergabe der Bereederung des Forschungsschiffes „Meteor“ Einfluss zu nehmen. Zum Zeitpunkt der Befassung der Petitionsausschüsse war bereits eine Vergabeentscheidung ergangen, deren Rechtmäßigkeit dann von den Gerichten bis hin zum Bundesverfassungsgericht bestätigt worden ist. Gerichtliche Entscheidungen entziehen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen einer inhaltlichen Prüfung oder Abänderung durch die Parlamente oder deren Petitionsausschüsse. Der Ausschuss geht jedoch nach seinem Kenntnisstand davon aus, dass das große Medien- und politische Interesse einen durchaus positiven Einfluss auf die konkrete Vertragsgestaltung gehabt hat und damit auch der Mehrheit der Petenten zugute gekommen ist.</p>
3	<p><b>1914-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Denkmalpflege</b></p>	<p>Die Petenten führen aus, die Stadt Fehmarn beabsichtige das unter Denkmalschutz stehende Meerwasserwellenbad im Bereich Burgtiefe (Südstrand) zu erweitern und das Haus des Kurgastes abzureißen und über einen Investor durch ein 4-Sterne-Hotel ersetzen zu lassen. Das Gebäudeensemble Wellenbad, Kurmittelhaus und Haus des Kurgastes seien nach Plänen des dänischen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Architekten Arne Jakobsen Mitte der 60er Jahre errichtet worden. Es sei seitens des Landeskonservators angedacht, neben dem Wellenbad auch das Haus des Kurgastes in das Denkmalsbuch einzutragen. Dagegen wenden sich die Petenten, da sie befürchten, dass die Durchführung des von ihnen befürworteten Modernisierungskonzepts dadurch gefährdet werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe beraten, und einen Ortstermin sowie eine Gesprächsrunde hierzu durchgeführt. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Fehmarn gegen die Entscheidung des Landesamtes für Denkmalpflege, das Haus des Gastes in das Denkmalsbuch einzutragen, Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben hat. Der Petitionsausschuss hat sich im Petitionsverfahren nicht dafür einsetzen können, dass das Landesamt für Denkmalpflege von einer Eintragung in das Denkmalsbuch Abstand nimmt.</p> <p>Der Ausschuss hat sich im Laufe des Petitionsverfahrens darüber hinaus jedoch erfolgreich bemühen können, in der Angelegenheit zu vermitteln. Der Petitionsausschuss bedauert, dass es letztlich zwischen der Stadt Fehmarn und dem Investor nicht zu einer vertraglichen Vereinbarung gekommen ist.</p>
4	<p><b>2056-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b></p>	<p>Die Petenten beanstandeten als ehemalige Lehrkräfte das Verhalten des Schulleiters. Dieser habe seine Position als persönliches Machtinstrument missbraucht, um ihm unliebsame Lehrerinnen und Lehrer durch gezieltes Mobbing und Drangsalierungen zu unterwerfen. Zum Teil hätten sie das Verhalten als sexuelle Belästigung empfunden. Dadurch seien mehrere Lehrerinnen und Lehrer dienstunfähig geworden oder „freiwillig“ aus dem Schuldienst ausgeschieden. Für sein auch menschlich unververtretbares Verhalten müsse der Schulleiter zur Verantwortung gezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Unabhängigen Landeszentrums für den Datenschutz Schleswig-Holstein sowie der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit diesem ausgesprochen komplizierten Fall befasst und die Sach- und Rechtslage ausführlich geprüft und beraten. In seinem Bemühen, sich für die Petenten einzusetzen und die hinsichtlich des Verhaltens eines Schulleiters nach wie vor Fragen aufwerfenden Hintergründe des Geschehens aufzuklären, hat er überdies eine Gesprächsrunde mit dem Staatssekretär für Bildung im Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur durchgeführt.</p> <p>Der Ausschuss bedauert, dass das Arbeitsklima an der genannten Schule offenbar stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Aufgrund der sich widersprechenden Angaben der Beteiligten ist es ihm aus rechtlichen Gründen nicht</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

möglich, sich für ein disziplinarisches Einschreiten gegen den Schulleiter oder dessen Ablösung auszusprechen.

Der Ausschuss hat jedoch den Eindruck gewonnen, dass dieser durch die persönlichen Eigenheiten seines Führungsstils einen wesentlichen Beitrag dazu geleistet hat, dass sein Verhalten gegenüber einigen Lehrkräften von diesen als sexuell bestimmt verstanden werden konnte. Um künftig möglichen Vorwürfen vorzubeugen und so letztlich mehr Sicherheit für den Lehrkörper, aber auch den Schulleiter selbst zu schaffen, regt der Petitionsausschuss nachdrücklich dazu an, zu so genannten „Vier-Augen-Gesprächen“ auf Wunsch der Beteiligten eine weitere Vertrauensperson, etwa eine Vertretung des örtlichen Personalrates, zuzulassen. Zudem sollte der Schulleiter – in Übereinstimmung mit einer gleich lautenden Empfehlung des Ministeriums – fortan beharrlich darauf achten, im kommunikativen Umgang mit Angehörigen seiner Schule die angemessene körperliche Distanz zu wahren und deren Raumbedürfnisse zu respektieren. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass der Beachtung der so genannten persönlichen Schutzzone anderer der Charakter einer non-verbalen Botschaft zukommt. Wird der in einer kommunikativen Situation von einer Gesprächspartnerin oder einem Gesprächspartner als richtig empfundene Abstand durch den Schulleiter unterschritten, kann sein Verhalten leicht als aufdringlich missverstanden werden.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur wird gebeten, angesichts der dort bestehenden, offenbar das Kollegium spaltenden Konflikte seine Aufsicht an dieser Schule zu verstärken und in ganz besonderer Weise darauf hinzuwirken, dass Mobbing begünstigende Umstände aufgelöst werden.

Nicht zuletzt im Interesse der Schülerinnen und Schüler hält es der Ausschuss für dringend erforderlich, alsbald den Schulfrieden wiederherzustellen und eine unbelastete Arbeitsatmosphäre zu schaffen, die die vertrauensvolle Kooperation zwischen Schulleitung und Kollegium möglich macht.

Soweit es die durch das Ministerium veranlasste Weitergabe der Petition nebst sämtlicher in diesem Zusammenhang eingereichter Unterlagen anbelangt, hat der Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein festgestellt, dass dieses – mit Ausnahme der Weiterleitung eines ärztlichen Attestes, die vom Ausschuss beanstandet wird – aus datenschutzrechtlicher Sicht weitestgehend vertretbar war.

Der Ausschuss begrüßt jedoch nachhaltig, dass das Ministerium seine Bereitschaft bekundet hat, der besonderen Sensibilität von Petitionen zukünftig in vollem Umfang Rechnung zu tragen und die Weitergabe von Daten strikt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu unterwerfen. In Zweifelsfällen wird das Ministerium um eine Einwilligung der betroffenen Petenten nachsuchen und sie zuvor darüber informieren, warum und in welcher Form Dritte vom Inhalt einer Eingabe erfahren

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>2076-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schülerbeförderung</b>	<p>sollen.</p> <p>Die Petenten wenden sich mit ihrer ursprünglichen Eingabe gegen die vom Kreis Herzogtum Lauenburg zum 1. Juli 2004 beschlossene Änderung der Schülerbeförderungssatzung, mit der u.a. eine prozentuale Eigenbeteiligung der Schüler beziehungsweise der Eltern an den Schülerbeförderungskosten eingeführt wurde. Für ihre fünf schulpflichtigen Kinder wäre danach ein jährlicher Eigenanteil in Höhe von 418,20 Euro zu tragen. Vor diesem Hintergrund bitten sie, die Rechtmäßigkeit der Satzung im Hinblick auf die besondere Belastung kinderreicher und sozial schwacher Familien zu überprüfen.</p> <p>In einer ergänzenden Petition beanstanden sie die unzureichende Abstimmung von Fahrplänen der Busse und der Bahn, die unnötige Wartezeit hervorriefe und zu einer unzumutbaren zeitlichen Belastung der Schüler führen würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie von Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr befasst.</p> <p>Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, die Entscheidungen des Kreises als Träger der Schülerbeförderung zu beanstanden oder Einfluss auf diese Entscheidungen zu nehmen. Kreise und Gemeinden nehmen die Schülerbeförderung gemäß § 52 Schulgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahr. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt, zur Überprüfung der Zweckmäßigkeit ist er nicht befugt. Hinsichtlich der beanstandeten mangelnden Abstimmung der Fahrpläne von Bahn und Bussen verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die er den Petenten zur näheren Information zur Verfügung stellt. Er hofft, dass sich mit den aufgezeigten Busverbindungen die täglichen Wartezeiten der Schüler reduzieren lassen und die Bedenken bezüglich des Versicherungsschutzes aus dem Wege geräumt sind. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr teilt hierzu mit, dass der gesetzliche Versicherungsschutz der Unfallkasse Schleswig-Holstein zwar grundsätzlich für den direkten Schulweg besteht, jedoch Ausnahmen aufgrund des gewählten Verkehrsmittels zulässig sind. Daher empfiehlt der Ausschuss den Petenten, sich zur Veranlassung einer entsprechenden Prüfung durch die Unfallkasse mit dem Schulträger in Verbindung zu setzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Kreis Herzogtum Lauenburg auf der Grundlage von § 11 Abs. 1 der Schülerbeförderungssatzung die Petenten von der Eigenbeteiligung für die Schülerbeför-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>2095-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Schülerbeförderung</b>	<p>derung befreit hat. Seitens des Kreises wird derzeit eine Sozialstaffel vorbereitet, die die Möglichkeit eröffnet, die Bezieher von Sozialhilfe und Antragsteller mit vergleichbarer Einkommenssituation von der Eigenbeteiligung freizustellen sowie Wohngeldempfängern und Antragstellern mit mehr als zwei im Haushalt lebenden Schulkindern eine Ratenzahlung einzuräumen. Sollte sich die Entgeltbefreiung der Petenten im Schuljahr 2005/2006 ändern, steht es diesen frei, sich auf der Grundlage von § 16 d Kreisordnung mit einer Petition an den in dieser Sache allein zur Entscheidung befugten Kreistag zu wenden.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die vom Kreis Herzogtum Lauenburg zum 1. August 2004 beschlossene Änderung der Schülerbeförderungssatzung, die u.a. eine prozentuale Eigenbeteiligung der Eltern für die vom Schulträger ausgestellten Karten im Hamburger Verkehrsverbund (HVV), der Stadtverkehre Lübeck, der Verkehrsgemeinschaft Herzogtum Lauenburg beziehungsweise im Rahmen des Schleswig-Holstein-Tarifs vorsehe. Zusammengefasst bemängelt sie, dass eine Sozialklausel für Geschwisterermäßigungen und Härtefälle fehle, dass die Satzung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung zwänge und dass der Eigenbeteiligung der Eltern kein entsprechender Gegenwert bei der Schülerbeförderung gegenüberstünde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, die Satzung des Kreises zu beanstanden. Kreise und Gemeinden nehmen die Schülerbeförderung gemäß § 52 Schulgesetz als Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahr. Hier ist der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Kontrolle der Rechtmäßigkeit beschränkt. Hinsichtlich der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung sind keine Rechtsverstöße ersichtlich. Zur inhaltlichen Überprüfung der Zweckmäßigkeit ist der Petitionsausschuss nicht befugt.</p> <p>Nach § 80 Abs. 2 Satz 3 Schulgesetz kann der Schulträger durch Satzung vorsehen, die Ausgabe von Zeitkarten von einer Eigenbeteiligung der Eltern abhängig zu machen, wenn den Schülern Zeitkarten eines Verkehrsunternehmens zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund der Tarifgestaltung und des Fahrplanangebotes des Unternehmens neben den Schulwegen auch für private Zwecke nutzbar sind. Das Gesetz sieht hierbei ausdrücklich keine Differenzierung hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung vor. Zur näheren Erläuterung wird der Petentin die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Verfügung gestellt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>2190-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>Hinsichtlich des bemängelten Fahrplanangebotes für die Schülerbeförderung empfiehlt der Petitionsausschuss der Petentin, dem Schulträger Defizite mitzuteilen, um das Fahrangebot baldmöglichst mit den Schulanfangs- und Schulschlusszeiten abzustimmen.</p> <p>Bezüglich einer fehlenden Sozialklausel nimmt der Petitionsausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass derzeit seitens des Kreises eine Sozialstaffel vorbereitet wird, die die Möglichkeit eröffnet, die Bezieher von Sozialhilfe und Antragsteller mit vergleichbarer Einkommenssituation von der Eigenbeteiligung freizustellen sowie Wohngeldempfängern und Antragstellern mit mehr als zwei im Haushalt lebenden Schulkindern eine Ratenzahlung einzuräumen. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die Petentin mit ihrem Anliegen bereits an den allein zur Entscheidung befugten Kreistag gerichtet hat.</p> <p>Er bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie habe bis 1984 eine Ausbildung zur Lehrerin für die unteren Klassen am Institut für Lehrerausbildung in der ehemaligen DDR absolviert und bis zum 31.07.1999 an Schulen in Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet. Dann habe sie aus familiären Gründen gekündigt und sei nach Schleswig-Holstein gezogen. Hier habe sie nur als Vertretungslehrkraft in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig sein können. Die Petentin strebt unter Hinweis auf Berufungsfälle sowie einen Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 22.10.1999 an, als anerkannte Lehrerin in den schleswig-holsteinischen Landesdienst aufgenommen zu werden, so wie es auch bei Lehrkräften über einen Länderaustausch erfolgt</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petentin einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petentin, als anerkannte Lehrkraft in den schleswig-holsteinischen Landesdienst aufgenommen zu werden, nachvollziehen. Gleichwohl kann der Ausschuss die ergangenen Entscheidungen des Bildungsministeriums rechtlich nicht beanstanden. Auch unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten sieht der Ausschuss keinen Raum für ein Votum im Sinne der Petentin.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte noch einmal hervorheben, dass der von der Petentin zitierte Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.10.1999 ausschließlich auf den Bereich des Lehrer-Länder-Tausches bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in den neuen Bundesländern in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehen, abstellt und bei der Übernahme auf eine Nachqualifika-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>2230-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schulwesen;</b> <b>Personalangelegenheit</b>	<p>tion verzichtet. Das Bildungsministerium hat in seiner Stellungnahme hervorgehoben, dass eine Anerkennung des Fachschulabschlusses als Lehramtsabschluss mit der Vorgehensweise nach diesem Beschluss nicht verbunden ist. Der Lehrer-Länder-Austausch soll dem genannten Personenkreis im Interesse der Familienzusammenführung lediglich eine Weiterbeschäftigung im Angestelltenverhältnis im aufnehmenden Bundesland ermöglichen.</p> <p>Die Petentin hat jedoch nach eigenen Angaben ihre Lehrtätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern zum 31.07.1999 gekündigt. Eine Tauschregelung kommt daher nicht mehr in Betracht. Konkrete Berufungsfälle hat die Petentin nicht vorgetragen. Zudem kann sie nach Ansicht des Petitionsausschusses daraus auch keine Ansprüche auf Festanstellung herleiten. Dass die Petentin im Jahre 1999 möglicherweise von einer Kündigung Abstand genommen hätte, wenn sie von der Absicht der Kultusministerkonferenz, einen entsprechenden Beschluss zu fassen, rechtzeitig Kenntnis erlangt hätte, um die Möglichkeit des Wechsels über den Lehrer-Länder-Austausch in Anspruch zu nehmen, kann heute auf die Entscheidung des Bildungsministeriums keinen Einfluss haben. Der Ausschuss bedauert, dass die Petentin diese Chance, auf diesem Wege in den schleswig-holsteinischen Landesdienst unter Verzicht auf Nachqualifikation übernommen werden zu können, nicht wahrnehmen konnte. Der Petitionsausschuss sieht jedoch nach erfolgter Kündigung der Petentin und Wechsel nach Schleswig-Holstein keine Möglichkeit, ohne Tauschpartner, sich für eine Gleichstellung einzusetzen.</p> <p>Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Erläuterung der Sach- und Rechtslage zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent, ein Realschullehrer, wendet sich gegen seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe. Das Bildungsministerium habe gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet, da er von September 2003 bis Juni 2004 eine sexuelle Beziehung zu einer Schülerin unterhalten habe, das mit seiner Entlassung beendet worden sei. Die Entlassung empfindet er als unangemessen, da die damals 15-Jährige an ihn herangetreten und das Verhältnis auch ihren Eltern bekannt gewesen sei. Zudem habe er seinen Fehler frühzeitig erkannt und sich mehrfach von der Schülerin trennen wollen, worauf diese mit zwei Selbstmordversuchen reagiert habe. In anderen Bundesländern sei es überdies keine Seltenheit, Lehrer in ähnlichen Fällen nur zwangszuversetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er sieht davon ab, eine den Vorstellungen des Petenten entsprechende Empfehlung abzugeben.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass gegen die mittlerweile ausgesprochene Entlassung des Petenten aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ein weiteres Gerichtsverfahren anhängig ist. Er sieht keine Veranlassung, der ausstehenden Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vorzugreifen und dem als Partei beteiligten Ministerium nahe zu legen, den Petenten erneut in ein Dienstverhältnis zu berufen. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass dieser einen schweren Verstoß gegen die ihm nach § 66 des Landesbeamtengesetzes obliegende Pflicht begangen hat, durch sein Verhalten inner- und außerhalb des Dienstes der Achtung und insbesondere dem Vertrauen gerecht zu werden, die sein Beruf erfordert.</p> <p>Es ist nachvollziehbar, dass der Petent für den Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein untragbar geworden ist, weil er die im täglichen Umgang mit den Schülerinnen erforderliche Besonnenheit und Widerstandskraft hat vermissen lassen. Diese aber sind unerlässlich, um dem der Schule entgegengebrachten Vertrauen der Eltern gerecht zu werden, dass es zu keinen sexuellen Beziehungen zwischen ihren Kindern und deren Lehrkräften kommt. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden, dass hier das überragende Bedürfnis des Dienstherrn, das Ansehen des Schuldienstes wiederherzustellen beziehungsweise zu wahren, über die verständlichen persönlichen Interessen des Petenten gestellt wurde. Eine nicht zur Entlassung berechtigende Ahndung mittels Kürzung der Dienstbezüge des Petenten hält er angesichts der Schwere des Dienstvergehens nicht für vertretbar.</p>
9	<p><b>2245-15</b> <b>Flensburg</b> <b>Bildungswesen;</b> <b>Prüfungsanforderungen</b></p>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss vom Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Petentin begehrt die Anerkennung ihrer Prüfungsleistungen des Vorbereitungslehrganges zur „Fachkauffrau Handwerkswirtschaft“ als Prüfungsleistungen für ihre Meisterprüfung in der Hauswirtschaft und wendet sich gegen die ablehnende Entscheidung des Ministeriums. Diese sei ihr umso unverständlicher, als ihr die Handwerkskammer als Vorbereitung auf die Meisterprüfung zu diesem Lehrgang geraten und sie daraufhin 1.200 € umsonst investiert habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass es bezüglich der Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zur „Fachkauffrau Handwerkswirtschaft“ beziehungsweise der Anerkennung der in dieser Prüfung erbrachten Leistungen bei der Meisterprüfung offensichtlich zu einem erheblichen Missverständnis zwischen der Handwerkskammer und der Petentin gekommen ist. Die Entscheidung des Ministeriums kann der Ausschuss allerdings nicht beanstanden. Rechtsfehler sind in dieser Entscheidung nicht ersichtlich und ergeben sich auch nicht im Hinblick auf das von der Petentin eingereichte weitere Schreiben einer Lehrkraft. Dieses Schreiben mag zwar Rückschlüsse auf die tatsächliche Unterrichtsgestaltung einer einzelnen Fach-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schule zulassen, vermag jedoch nicht die Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur/zum Fachkauffrau/Fachkaufmann Handwerkswirtschaft oder die Anforderung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft außer Kraft zu setzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Dessen ungeachtet dürfte die Petentin durch die bereits abgeleistete Prüfung zur Fachkauffrau Hauswirtschaft nach Einschätzung des Ausschusses erheblich besser auf die Prüfung vorbereitet sein als viele andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Meisterprüfung Hauswirtschaft. Das Schreiben der Lehrkraft ist insoweit zwar rechtlich unbeachtlich, tatsächlich kann die Petentin daraus jedoch entnehmen, dass die entsprechenden Teilprüfungen im Rahmen der Meisterprüfung für sie altbekanntes Terrain sein werden. Aus diesem Grunde sieht der Ausschuss auch die investierte Lehrgangsg Gebühr keinesfalls als verschwendet an.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Innenministerium**

- 1 **727-15**  
**Nordfriesland**  
**Bauwesen**

Die Petenten führen aus, im Jahr 1988 eine ehemalige Hofstelle erworben und die Anmeldung als Tischlereibetrieb bei der Gemeinde L. vorgenommen zu haben. Aus wirtschaftlichen Gründen beabsichtigten die Petenten nunmehr drei Wohnungen zu errichten und einen Anbau zur Erweiterung des Tischlereibetriebes vorzunehmen, welches die untere Bauaufsichtsbehörde ablehne. Aufgrund eines größeren Tischlereiauftrages sei ein provisorischer Anbau bereits erfolgt. Hierzu sei eine Abrissverfügung ergangen. Die Petenten seien wirtschaftlich auf Ausführung der Vorhaben angewiesen und bitten den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Beratung der Petition aufgrund des Schreibens der Petentin vom 02.10.2003 wieder aufgenommen und am 07.06.2004 einen Ortstermin durchgeführt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass im Rahmen dieses erneuten Ortstermins eine Kompromisslösung gefunden werden konnte. In diesem Zusammenhang hat die untere Bauaufsichtsbehörde erklärt, dass der Einbau einer zweiten Wohneinheit auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück der Petentin genehmigungsfähig sei. Weiter sei die vorhandene Tischlerei zwar nicht genehmigungsfähig, solle jedoch unter Darlegung der näheren Umstände in einer Protokollnotiz, die von den Petenten anzuerkennen sei, geduldet werden. Darüber hinaus hat die untere Bauaufsichtsbehörde die Errichtung einer 35 bis 40 qm großen Garage oder eines Carports in Aussicht gestellt, die zu Lagerzwecken genutzt werden könne.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin auf der Grundlage dieser Kompromisslösung der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Nordfriesland nunmehr entsprechende Bauunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Der Eingabe wird damit im Wesentlichen abgeholfen.

- 2 **1518-15**  
**Ostholstein**  
**Landesplanung;**  
**Kiesabbau**

Der Petent ist Geschäftsführer einer in der Gemeinde K. ansässigen Firmengruppe, die oberflächennahe Rohstoffe abbaut. Er hebt die wirtschaftliche Bedeutung des Unternehmens hervor und bittet den Petitionsausschuss, sich gegenüber der Landesplanung für eine Standortsicherung einzusetzen. Der Eingabe ist zu entnehmen, dass die Landesplanung derzeit mit der Neuaufstellung des Regionalplans II befasst ist. Der Petent befürchtet offenbar, dass sich die neue Regionalplanung derart gestaltet, dass eine Existenz des Produktionsstandortes gefährdet werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie Stellungnahmen der Landesregierung mehrfach beraten und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

um sich für die Belange des Petenten einzusetzen, einen Ortstermin sowie eine Gesprächsrunde durchgeföhrt.

Der festgestellte Regionalplan 2004 für den Planungsraum II wurde am 22. November 2004 im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht. Zur Rohstoffsicherung für den Kiesabbau in der Gemarkung S. wurde der waldfreie Bereich zwischen dem südlich gelegenen Vorranggebiet (Kiesabbaugebiet Lunauberg/Bauernfeld) und der nördlich angrenzenden Schwentine als Vorbehaltsgebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. Der Gemeinde K. wurde seitens der Landesplanung empfohlen, diesen Bereich im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche für den Kiesabbau auszuweisen. Der Petitionsausschuss hat sich nicht für eine Ausweisung der verfahrensgegenständlichen Fläche als Vorranggebiet im Sinne des Petenten einsetzen können. Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise der Landesplanung hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Der Ausschuss hat sich bemüht, zwischen dem Petenten und der Gemeinde K. zu vermitteln, um über eine Ausweisung der im Vorbehaltsgebiet gelegenen Grundstücke der vom Petenten vertretenen Firma als zukünftige Rohstoffgewinnungsflächen durch die Gemeinde K. im Flächennutzungsplan eine vorsorgende Rohstoffsicherung zu ermöglichen. Eine entsprechende Lösung im Sinne des Petenten hat sich zum Bedauern des Petitionsausschusses dabei nicht ergeben. Der Ausschuss merkt an, dass die Flächennutzungsplanung eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde ist. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Es steht dem Ausschuss nicht zu, Einfluss auf die gemeindlichen Entscheidungen zu nehmen. Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, wenn die Gemeinde K. von einer entsprechenden F-Planung Abstand nimmt, auch wenn die Landesplanung empfohlen hat, den verfahrensgegenständlichen Bereich im Flächennutzungsplan als Konzentrationsfläche für den Kiesabbau auszuweisen.

Im Rahmen der Gesprächsrunde am 22. Oktober 2004 hat der Petent als Alternativabbaubereich das südlich gelegene Gelände vorgeschlagen. Nach dem Prüfungsergebnis des Umweltministeriums kann eine dafür erforderliche Waldumwandelungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. Für den Petitionsausschuss ist die Begründung der negativen Haltung des Ministeriums rechtlich nachvollziehbar. Es hat sich im Rahmen rechtlichen Vorgaben kein Spielraum ergeben, der es dem Petitionsausschuss ermöglicht, dem Umweltministerium bzw. der zuständigen Behörde zu empfehlen, eine Waldumwandelungsgenehmigung zu erteilen.

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	<b>1525-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Gefahrhundeverordnung</b>	<p>Damit sind die Möglichkeiten des Petitionsausschusses, sich für die Belange des Petenten in seinem Sinne einzusetzen, erschöpft. Der Ausschuss bedauert außerordentlich, der Eingabe letztlich nicht abhelfen zu können. Die Beratung wird damit abgeschlossen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zur Kenntnis.</p> <p>Die Petentin ist Hundehalterin und wendet sich gegen die Regelungen der Gefahrhundeverordnung. Sie macht Vorschläge zu einer neuen gesetzlichen Regelung. Es solle von einer Kampfhundesteuer, einem generellen Maulkorbzwang, einem generellen Leinenzwang, einem so genannten „Wesenstest“ sowie Rasselisten abgesehen werden. Sie halte für erforderlich, dass alle Hunde haftpflichtversichert seien und eine Kennzeichnung durch Chip bzw. Tätowierung erhielten. Sie sollten eine Hundeschule mit Qualitätsnachweis durchlaufen, wenn nicht der Halter eine entsprechende Hundehalterausbildung vorweisen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe in seiner Sitzung am 10.06.2003 beraten und die weitere Beratung zurückgestellt, um dem Ergebnis der Beratungen des mit der Angelegenheit bereits befassten Innen- und Rechtsausschusses nicht vorzugreifen.</p> <p>Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem Gefahrhundegesetzentwurf der Landesregierung als zuständiger Fachausschuss in mehreren Sitzungen, zuletzt in seiner Sitzung am 08.12.2004 befasst, und eine schriftliche Anhörung durchgeführt. Der Innen- und Rechtsausschuss hat dem Landtag empfohlen, den Gesetzentwurf in leicht geänderter Fassung anzunehmen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung in der vom Innen- und Rechtsausschuss empfohlenen Fassung in seiner Sitzung am 26.01.2005 angenommen.</p> <p>Die von der Petentin mit ihrer Eingabe in den parlamentarischen Raum eingebrachten Anregungen und Gesichtspunkte sind in den nunmehr verabschiedeten Gesetzestext zumindest teilweise eingeflossen. Für eine weitreichendere Berücksichtigung ihrer Anregungen haben sich keine parlamentarischen Mehrheiten gefunden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt der Petentin die Drucksachen 15/446, 15/3917 und 15/3947 sowie die wesentlichen Auszüge zu den parlamentarischen Beratungen zur Verfügung.</p>
4	<b>1753-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Ausbaubeiträge</b>	<p>Die Petenten beschwerten sich über ihre Veranlagung zu Straßenausbaubeiträgen, da ihr Grundstück einer Vereinbarung aus dem Jahre 1927 zufolge freigestellt sei. Mit einem weiteren Schreiben erheben sie Gegenvorstellung gegen den ablehnenden Beschluss des Petitionsausschusses. Dieser sei wahrheitswidrig und basiere auf der Annahme falscher Tatsachen.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe erneut beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sieht der Petitionsausschuss nach wie vor keinen Raum, eine Empfehlung im Sinne der Petenten abzugeben und sich gegenüber dem Amt Pinneberg-Land für eine Rückerstattung der verfahrensgegenständlichen Anliegerbeiträge sowie die Übernahme der geltend gemachten Gerichtskosten auszusprechen. Dies trifft ebenso für eine etwaige Grundstücksrückübertragung aus einem Rechtsgeschäft zwischen Rechtsvorgängern und der Gemeinde K. aus den zwanziger Jahren zu. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für entsprechende Ansprüche der Petenten hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.

Bei allem Respekt und Verständnis für die Furcht der Petenten um ihre für die Altersvorsorge vorgesehenen Mittel muss der Petitionsausschuss jedoch darauf hinweisen, dass der Veranlagungsbescheid vom 17.09.2001 bestandskräftig geworden ist. Durch Klagrücknahme haben die Petenten davon Abstand genommen, die Angelegenheit verwaltungsgerichtlich klären zu lassen.

Hinsichtlich etwaiger zukünftiger Ausbau- oder Erschließungsmaßnahmen der Gemeinde weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er keine Prüfungen im Vorwege vornehmen kann. Ausbau- und Erschließungsmaßnahmen sind Aufgaben der Gemeinde, die in dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Artikel 48 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung der Gemeinden zu respektieren. Der Petitionsausschuss ist gehindert, im Vorwege auf Ausbaupläne der Gemeinde K., insbesondere die Herstellung eines Fußweges, Einfluss zu nehmen. Zudem möchte der Ausschuss anmerken, dass es bei derartigen Planungsabsichten der Gemeinde auch nicht darauf ankommt, ob die jeweiligen Anlieger die Ausbaumaßnahme für notwendig erachten oder einen entsprechenden Vorteil darin sehen.

Sollten die Petenten auch weiterhin fürchten, dass die Gemeinde oder das Amt rechtswidrig vorgehen könnte, stellt der Ausschuss den Petenten anheim, die konkrete Vorgehensweise der Gemeinde oder des Amtes im Rahmen eines tatsächlichen Grunderwerbs für weitere Ausbaumaßnahmen beziehungsweise einen weiteren Ausbaubetragsbescheid gerichtlich prüfen zu lassen. Die Petenten haben zudem die Möglichkeit, sich zu gegebener Zeit mit einer konkreten Beschwerde erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

5 **1876-15**  
**Dithmarschen**

Die Petenten sind Eigentümer eines Reetdachhauses in der Gemeinde S. Zusammen mit weiteren Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde haben sie beantragt,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
<b>Brandschutz</b>	für drei Straßenzüge, in denen sich ebenfalls Reetdachhäuser befinden, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht zu untersagen. Nachdem die Gemeindevertretung hierzu eine negative Haltung eingenommen hat, ist seitens des Amtsvorstehers ein ablehnender Bescheid ergangen.	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass das Amt Kirchspielslandgemeinde Wesselburen nunmehr für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde S. allgemeinverbindlich das Verbot, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerke) am 31. Dezember 2004 und am 1. Januar 2005 in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Gebäuden abzubrennen, angeordnet hat. Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung des Amtes, nunmehr der Empfehlung des Ausschusses gefolgt zu sein und bittet, auch entsprechende Anordnungen für künftige Jahreswenden zu erteilen.
6	<b>1946-15 Schleswig-Flensburg Bauwesen; Nutzungsänderung</b>	<p>Der Petent führt aus, er habe in seinem Gartenhaus am 01.07.2002 einen Heißmangelbetrieb eröffnet, der von seiner Ehefrau als Nebenerwerb geführt werde. Einen im Oktober 2003 nachträglich gestellten Bauantrag sowie Nutzungsänderungsantrag habe die untere Bauaufsichtsbehörde abgelehnt. Die Ablehnungsgründe sowie der bürokratische Aufwand seien für den Petenten nicht nachvollziehbar. Er bittet den Petitionsausschuss sich für die Fortsetzung des Betriebes einzusetzen, da er die zum Aufbau des Geschäfts aufgenommene höhere Summe sonst nicht zurückzahlen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe mehrfach beraten und sich im Rahmen eines Ortstermin für die Belange des Petenten eingesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass es nicht gelungen ist, mit den benachbarten Beschwerdeführern eine Lösung im Gesprächswege herbeizuführen. Er begrüßt jedoch, dass der Bauausschuss der Gemeinde J. mit seinem Beschluss vom 17.01.2005 dem Lösungsansatz, die bauliche Situation durch die Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes mit der Festsetzung „Allgemeines Wohngebiet“ gefolgt ist und der Gemeindevertretung einen entsprechenden Planaufstellungsbeschluss empfohlen hat.</p> <p>Allerdings ist die Bauleitplanung eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung zu respektieren und ist nicht befugt, in diesem Bereich regelnd einzugreifen.</p> <p>Gleichwohl bittet der Petitionsausschuss die Gemeindevertretung der Gemeinde J, der Empfehlung des Bauausschusses zu folgen und einen entsprechenden Plan-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
7	<b>2038-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Ausländerangelegenheit</b>	<p>aufstellungsbeschluss zu fassen. Die untere Bauaufsichtsbehörde wird gebeten, von der Vollziehung der Nutzungsuntersagung bis zum Abschluss des vereinfachten B-Plan-Verfahrens Abstand zu nehmen. Der Ausschuss verweist auf das Ergebnis des Ortstermins. Auf das Planverfahren kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen. Er geht jedoch davon aus, dass der Eingabe im Sinne des Petenten abgeholfen werden kann.</p> <p>Die 18 Jahre alte, anwaltlich vertretene Petentin ist türkische Staatsangehörige. Sie bittet den Ausschuss, ihr zumindest bis zum Ende einer noch bis zum 31. August 2006 andauernden Ausbildung den Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Dass ihre Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung abgelehnt worden seien, bedeute für sie eine außergewöhnliche Härte, da sie in der deutschen Kultur aufgewachsen und vollständig integriert sei. Die Türkei hingegen, in der sie nicht einmal Verwandte habe, sei ihr vollkommen fremd.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich umfassend mit dem Anliegen der Petentin befasst und sich für ihren weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus humanitären oder persönlichen Gründen eingesetzt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die beim Innenministerium eingerichtete Härtefallkommission nach Befassung mit dem Fall ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gestellt hat und der Innenminister gegenüber der Ausländerbehörde des Kreises die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 a Aufenthaltsgesetz für die Petentin angeordnet hat.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt die positive Entscheidung des Innenministers.</p>
8	<b>2084-15</b> <b>Stormarn</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petenten führen aus, sie seien seit 1995 Eigentümer eines Gebäudes, in dem sich zunächst ein Edeka-Markt, ein Getränke-Markt und zuletzt bis zum Jahr 2002 eine Videothek befunden habe. Bei Erwerb der Immobilie habe ein B-Plan bestanden, der die Räumlichkeiten als Gewerbefläche ausgewiesen habe. In einem gerichtlichen Verfahren sei die Nichtigkeit des B-Planes festgestellt worden, sodass das Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen sei. Die untere Bauaufsichtsbehörde lehne eine weitere gewerbliche Nutzung der Räumlichkeiten ab und lasse nur die Wohnnutzung zu. Die erforderlichen Mittel für einen Umbau zu Wohnraum fehlten den Petenten. Sie bitten den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen können.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, mehreren Stellungnahmen des Innenministeriums sowie der Sach-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>2100-15</b> <b>Herzogtum-Lauenburg</b> <b>Denkmalpflege</b>	<p>und Rechtslage. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides für die Nutzungsänderung des im Eigentum der Petenten stehenden verfahrensgegenständlichen Gebäudes zu einem Internet-Kiosk mit Kioskartikelverkauf und Einrichtung eines Internet-Servicebereiches mit Bescheid vom 25.11.2004 negativ beschieden hat. Da Widerspruch dagegen nicht erhoben wurde, ist der Bescheid bestandskräftig. Der Petitionsausschuss kann diese Entscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtlich nicht beanstanden. Die Petenten haben in ihrer Eingabe für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dargelegt, auf eine Vermietung der Immobilie angewiesen zu sein. Obwohl der Ausschuss Verständnis für die Probleme der Petenten und ihr Anliegen hat, hat sich kein Spielraum für eine Lösung der Problematik im Sinne der Petenten im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ergeben. Aus dem Umstand, dass der betreffende Bebauungsplan mit einem Ausfertigungsmangel behaftet und somit unwirksam ist, können die Petenten keine Ansprüche herleiten. Bebauungspläne werden als gemeindliche Satzungen ausgefertigt, die aufgehoben und geändert werden können. Zudem sind die baurechtlichen Vorgaben grundstücksbezogen und sehen eine Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der jeweiligen aktuellen Eigentümer grundsätzlich nicht vor. Dem Petitionsausschuss war es nach alledem nicht möglich, der Eingabe abzuhelpfen.</p> <p>Die Petentin, seit 1974 Eigentümerin eines Herrenhauses mit Parkgelände, wendet sich gegen die Untersagung der Gemeinde N., die Zuwegung zum Anwesen mit Fahrzeugen zu befahren. Im Herrenhaus befänden sich fünf Wohneinheiten, von denen drei derzeit bewohnt werden. Der Gutshof sowie die vor dem Herrenhaus liegenden Flurstücke, auf der sich die seit 200 Jahren als Zuwegung zum Herrenhaus genutzte, ca. 80 m lange und 4 m breite Zufahrt befinde, stehe seit längerer Zeit im Eigentum der Gemeinde N. Daneben befinde sich ein gemeindeeigener Spielplatz. Die gesamte Anlage stehe unter Denkmalschutz. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der nicht nachvollziehbaren Argumentation der Gemeinde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage mehrfach beraten und einen Ortstermin durchgeführt. Der Petitionsausschuss hat sich letztlich nicht mit Erfolg für die Belange der Petentin einsetzen können. Die Gemeindevertretung N. hat in ihrer Sitzung am 18.10.2004 in der Angelegenheit auf die ergangene gerichtliche Entscheidung verwiesen und damit signalisiert, nicht von der bisherigen Nutzungsregelung für die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Zufahrt zum Herrenhaus abweichen zu wollen.</p> <p>Die von der Gemeinde getroffene Entscheidung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Der Ausschuss kann die Entscheidung der Gemeinde, die sich aus dem Urteil des Landgerichts Lübeck vom 10.10.2002 ergebenden Rechte wahrzunehmen, rechtlich nicht beanstanden. Der Ausschuss ist zudem aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, diese gerichtliche Entscheidung zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Er kann sich daher nicht über die gemeindliche Entscheidung hinwegsetzen und sich nicht für eine Aufhebung des Nutzungsverbots aussprechen.</p> <p>Gleichwohl möchte der Petitionsausschuss betonen, dass die unbewegliche Haltung der Gemeinde für ihn unverständlich ist. Obwohl das Landesamt für Denkmalpflege die weitere Nutzung der verfahrensgegenständlichen Zufahrt zum Herrenhaus zur Erhaltung des Gesamtdenkmals nahezu fordert, hält die Gemeinde an ihrem für den Petitionsausschuss nicht nachvollziehbaren Nutzungsverbot fest. Der Ausschuss bedauert, dass es ihm nicht gelingen konnte, im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten mit Erfolg zwischen den Parteien zu vermitteln.</p> <p>Der Ausschuss hätte zudem zumindest erwartet, dass er, wie im Rahmen des Ortstermins am 18.10.2004 zugesichert, über das Beratungsergebnis der Gemeindevertretung N. umgehend unterrichtet wird. Er beanstandet, dass dies unterblieben ist und eine Information des Petitionsausschusses erst auf Nachfrage der Geschäftsstelle erfolgte.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Innenministerium, diesen Beschluss an die Gemeinde weiterzuleiten.</p>
10	<p><b>2115-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Polizei;</b> <b>Dienstaufsicht</b></p>	<p>Der Petent, Zeuge eines leichten Verkehrsunfalls, habe im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen gegen den Fahrer des Unfallfahrzeuges wegen Verdachts der Verkehrsunfallflucht einen Anhörungsbogen erhalten. Er beklagt, dass ihm bei seinem persönlichen Vorsprechen in der Polizeidienststelle die von ihm gewünschte Unterstützung beim Ausfüllen des Anhörungsbogens durch den Polizeibeamten verwehrt worden sei. Er bittet den Petitionsausschuss, die möglichen Schritte zur Aufklärung einzuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Petent sich im Wesentlichen über das persönliche Verhalten eines bzw. mehrerer Polizeibeamter und -beamtinnen be-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
11	<b>2121-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Bauwesen</b>	<p>schwert. Derartige Beschwerden sind grundsätzlich im Rahmen der Dienstaufsicht durch den jeweiligen Dienstvorgesetzten zu prüfen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich für den Petitionsausschuss keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte ergeben, der in der Eingabe geschilderten Sichtweise des Petenten eine andere Gewichtung als der in der Stellungnahme des Innenministerium dargelegten Sichtweise beizumessen. Eine rechtswidrige Vorgehensweise beteiligter Polizeibeamter hat der Ausschuss nicht festgestellt. Über den Tonfall und die Wortwahl der an der verfahrensgegenständlichen Situation Beteiligten vermag sich der Ausschuss kein Urteil zu erlauben. Er nimmt daher von einer Beanstandung Abstand. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p> <p>Der Petent, Architekt, wendet sich für eine Familie, die seit 1979 Eigentümerin eines Außenbereichsgrundstückes ist, an den Petitionsausschuss. Er führt aus, das Hauptgebäude sei rund neun Jahre vermietet gewesen, die Haupt- sowie Hintergebäude 1999 abgebrannt. Nunmehr wolle die Familie an gleicher Stelle einen Alterssitz errichten und für die Tochter die Voraussetzungen für die Führung eines kleinen Reiterhofes schaffen. Den Wiederaufbau lehne die untere Bauaufsichtsbehörde wegen Zeitablaufs ab, zudem sei das Vorhaben ansonsten wegen der Außenbereichslage ebenfalls nicht genehmigungsfähig. Der Petitionsausschuss solle sich für den Ersatz der abgebrannten Gebäude einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und der von ihm vertretenen Familie einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen sind die rechtlichen Ausführungen der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 30.04.2004 nicht zu beanstanden. Dies billigt der Petent in seiner Eingabe auch zu. Der Petitionsausschuss hat keine Handhabe, sich außerhalb der geltenden Rechtslage für die Realisierung eines Bauvorhabens einzusetzen. Die Vorschrift des § 35 Abs. 4 Nr. 3 BauGB fordert nach einem Brand die „alsbaldige“ Neuerrichtung des Gebäudes. Nach Rechtsprechung und Kommentierung ist unter „alsbaldig“ grundsätzlich ein Zeitraum bis zu zwei Jahren zu verstehen. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Hinweise ergeben, dass unter bestimmten Gesichtspunkten dieser Zeitraum bis zu 4 ½ Jahren, wie im anliegenden Fall, hinausgezögert werden kann, um noch als „alsbaldig“ im Sinne des Gesetzes gelten zu können. Eine Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 BauGB ist wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange (Verfesti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>2129-15</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Bauwesen</b>	<p>gung/Erweiterung einer Splittersiedlung) für die obere Bauaufsichtsbehörde sowie den Petitionsausschuss ebenfalls nicht ersichtlich.</p> <p>Der Ausschuss möchte hierzu allerdings anmerken, dass nach den ihm vorliegenden Unterlagen weder ein entsprechender Antrag vorliegt, noch eine behördliche Entscheidung in Form eines Bescheides ergangen ist, die an sich nur Gegenstand parlamentarischer Prüfungen sein kann.</p> <p>Abschließend möchte der Petitionsausschuss anmerken, dass das Petitionsverfahren ein schriftliches Verfahren ist. Der Ausschuss nimmt aufgrund der deutlichen Rechtslage von einer Anhörung des Petenten Abstand.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über ein Wohngebäude, das in ihrer Nachbarschaft errichtet werde. Dieses füge sich nicht in die nähere Umgebung ein, die durch eingeschossige Bauweise geprägt sei. Weiter beklagt sie, dass die vorgeschriebenen Abstandsflächen unterschritten würden. Nicht zuletzt rage das Vorhaben über die rückwärtige Bebauungslinie hinaus, während die untere Bauaufsichtsbehörde ihr selbst, als sie noch Eigentümerin des betreffenden Grundstückes gewesen sei, eine vergleichbare Bebauungstiefe nicht gestattet habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Schreiben der Petentin vom 17. November 2004 zur Kenntnis genommen. Wesentliche Gesichtspunkte, die noch nicht Gegenstand parlamentarischer Beratungen waren, hat die Petentin darin nicht vorgetragen.</p> <p>Das Innenministerium berichtet ergänzend, dass die untere Bauaufsichtsbehörde der Petentin die Nachtragsgenehmigung für das nachbarliche Vorhaben mit Bescheid vom 20.10.2004 zugestellt habe. Der dagegen erhobene Widerspruch der Petentin sei mit Widerspruchsbescheid vom 09.12.2004 zurückgewiesen worden. Klage habe die Petentin nicht erhoben, sodass der Bescheid Bestandskraft erlangt habe.</p> <p>Zur Abstandsproblematik möchte der Petitionsausschuss auf das Antwortschreiben der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen vom 1. Dezember 2004 verweisen. Die darin enthaltenen Erläuterungen sind nach Ansicht des Petitionsausschusses zutreffend und rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss verweist darüber hinaus auf seinen Beschluss vom 9. November 2004.</p>
13	<b>2172-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Schienenverkehrswesen;</b> <b>Lärmbelästigung</b>	<p>Die Petition wurde dem Ausschuss vom Bundespetitionsausschuss zugeleitet. Der Petent wendet sich als Anwohner gegen zunehmende Lärmbelästigungen, die von der Bahnstrecke Hamburg-Westerland und dem Bau einer Eisenbahninstandsetzungswerkstatt ausgehen. Der bisherige Lärmschutz sei durch Fällung eines Pappelstreifens ersatzlos beseitigt worden. Darüber hinaus bezweifelt er die Rechtmäßigkeit des Bauleitverfahrens, mit dem die Eisenbahninstandsetzungswerk-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>statt baurechtlich vorbereitet wurde, da die Einwendungen der Anwohner hinsichtlich der zusätzlichen Lärmbelästigungen nicht aufgegriffen worden seien und ein schalltechnisches Gutachten für das Wohngebiet, in dem er wohne, aus seiner Sicht nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die zweite Änderung des Bebauungsplans bisher nicht bekannt gegeben worden ist und die Stadt Niebüll diejenigen Personen, die Anregungen vorgetragen haben, demnächst über die Ergebnisse der Abwägung öffentlicher und privater Interessen benachrichtigen wird.</p> <p>Bezüglich des angesprochenen Bepflanzungstreifens sowie der schalltechnischen Untersuchung verweist der Petitionsausschuss auf die Stellungnahme des Innenministeriums, die dem Petenten zur näheren Information zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nach weiterem Lärmschutz nachvollziehen. Gleichwohl ist die Bauleitplanung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Stadt, der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt, hier regelnd einzugreifen. Der Planungshoheit der Gemeinde wird ein hoher Stellenwert beigemessen, der auch vom Petitionsausschuss zu respektieren ist.</p> <p>Für Bauleitpläne, die wie im vorliegenden Fall aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, hat der Gesetzgeber keine rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung mehr vorgesehen. Dennoch wird im Planaufstellungsverfahren durch die Beteiligung Betroffener und Träger öffentlicher Belange die Abwägung privater und öffentlicher Interessen gewährleistet. Nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit der Prüfung in einem Normenkontrollverfahren vor dem Obergericht Schleswig.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfungen haben sich keine Anhaltspunkte für eine willkürliche rechtswidrige Vorgehensweise der Stadt ergeben.</p>
14	<p><b>2174-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Bauleitplanung</b></p>	<p>Der anwaltlich vertretene Petent ist Eigentümer eines ca. 3000 qm großen Grundstückes in der Gemeinde K. Er wendet sich gegen die fehlenden Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche im B-Plan 4 der Gemeinde K. im Bereich seines Grundstückes. Das Grundstück sei zwar als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, doch ohne eine Festsetzung des Maßes, worauf die Gemeinde nur für den Bereich seines Grundstückes verzichtet habe. Ohne dieses sei eine Bebauung nicht möglich. Bauanfragen sowie Bauanträge seien bisher abgelehnt worden.</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages konnte sich im Petitionsverfahren nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Rechtsanwalt des Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage.

Im Wesentlichen begehrt der Petent eine Änderung der sein Grundstück betreffenden Bauleitplanung der Gemeinde K. mit dem Ziel einer Wohnbebauung. Für den Petitionsausschuss ist das Anliegen des Petenten und seine Beschwerde nachvollziehbar. Gleichwohl ist die Bauleitplanung eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinden, in die der Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht befugt ist, regelnd einzugreifen. Der Planungshoheit der Gemeinden wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Sie ist auch vom Petitionsausschuss zu respektieren.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Petent keinen Anspruch auf eine bestimmte Planung hat. Der Ausschuss kann die Gemeinde nicht anweisen, den betreffenden Bebauungsplan im Sinne des Petenten zu ändern.

Für Bauleitpläne, die wie im vorliegenden Fall aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden sind, hat der Gesetzgeber keine rechtsaufsichtliche Prüfung und Genehmigung mehr vorgesehen. Dennoch sind im Planaufstellungsverfahren sowie im Baugenehmigungsverfahren Beteiligungs- und Rechtsschutzmechanismen gegeben.

Sind Träger öffentlicher Belange oder Betroffene der Auffassung, dass ein Bebauungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist, Mängel aufweist oder sollen andere Anregungen zu dem Bauleitplanverfahren gemacht werden, können diese Anregungen im Rahmen der Auslegung vorgebracht werden.

Nach Rechtskraft eines Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit der Prüfung in einem Normkontrollverfahren vor dem Obergericht Schleswig. Gegen die Ablehnung einer Bauvoranfrage oder eines Bauantrages kann nach erfolglosem Widerspruchsverfahren ebenfalls Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden, die eine Inzidenzprüfung des betreffenden Bebauungsplanes nach seiner Rechtskraft ermöglicht. Von diesen Möglichkeiten hat der Petent nicht, beziehungsweise nicht fristgerecht, Gebrauch gemacht.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich die Vorwürfe des Petenten für den Petitionsausschuss nicht bestätigt und keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine willkürliche rechtswidrige Vorgehensweise der Gemeinde K. ergeben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht helfen zu können und empfiehlt dem Petenten die Gelegenheit gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt mit der Gemeinde beziehungsweise der Amtsverwaltung oder den gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien zu klären.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	<b>2225-15</b> <b>Steinburg</b> <b>Investitionsbank</b>	<p>Der Petent führt aus, er habe 1978 ein Einfamilienhaus mit Mitteln der Wohnungsbaukreditanstalt (heute Investitionsbank) errichtet. Da er den Kapitaldienst nicht mehr bedienen könne, habe seine Bank ein Angebot zur Umschuldung unterbreitet, zu dem die Investitionsbank jedoch die erforderliche Zustimmung versage. Er könne nicht nachvollziehen, warum er nunmehr sein Haus verkaufen solle, wenn der Abtrag durch die Umfinanzierung nicht höher sei, als die Kosten für eine Mietwohnung. Er bittet den Petitionsausschuss ihn dahingehend zu unterstützen, dass die Investitionsbank den Vorschlag seiner Bank mittrage.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der dazu beigezogenen Stellungnahmen des Innenministeriums.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, sein Eigenheim behalten zu wollen, nachvollziehen. Zudem ist auch die Argumentation, dass er für eine Mietwohnung ebenfalls ein Entgelt entrichten müsse, überzeugend. Allerdings hat der Petitionsausschuss im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrollkompetenz keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise der Investitionsbank, die zu beanstanden und korrigieren wäre, festgestellt. Auch für den Ausschuss ist es fraglich, ob eine Zustimmung der Investitionsbank zu der von der Sparkasse Westholstein vorgeschlagenen Umschuldung nicht nur für den Petenten, sondern auch für die Investitionsbank, die öffentliche Belange zu berücksichtigen hat, zweckmäßig ist.</p> <p>Der Vorschlag der Sparkasse sieht vor, dass das neue Darlehen über insgesamt 37.000 € durch eine neu einzutragende Grundschuld in Darlehenshöhe im Range nach ihrer Grundschuld Nr. 1 abzusichern ist. Bei einer Zustimmung hierzu vergrößert sich das Absicherungsrisiko der Investitionsbank. Den für eine Zustimmung zum Umschuldungsantrag erforderlichen Nachweis einer dauerhaften Tragbarkeit der Belastung hat der Petent nach Ansicht der Investitionsbank sowie des Innenministeriums nicht erbracht. Für den Petitionsausschuss ist unter Berücksichtigung der vom Petenten dargelegten wirtschaftlichen Situation nachvollziehbar, warum die Investitionsbank das mit der vorgeschlagenen Umschuldung verbundene Risiko nicht eingehen möchte oder kann. Der Petitionsausschuss bedauert, der Eingabe nicht abhelfen zu können.</p>
16	<b>2227-15</b> <b>Kiel</b> <b>Kommunalabgaben;</b> <b>Ausbaubeiträge</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Höhe des mit Bescheid vom 11.07.1997 der Gemeinde Sylt-Ost festgesetzten Ausbaubeitrages für sein Grundstück. Die Gemeinde Sylt-Ost habe zur Berechnung des Beitrages als Maßstab eine seiner Auffassung nach fehlerhafte Ge-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
		schossflächenzahl zugrunde gelegt. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht für eine Aufhebung des Beitragsbescheides der Gemeinde Sylt-Ost vom 11.07.1997 aussprechen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage. Der Petitionsausschuss kann die Argumentation des Petenten nachvollziehen. Gleichwohl hat der Ausschuss nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen einen Anspruch des Petenten auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und/oder Aufhebung des Ausbaubeitragsbescheides nicht festgestellt. Es haben sich im Nachhinein keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die nach Ansicht des Ausschusses ein Wiederaufgreifen rechtfertigen. Der Petent hatte die Möglichkeit, seine rechtlichen Bedenken durch Rechtsbehelf und Rechtsmittel geltend zu machen. Von einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung der Angelegenheit hat er jedoch Abstand genommen.</p> <p>Die Gemeinde Sylt-Ost berichtet, alle Grundstücke im Veranlagungsgebiet nach dem vom Petenten kritisierten Maßstab abgerechnet zu haben. Der Verteilungsmaßstab ist dann vorteilsgerecht, wenn er gewährleistet, dass die Höhe des anteilig vom Eigentümer zu übernehmenden Aufwandes dem Ausmaß der Vorteile entspricht, die sein Grundstück im Verhältnis zu den anderen bevorteilten Grundstücken hat. Das ist hier der Fall. Bei der Anwendung des vom Petenten für richtig befundenen Maßstabes hätte die Veranlagung somit zu keinem anderen Ergebnis geführt. Dies ist dem Petenten auch mehrfach mitgeteilt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass dieses Ergebnis für den Petenten nicht nachvollziehbar und akzeptabel ist, kann jedoch kein Votum im Sinne des Petenten abgeben. Die Beratung der Eingabe wird damit abgeschlossen. Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Kenntnis.</p>
17	<b>2239-15</b> <b>Segeberg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Vorgehensweise der Stadt Bad Segeberg hinsichtlich der weiteren Verwendung eines benachbarten städtischen Grundstücks. Sie kritisieren das Bauleitplanverfahren und die Festsetzungen des nunmehr rechtskräftigen B-Plans für den Bereich, in dem das Grundstück liegt. Die Stadt beabsichtige nunmehr, das Grundstück an einen Investor zur Errichtung eines Altenpflegeheimes mit 129 Betten zu veräußern. Durch eine derartige Nutzung befürchten sie eine starke Beeinträchtigung ihrer Wohnqualität. Sie bitten den Petitionsausschuss, sich für eine Änderung der Bauleitplanung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentengemeinschaft vorgetragenen Gesichts-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

punkte eingehend beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nimmt der Petitionsausschuss von einer Empfehlung gegenüber der Stadt Bad Segeberg zu einer bestimmten Vorgehensweise in der vorgetragenen Grundstücksangelegenheit Abstand.

Zu dieser Entscheidungsfindung hat im Wesentlichen beigetragen, dass die Bauleitplanung, der Verkauf von Grundstücken sowie Verhandlungen mit Bauträgern Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung sind. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu regeln. Auch der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung, der ein hoher Stellenwert beigemessen wird, zu respektieren und ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, regelnd auf die Stadt Bad Segeberg einzuwirken.

Gleichwohl hat der Petitionsausschuss für die Befürchtungen der Petenten, die sich im Wesentlichen auf

- Beschädigung ihrer Eigenheime durch Bauarbeiten, aufgrund der im Gebiet vorherrschenden Bodenverhältnisse (Treibsandlage)
- Geruchsbelästigungen durch Abfall
- Lärmbelästigung durch Zulieferverkehr
- Anliegerbeiträge durch (ggf.) erforderliche Ausbau- oder Erschließungsmaßnahmen
- Verletzung von Abstandsflächen

beziehen, Verständnis. Der Ausschuss möchte allerdings darauf hinweisen, dass für diese Bereiche zum Schutze Betroffener entsprechende gesetzliche Vorgaben bestehen, die die Stadt Bad Segeberg beziehungsweise einen Investor im Falle einer Realisierung eines Vorhabens auf dem streitgegenständlichen Grundstück rechtlich überprüfbar binden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach seinen Informationen keine Entscheidungen getroffen sind, die die Petenten tatsächlich beeinträchtigen. Der Ausschuss kann keine Empfehlung zu vorbeugenden Maßnahmen aussprechen. Gegen den Bauvorbescheid vom 17.05.2004, der nach Ansicht des Ausschusses wenig konkrete Regelungen enthält, ist ein Klagverfahren anhängig. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht wird in dieser Sache zu befinden haben. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, dieser gerichtlichen Entscheidung vorzugreifen.

Sollte sich die Absicht des Investors, ein Altenpflegeheim auf dem streitgegenständlichen Grundstück zu errichten, konkretisieren, wird die untere Bauaufsichtsbehörde u.a. die Geschossigkeit sowie die Einhaltung von Abstandsflächen im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auf der Grundlage detaillierter Bauunterlagen genau zu prüfen haben. Die Petenten haben

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

18 **2246-15**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Personalangelegenheit;**  
**Qualifikationen**

dann die Möglichkeit, gegen die Baugenehmigung Drittwiderspruch zu erheben. Im Falle eines erfolglosen Widerspruchsverfahrens kann ebenfalls Klage beim Verwaltungsgericht Schleswig erhoben werden, die auch eine Inzidenzprüfung des von den Petenten kritisierten Bbauungsplanes ermöglicht.

Die Petentin, Volljuristin, führt aus, der Kreis Schleswig-Flensburg habe Ihre Bewerbung mit der Begründung, sie erfülle die Qualifikation nicht, abgelehnt. Dies empöre sie. Schließlich lägen die ausgeschriebenen Stellen für Verwaltungsfachangestellte im Hierarchiegefüge zwei Stufen unter ihren Möglichkeiten. Durch ihr Studium der Rechtswissenschaft an einer deutschen Universität und mit dem Ablegen des zweiten juristischen Staatsexamens habe sie hochwertiges Wissen und besonders auf die Bedürfnisse des Staatsdienstes ausgerichtete Fähigkeiten erworben. Es sei ihr absolut unverständlich, dass das vorhandene Leistungspotenzial nicht abgefordert werde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss, wie bereits eingangs von der Petentin bemerkt, nicht für die Einstellung der Petentin beim Kreis Schleswig-Flensburg einsetzen. Rechtsverstöße im Stellenausschreibungsverfahren hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Gleichwohl hat der Ausschuss den Unmut der Petentin zur Formulierung im Ablehnungsschreiben des Kreises zur Kenntnis genommen.

Die Petentin kritisiert, dass ihr im Ablehnungsschreiben fehlende Qualifikation vorgeworfen werde. Der Kreis trägt hierzu vor, dass ihre Unterlagen mit dem Hinweis, sie entspräche nicht dem Anforderungsprofil, zurückgegeben worden seien. Hierzu merkt der Ausschuss an, dass in der Stellenausschreibung eine Verwaltungsausbildung bzw. der Angestelltenlehrgang I gefordert wurde. Die Petentin ist zwar Volljuristin, erfüllt jedoch das in der Stellenausschreibung genannte Anforderungsprofil nicht. Daher kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Kreises nicht beanstanden. Der Kreis Schleswig-Flensburg führt dazu aus, dass er seit vielen Jahren im Rahmen von Stellenbesetzungen auf die Einhaltung festgelegter Anforderungsprofile achte und darüber hinaus vermeide, Bewerber und Bewerberinnen, die erkennbar überqualifiziert sind, einzustellen. Hintergrund der Rückgabe der Unterlagen sei die deutliche Überqualifizierung der Petentin gewesen. Der Kreis führt weiter aus, dass es sich bei dem Anschreiben zur Rückgabe ihrer Bewerbungsunterlagen um ein Standardschreiben gehandelt habe, das möglicherweise unbeabsichtigt bei ihr den Eindruck, dass von einer fehlenden Qualifikation ausgegangen worden sei, erweckt habe.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Kreis merkt weiter an, dass es richtig sei, dass von Bewerberinnen und Bewerbern viel Flexibilität erwartet werde. Andererseits sei nicht zu übersehen, dass für den Fall der Stellenbesetzung mit einer Universitätsabsolventin die Stelle sodann für den angesprochenen Personenkreis nicht mehr zugänglich wäre. Nachdem die Ausschreibung abgelaufen sei, seien aus dem mit der Stellenausschreibung angesprochenen Personenkreis insgesamt weit über 100 Bewerbungen eingegangen, sodass die Stellen mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit dem in der Stellenausschreibung geforderten Anforderungsprofil besetzt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann diese Einstellung des Kreises Schleswig-Flensburg bzw. die Stellenbesetzungspraxis nicht beanstanden. Dass die öffentlichen Personalstellen bei der derzeitigen Arbeitsmarktlage und einer Vielzahl von Bewerbungen dazu übergegangen sind, Bewerbungsunterlagen mit Standardschreiben zurückzugeben, kann der Petitionsausschuss aus verwaltungsökonomischen Gründen ebenfalls nicht beanstanden. Der Ausschuss bittet den Kreis Schleswig-Flensburg, die Formulierungen des derzeitigen Standardtextes ggf. noch einmal unter dem Gesichtspunkt einer möglicherweise gefälligeren Umformulierung zu prüfen.</p>
19	<p><b>2255-15</b> <b>Plön</b> <b>Katasterwesen;</b> <b>Gebühren</b></p>	<p>Der Petent wendet sich für einen Verein, der Träger einer vollstationären Einrichtung der Behinderten- und Eingliederungshilfe sei, an den Petitionsausschuss. Der Verein sei seitens des Katasteramtes Plön im Rahmen einer Baumaßnahme auf dem Einrichtungsgelände für die Gebäudeeinmessung zu Gebühren herangezogen worden. Er könne die Gebührenpflicht des Vereins generell akzeptieren, wenn nicht das Deutsche Rote Kreuz bei gleichem Sachverhalt nach dem aus dem Jahre 1937 stammenden „Gesetz für das Deutsche Rote Kreuz“ von den Vermessungsgebühren befreit wäre. Zur Gleichbehandlung rege er eine gesetzliche Ausweitung des Befreiungstatbestandes des § 8 Verwaltungskostengesetz an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne der Eingabe abzugeben.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Die Amtshandlungen des Landesvermessungsamtes und der Katasterämter sind durch § 8 Abs. 4 Verwaltungskostengesetz ausdrücklich von der Gebührenbefreiung ausgenommen. Allerdings wird diese Kostspflicht durch die sondergesetzliche Gebührenbefreiungsvorschrift des § 18 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz aufgehoben, wonach das Deutsche Rote Kreuz von Gerichts- und Verwaltungsgebühren befreit ist. Es handelt sich hierbei um eine bundesrechtliche Norm, auf deren Gestaltung der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keinen</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
20	<b>2281-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Kommunalaufsicht; KSA</b>	<p>Einfluss hat. Der Petitionsausschuss kann sich daher nicht dafür einsetzen, dass in diese sondergesetzliche Gebührenbefreiungsvorschrift auch andere Vereine oder Institutionen, wie der Verein Psychiatrisches Betreuungs- und Pflegezu Hause, aufgenommen werden.</p> <p>Das Innenministerium berichtet, dass die Vermessungs- und Katasterverwaltung bestrebt sei, darauf hinzuwirken, Gebührenbefreiungstatbestände in Bundesgesetzen einzuschränken und auch das Landesrecht entsprechend zu ändern. Dies habe auch der Landesrechnungshof gefordert, der angesichts einer Prüfung der Organisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes festgestellt habe, dass der Katasterverwaltung aufgrund einer Vielzahl von Gebührenbefreiungstatbeständen erhebliche Mindereinnahmen entstünden. Insofern seien in den letzten Jahren die Gebührenbefreiungsbestimmungen in einigen Vorschriften schon aufgehoben worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Gerechtigkeitsempfinden des Petenten nachvollziehen. Gleichwohl sieht er aufgrund der vom Innenministerium dargelegten Sachlage keinen Raum, sich für eine Schaffung oder Ausweitung von Gebührenbefreiungstatbeständen im Sinne der Eingabe in landesrechtlichen Bestimmungen auszusprechen.</p> <p>Die Vorgehensweise des Katasteramtes Plön ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent führt aus, seine Ehefrau habe beim Verlassen des Bürgerhauses der Stadt Büdelsdorf einen Unfall erlitten und starke körperliche und auch materielle Schäden davongetragen. Die Versicherung der Stadt – Kommunaler Schadenausgleich Schleswig-Holstein – habe eine Kostenübernahme unter dem Hinweis, die Stadt habe durch nachgewiesene Wartung der elektronischen Schiebetür ihre Verkehrssicherungspflicht nicht verletzt, abgelehnt. Dies sei für den Petenten aufgrund der nachweislichen Verletzungen seiner Ehefrau nicht nachvollziehbar. Er bittet den Petitionsausschuss, ihm zu seinem Recht zu verhelfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten und seiner Ehefrau einsetzen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Ausschuss merkt an, dass es sich bei dem vorgelegten Sachverhalt um eine Angelegenheit, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, handelt. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss lediglich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn sich die Stadt Büdelsdorf letztlich der Entscheidung ihrer Versicherung, dem Kommunalen Schadenausgleich, anschließt und von</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
21	<b>2284-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Bauwesen</b>	<p>einer Zahlung aus eigenen Mitteln im Kulanzwege Abstand nimmt. Im vorliegenden Fall hat sich die Stadt Büdelsdorf bürgernah gezeigt, indem sie mit Schreiben vom 13.07.2004 noch einmal im Sinne des Petenten an den KSA herangetreten ist. Durch eigene Zahlungen der Stadt Büdelsdorf an die Ehefrau des Petenten riskiert die Stadt unter Umständen ihren Versicherungsschutz. Der Ausschuss betont, dass es unstrittig ist, dass der Ehefrau des Petenten Schmerzen und ein Schaden entstanden sind und bedauert dies. Das Schadensersatzrecht sieht in der Bundesrepublik aber auch ein Verschulden des vermeintlichen Verursachers – hier der Stadt Büdelsdorf – vor. Nach Ansicht des KSA ist der Stadt jedoch kein schuldhaftes Verhalten, das heißt zumindest Fahrlässigkeit, vorzuwerfen. Fahrlässiges Handeln bedeutet, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht zu lassen. Die Stadt Büdelsdorf hat jedoch belegen können, dass die verfahrensgegenständliche elektrische Tür regelmäßig gewartet wurde und Prüfprotokollen in der fraglichen Zeit die einwandfreie Funktionsweise der Tür belegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann das Ergebnis des KSA nicht prüfen oder abändern. Der KSA ist ein nicht rechtsfähiger Verein, der weder der Aufsicht des Bundesamtes für das Versicherungswesen noch einer anderen staatlichen Aufsicht unterliegt. Er ist als Selbsthilfeeinrichtung derjenigen Kommunen, die ihm als Mitglieder angehören, Kommunalversicherer. Er unterliegt damit auch nicht der parlamentarischen Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seines Petitionsausschusses.</p> <p>Es kann dem Petenten und seiner Ehefrau daher nur anheim gestellt werden, sich weiterhin privatrechtlich um Klärung der Angelegenheit zu bemühen und hierzu anwaltlichen Rat einzuholen. Der Petent wird hierbei allerdings nicht umhin kommen, der Stadt Büdelsdorf konkret ein schuldhaftes Verhalten nachzuweisen.</p> <p>Der Petent teilt zum Sachverhalt mit, er habe vor drei Jahren ein ca. 2500 qm großes Grundstück erworben. Das Grundstück, das er zwischenzeitlich eingezäunt habe, sei mit einem Wochenendholzhaus bebaut. Er habe die vorhandene Bausubstanz lediglich renoviert. Gegen die seitens des Kreises ergangenen Nutzungsuntersagungs- und Rückbauverfügungen habe der Petent zwischenzeitlich Klage erhoben. Er könne nicht nachvollziehen, dass für sein erschlossenes Grundstück keine Baugenehmigung erteilt werden könne. Er bittet den Petitionsausschuss um Prüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	<b>2296-15</b> <b>Kiel</b> <b>Bauwesen;</b> <b>Wasserzähler</b>	<p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass in der Angelegenheit, die der Eingabe zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die im Widerspruchsbescheid vom 14.09.2004 des Kreises Herzogtum Lauenburg dargelegte Rechtsauffassung vertretbar. Eine Notwendigkeit, der Verwaltung als Prozesspartei eine bestimmte Vorgehensweise zu empfehlen, hat sich für den Ausschusses nicht ergeben. Der Petitionsausschuss kann dem Petenten daher letztlich nur empfehlen, die verwaltungsgerichtliche Entscheidung abzuwarten. Darüber hinaus stellt der Petitionsausschuss dem Petenten hinsichtlich einer etwaigen Bauleitplanung der Gemeinde G. anheim, Rücksprache mit dem Amt Schwarzenbek-Land zu halten. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, Einfluss auf die gemeindliche Bauleitplanung, die in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt, zu nehmen. Der der Gemeinde verfassungsrechtlich eingeräumten Eigenverantwortung wird ein hoher Stellenwert beigemessen. Auch der Petitionsausschuss hat diese Eigenverantwortung zu respektieren.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie sei Eigentümerin einer Eigentumswohnung in einer Anlage mit 46 Wohneinheiten, die jeweils mit acht oder zehn Einheiten über eine Wasseruhr ausgestattet seien. Die Abrechnung von Wasser und Abwasser erfolge anteilig nach Wohnfläche. Ein sparsamer Umgang mit Frischwasser mache sich so in der Abrechnung nicht bemerkbar. Für Neubauwohnungen gebe es zwischenzeitlich Vorschriften, dass jede Wohnung mit einem eigenen Wasserzähler auszustatten sei. Sie verfolge für ihre Wohnung das gleiche Ziel und bittet den Petitionsausschuss um Hinweise.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin befasst.</p> <p>Der Ausschuss merkt hierzu an, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag das Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20. Dezember 2004 beschlossen hat, das am 1. April 2005 in Kraft tritt. Nach diesem Gesetz enthält § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung (LBO) folgende Fassung:</p> <p>„Jede Wohnung oder Nutzungseinheit in Gebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, muss einen eige-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	<b>2300-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Polizei</b>	<p>nen Wasserzähler haben. Die Eigentümerinnen oder Eigentümer bestehender Gebäude sind verpflichtet, jede Wohnung bis zum 31. Dezember 2014 mit solchen Einrichtungen nachträglich auszurüsten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit die Ausrüstung wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu unverhältnismäßigen Kosten führt.“</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass mit dieser neuen Regelung eine Entscheidung im Sinne der Petentin, wenn auch mittelfristig, herbeigeführt ist. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens (§ 66 Abs. 1 LBO) kann die Bauaufsichtsbehörde nach dem 31. Dezember 2014 tätig werden, um den nachträglichen Einbau von Wasserzählern zu verlangen. Auf die unterschiedliche Interessenlage einer Eigentümergemeinschaft haben weder die Bauaufsichtsbehörde noch der Petitionsausschuss Einfluss.</p>
		<p>Der Petent behauptet, am 22.12.2004 durch die Polizei an der „Wahrnehmung seiner Prozessvollmacht“ für seine in einem Seniorenheim untergebrachte Frau gehindert worden zu sein. Seine Frau habe ihn im Juli 2002 mit der Wahrnehmung ihrer Interessen betraut. Die Vollmacht gebe ihm das Recht, seine unfreiwillig in dem Seniorenheim untergebrachte Frau jederzeit zu besuchen. Die Polizei sei nicht berechtigt, ihn an einem Besuch zu hindern.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die vom Petenten beklagte Vorgehensweise der beteiligten Polizeibeamten am 22.12.2004 im betreffenden Seniorenheim in Neumünster rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist die Besuchszeit für den Petenten durch ihre bestellte Betreuerin auf einmal wöchentlich am Freitag Vormittag festgelegt. Einen Anspruch des Petenten, die Betroffene jederzeit besuchen zu können, hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Dies hat der Petent auch nicht durch die dem Petitionsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen belegen können. Der durch die Polizeibeamten erteilte Platzverweis ist daher nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, die Besuchsregelung zu überprüfen. Ihm stehen auch keine rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung, die Besuchsregelung zu erweitern. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim, sich diesbezüglich an das Amtsgericht Neumünster zu wenden.</p>
24	<b>2307-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b>	<p>Der Petent kann die Gründe der unteren Bauaufsichtsbehörde für eine nur teilweise Zustimmung zur geplanten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Bauwesen**

Erweiterung seiner Wohnfläche durch den Anbau eines Wintergartens nicht nachvollziehen. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, auf die untere Bauaufsichtsbehörde korrigierend einzuwirken, damit der Anbau des Wintergartens in der geplanten Form ermöglicht werde. Zudem bittet der Petent den Ausschuss zu prüfen, ob die zugrunde liegenden Gesetze oder Verordnungen in diesem Detaillierungsgrad notwendig seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss kann das Interesse des Petenten an einem vollends positiven Bauvorbescheid für sein Vorhaben nachvollziehen. Gleichwohl hat sich nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen für den Petitionsausschuss kein rechtlicher Spielraum ergeben, der unteren Bauaufsichtsbehörde eine positive Entscheidung für den Anbau eines Wintergartens in dem geplanten Umfang vom 25 qm zu empfehlen.

Die Bauvorbescheidsentscheidung der unteren Bauaufsichtsbehörde vom 20.12.2004 beinhaltet nach Ansicht des Petitionsausschusses schon eine großzügige Kompromisslösung.

Hinsichtlich der Anregung zur Verschlinkung von Vorschriften im Bauwesen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Rechtsgrundlage für die Entscheidung das Baugesetzbuch ist. Der Petitionsausschuss kann auf die Gestaltung von Bundesrecht keinen Einfluss nehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>1625-14</b><br><b>Ostholstein</b><br><b>Verlegung eines Campingplatzes</b>  | <p>Die Petenten wenden sich erneut im Zusammenhang mit planungsrechtlichen Problemen bei Betrieb und Ausbau eines Campingplatzes an der Ostseeküste an den Ausschuss, womit sie an abgeschlossene Verfahren aus der 10. und der 12. Wahlperiode anknüpfen. Sie hätten im Hinblick auf einen zur Umsiedlung ihres Campingplatzes aus dem unmittelbaren Uferbereich erlassenen Bebauungsplan bereits erhebliche Investitionen in Landkäufe getätigt. Nachdem das OVG diesen Bebauungsplan wegen ungenügender Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange für nichtig erklärt habe, seien diese Investitionen wertlos geworden. Die trotzdem von den Naturschutzbehörden weiter vorangetriebene Umsiedlung sollten sie nun selbst bezahlen. Im laufenden Betrieb gebe es bei jeder geplanten Renovierung oder Modernisierung von Anlagen Schwierigkeiten mit den Behörden, was den wirtschaftlichen Betrieb des Platzes angesichts der gestiegenen Erwartungen der Touristen zunehmend schwieriger mache.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die Petenten im Zuge des Petitionsverfahrens diverse Sanierungsmaßnahmen auf ihrem Campingplatz durchführen konnten. Der Ausschuss bedauert, dass die im Zuge des Petitionsverfahrens mit erheblichem Aufwand aller Beteiligten erarbeitete Kompromisslösung (sukzessive Umsiedlung auf die Geestinsel, vgl. Ausschussbeschluss vom 7. November 2000) bis auf weiteres gescheitert zu sein scheint. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach mehrfachen intensiven Beratungen auf der Grundlage der Argumente der Petenten, diverser Stellungnahmen des Umweltministeriums und der Abteilung Landesplanung sowie zweier Gesprächsrunden und zwei Ortsterminen, teilweise mit persönlicher Beteiligung des Umweltministers.</p> <p>Bezüglich der Umsiedlung des Campingplatzes erscheinen alle im Zuge des inzwischen fast sechs Jahre andauernden Petitionsverfahrens erörterten Kompromisswege nicht umsetzbar. Damit bestehen weitere Entwicklungsmöglichkeiten für den Campingplatz nur im Rahmen des Bestandsschutzes und auch die erwarteten naturschutzfachlichen Verbesserungen werden bis auf weiteres nicht eintreten. Der Ausschuss sieht auch keine weiteren Erfolg versprechenden Möglichkeiten mehr, im Sinne der Petenten zu vermitteln.</p> <p>Die Petenten erhalten Gelegenheit, sich in dieser Sache bei Bedarf erneut an den Ausschuss zu wenden.</p> |
| 2 | <b>1415-15, Ostholstein</b><br><b>1711-15, Ostholstein</b><br><b>1881-15, Hamburg</b><br><b>Immissionsschutz;</b><br><b>Kompostieranlage</b> | <p>Die Petenten beschwerten sich über Geruchsimmissionen einer privat betriebenen Kompostieranlage. Bei der Genehmigung im Jahr 1995 sei den Einwohnern der umliegenden Dörfer mitgeteilt worden, es sollten nur Gartenabfälle und Schreddergut kompostiert werden. Nach einiger Zeit seien allerdings Bioabfälle hinzuge-</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

kommen. Seitdem ziehe in unregelmäßigen Abständen pestilenzartiger Gestank über die umliegenden Dörfer, was nicht nur die Lebensqualität der Einwohner, sondern auch die touristische Entwicklung beeinträchtigt. Die Petenten fordern sinngemäß die Schließung der Kompostieranlage, die weder über eine geschlossene Rottehalle noch über Biofilter verfüge, wie es heute Stand der Technik sei. Bürger und die betroffenen Gemeinden versuchten seit längerem erfolglos, auf die Verantwortlichen einzuwirken.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der umfangreichen Materialien der Petenten und zweier detaillierter Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft als oberster Aufsichtsbehörde geprüft und intensiv beraten. Nach Abgabe einer dritten Stellungnahme des Ministeriums, die die leider erst jetzt schriftlich vorliegenden Ergebnisse einer Fachtagung des Bundesumweltamtes vom Herbst letzten Jahres berücksichtigt, bedauert der Ausschuss, dem eigentlichen Anliegen der Petenten nicht abhelfen zu können. Er sieht daher von der Durchführung eines Ortstermins ab.

Der Ausschuss begrüßt allerdings, dass das Ministerium das Anliegen der Petenten sehr ernst genommen und alle rechtlich in Betracht kommenden Abhilfemöglichkeiten detailliert geprüft hat. Der Ausschuss bedauert, dass diese Prüfung längere Zeit in Anspruch genommen hat. Dies war letztlich jedoch unvermeidbar, weil die einschlägigen Rechtsvorschriften relativ neu waren und bezüglich der Ausführung der EU-Hygiene-Verordnung noch keine hinreichende Praxiserfahrung bei den zuständigen Behörden vor Ort vorhanden gewesen war.

Nach dem Ergebnis der Prüfung durch das Ministerium sieht der Ausschuss keinen Raum mehr für eine auf die Schließung oder Einhausung der Kompostieranlage gerichtete Empfehlung. Weder die Technische Anleitung Luft, noch die Geruchsimmissionsrichtlinie, noch die EU-Hygiene-Verordnung bieten eine hinreichende Rechtsgrundlage. Wegen der Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die beiden ersten Stellungnahmen des Ministeriums, die er den Petenten zur Information zuleitet. Die kürzlich nachgereichten Unterlagen zu Atemwegserkrankungen durch Schimmelpilze rechtfertigen nach Einschätzung des Ausschusses kein anderes Ergebnis. Dem Ausschuss ist bisher kein Fall bekannt, in dem Schimmelpilzgifte aus offenen Kompostieranlagen nachweislich zu solchen Erkrankungen in der Umgebung der Anlage geführt haben. Die umfangreichen Materialien zur Fachtagung des Umweltbundesamtes können im Internet auf dessen Website [www.bmu.de](http://www.bmu.de) abgerufen werden.

Der Ausschuss empfiehlt jedoch der Landesregierung, darauf zu dringen, dass das LANU die Anlage, wie zugesagt, künftig im Rahmen seiner Möglichkeiten intensiver überwacht. Dabei können die Petenten das LANU durch nach Zeitpunkt und ggf. Geruchsart konkretisierte

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
3	<b>1613-15</b> <b>Plön</b> <b>Jagdwesen</b>	<p>Meldungen in ihrem eigenen Interesse unterstützen. Der Ausschuss kann nicht erkennen, warum eine solche Mitwirkung am Verwaltungsverfahren unter der Würde der Petenten sein sollte.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass das Ergebnis der Petitionsverfahren zumindest mittelfristig zu einer Entspannung der Situation vor Ort führt.</p> <p>Die Petentin wendet sich dagegen, dass ihre Grundstücksflächen ohne ihre Zustimmung einem neu gegründeten Eigenjagdbezirk zur Abrundung zugeschlagen wurden. In diesem Zusammenhang bezweifelt sie die Rechtmäßigkeit dieser Gründung mittels Bildung einer GbR und hält den mit der zwangsweisen Angliederung ihrer Flächen verbundenen Mitbestimmungsverlust an ihrem Eigentum für rechtlich fragwürdig. Angesichts zunehmender Jagd- und Wildschäden klagt sie sowohl über die Jagd ausübenden Personen, als auch über Art und Umfang der erstellten jagdlichen Einrichtungen, insbesondere Hochsitze.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, des Innenministeriums, des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie der Sach- und Rechtslage intensiv mit der Angelegenheit befasst. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass im Verwaltungsverfahren zur Abrundung des streitigen Eigenjagdbezirkes die betroffenen Grundeigentümer der dem Eigenjagdbezirk zugeschlagenen Flächen weder von der unteren Jagdbehörde angehört, noch über das Verfahren informiert worden sind.</p> <p>Er ist unterrichtet, dass zwischenzeitlich Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wurde. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass wesentliche Änderungen des Jagdrechts durch eine Novellierung des Bundesjagdgesetzes derzeit in der Diskussion sind. Da er das Rechtsempfinden der Petentin nachvollziehen kann und die vorgetragenen Aspekte insbesondere hinsichtlich der Gründung einer Eigenjagd durch Bildung einer GbR und der Rechtsposition von Grundeigentümern, deren Flächen zur Abrundung zugeschlagen werden, weiterleiten möchte, übermittelt der Ausschuss die Eingabe nebst Stellungnahmen und Beschlüssen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages.</p> <p>Hinsichtlich der Beanstandungen zu Art und Umfang der in der Umgebung befindlichen Hochsitze teilt das</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>1869-15</b> <b>Plön</b> <b>Immissionsschutz;</b> <b>Motorboote</b>	<p>Innenministerium mit, dass nach Prüfung durch den Kreis sechs Hochsitze durch die untere Bauaufsichtsbehörde auf ihre zulässige Größe zu überprüfen sind und weitere fünf Standorte von der unteren Naturschutzbehörde beanstandet und weiter verfolgt werden. Ein Verstoß gegen nachbarschützende Vorschriften ist dabei jedoch nicht ersichtlich.</p> <p>Der Ausschuss bedauert außerordentlich, dass sich eine grundsätzliche Klärung des Sachverhalts im hiesigen Petitionsverfahren nicht herbeiführen lässt.</p> <p>Als Anwohner eines Sees fühlt sich der Petent wiederholt durch den Lärm einer ca. 50 m von seinem Grundstück entfernten Startstelle eines Motorbootclubs belästigt. Er bezweifelt die Belastbarkeit behördlich veranlasster Lärmmessungen, verweist auf eigene Ergebnisse und fordert die behördliche Überwachung der Betriebszeiten sowie ständige Schallpegelmessungen. Der Gemeinde wird vorgeworfen, seine Einwände nicht beachtet zu haben. Die bauplanerische Ausweisung seines Wohngebietes als allgemeines Wohngebiet wird angezweifelt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit erneut auf der Grundlage der vom Petenten ergänzend vorgetragene Gesichtspunkte, einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft die Amtsverwaltung bitten wird, im Rahmen ihrer Überwachungszuständigkeit ein besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der genehmigten Betriebszeiten zu legen.</p> <p>Bezüglich der weiteren vorgebrachten Gesichtspunkte bedauert der Petitionsausschuss, auch nach nochmaliger Prüfung kein Votum im Sinne des Petenten aussprechen zu können und verweist hinsichtlich der geforderten ständigen Schallpegelmessungen und der Verwendung eigener Messungsergebnisse auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, die dem Petenten zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt wird.</p> <p>Zur Frage der bauleitplanerischen Einordnung des Gebietes weist der Ausschuss auf dessen Festsetzung als allgemeines Wohngebiet im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde hin, dessen Darstellungen den Planungswillen der Gemeinde dokumentieren und in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Aufgrund der durch Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde ist der Petitionsausschuss in Selbstverwaltungsangelegenheiten auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ein Rechtsverstoß ist nicht ersichtlich.</p> <p>Soweit der Petent die Nichtbeantwortung eines Schreibens an die Gemeindevertretung P. beklagt, haben sich hierzu keine neuen Erkenntnisse ergeben, sodass der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	<b>1993-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Naturschutz;</b> <b>Baumbestand</b>	<p>Petitionsausschuss auf seinen Beschluss vom 6. April 2004 verweist.</p> <p>Die Petenten begehren von der Stadt Rendsburg das Fällen eines Baumes, der sich im öffentlichen Fußwegbereich am Ende ihres Grundstückes befände. Der Baum stünde unmittelbar an der Grundstücksgrenze und hätte den dort befindlichen Zaun der Petenten mit seinem Wurzelwachstum zur Seite gedrückt.</p> <p>Die Stadt Rendsburg lehne eine Fällung des Baumes ab, wäre jedoch bereit, sich finanziell an der Errichtung eines neuen Zaunes zu beteiligen. Dies lehnen die Petenten ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage des ergänzenden Schreibens der Petenten nochmals mit dem Sachverhalt befasst. Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sieht er keine Veranlassung, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten.</p> <p>Der Ausschuss unterstreicht nochmals seine Empfehlung an die Petenten und die Stadt, sich in gegenseitigem Einvernehmen zu einigen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt durchaus zu Kompromisslösungen bereit ist und weist darauf hin, dass er nicht befugt ist, der Stadt Weisungen zu erteilen.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden. Da der Ausschuss nicht befugt ist, in privatrechtliche Angelegenheiten regelnd einzugreifen, kann er es den Petenten letztlich nur anheim stellen, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
6	<b>2154-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Abfallentsorgung</b>	<p>Der Petent beklagt zum wiederholten Male eine aus seiner Sicht rechtswidrige und unmoralische Rechtsverfolgung durch die Stadt Rendsburg und den Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er erhebt Vorwürfe wegen Prozessbetrugs, Rechtsbeugung und Amtspflichtverletzung.</p> <p>Der Streitigkeit liege ein Chemieunfall zugrunde. Er sei rechtswidrig als Störer für die Kosten der zur Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung erforderlichen Maßnahmen herangezogen worden. Damit hätten die genannten Behörden seine wirtschaftliche Existenz zerstört.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, mehreren Urteilen des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes und Oberverwaltungsgerichtes sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Rechtmäßigkeit der betreffenden Leistungsbescheide zur Kostenerstattung bereits gerichtlich überprüft und Klagen hiergegen in zweiter Instanz abgewiesen wur-</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
7	<b>2195-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Wasserverbandswesen;</b> <b>Beiträge</b>	<p>den. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Störerauswahl als Grundlage für die Heranziehung zur Kostenerstattung als Pflichtiger ergaben sich dabei nicht. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinem Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, in das Zwangsvollstreckungsverfahren gegen den Petenten einzugreifen.</p> <p>Der Petent wendet sich für eine Siedlergemeinschaft an den Ausschuss, um die Heranziehungspraxis des Wasser- und Bodenverbandes zur Erhebung von Hochwasserschutzbeiträgen überprüfen zu lassen. Es sei unverständlich, dass unmittelbar benachbarte Grundstücke zu unterschiedlichen Hochwasserbeiträgen herangezogen würden. Der Wasser- und Bodenverband verweigere zudem aus Datenschutzgründen die Akteneinsicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft legt dar, dass die Beitragseinheiten und Hebesätze in den vorgelegten Beitragsbescheiden den in der geltenden Satzung des Wasser- und Bodenverbandes festgelegten Beitragsmaßstäben entsprechen, die Satzung rechtmäßig ist und vorliegend korrekt angewendet wurde. Neben der grundsätzlichen Festlegung der Beitragseinheiten nach der Grundfläche werden nach dem Vorteilsprinzip Zuschläge für besondere Aufwendungen des Hochwasserschutzes erhoben. Im vorliegenden Fall ist die teilweise Heranziehung der Mitglieder der Siedlergemeinschaft zu erhöhten Aufwendungen in der unterschiedlichen Höhenlage der Grundstücke begründet. Der Grenzwert liegt gemäß der Satzung des Verbandes bei +1,5 m NN. Da die angesprochenen Grundstücke nur knapp höher oder tiefer als der Grenzwert liegen, ergeben sich unterschiedliche Aufwendungen auch für benachbarte Grundstücke.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft weist darauf hin, dass die Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg beim Gewäs-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>2208-15</b> <b>Bayern</b> <b>Tierschutz;</b> <b>Rodeos</b>	<p>ser- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn unter Beachtung des Datenschutzes grundsätzlich Auskünfte und Erläuterungen zu den einzelnen Beitragsbescheiden gibt und dort keine Rückstände für Auskunftserteilungen vorliegen.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnten keine Rechtsverstöße des Wasser- und Bodenverbandes Oldenburg sowie des Landrats des Kreises Ostholstein festgestellt werden. Die Durchführung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Beitragsbescheide ist ohne weiteres möglich. In einem solchen Verfahren wären die entsprechenden Verwaltungsvorgänge durch den Verband bei Gericht vorzulegen und den Verfahrensbeteiligten ist Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben.</p> <p>Die Petition, mit der ein generelles und bundesweites Verbot von Rodeo-Veranstaltungen gefordert wird, wurde den Landesvolksvertretungen zuständigkeitshalber vom Deutschen Bundestag zugeleitet. Die Länderzuständigkeit für die Genehmigung und Durchführung derartiger Veranstaltungen führe zu einer unterschiedlichen Entscheidungspraxis und Nichtbeachtung des geltenden Tierschutzrechts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft geprüft und beraten. Diese Stellungnahme wird der Petentin zur näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass Rodeo-Veranstaltungen in Schleswig-Holstein bislang nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt sind. Hinsichtlich des geforderten grundsätzlichen Verbots von Rodeo-Veranstaltungen schließt sich der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft an, dass eine Einzelfall-Bewertung für die tierschutzrechtliche Erlaubnis aufgrund der Vielzahl - in Teilen unbedenklicher - Rodeo-Disziplinen auch in Zukunft für erforderlich hält.</p> <p>Vor dem Hintergrund der vorgebrachten Verstöße gegen das Tierschutzrecht befürwortet der Petitionsausschuss jedoch eine Neubewertung der Regelungen des geltenden Tierschutzrechts. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher Verbraucherschutz diese Thematik nach Vorlage eines Gutachtens der tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. zur tierschutzrechtlichen Beurteilung von Rodeo-Veranstaltungen diskutieren wird. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft wird daraufhin prüfen, inwieweit den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins für relevante Rodeo-Disziplinen tierschutzrechtliche Bewertungen zur Verfügung gestellt werden, um einen einheitlichen Vollzug in Schleswig-Holstein zu gewährleisten.</p> <p>Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirt-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	<b>2215-15</b> <b>Bremen</b> <b>Küstenschutz;</b> <b>Altreifenverwertung</b>	<p>schaft betont, dass die Verbesserung des Tierschutzes ein wesentliches Anliegen der Landesregierung ist. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Auffassung und hofft daher, dass dem Anliegen der Petentin bei der tier-schutzrechtlichen Beurteilung von Rodeo-Veranstaltungen Rechnung getragen wird.</p> <p>Der Petent setzt sich als Projektleiter einer Firma für Kulturtechnik für die Verwertung von Altreifen im Deichbau und Hochwasserschutz sowie im sonstigen Katastrophenschutz ein. Da in Deutschland jährlich ca. 700.000 Altreifen vorwiegend durch Verbrennung, verbunden mit hohen Schadstoffimmissionen, entsorgt würden, sei dies eine umweltfreundliche Alternative. Hierzu wäre eine Änderung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der Landesregierung, federführend Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft legt dar, dass nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) eine Verwertung von Altreifen bereits möglich ist, sofern die Verwertungsmaßnahmen ordnungsgemäß und schadlos sind. Bezüglich der geforderten Gesetzesänderung zur Einführung der Verwertung von Altreifen als vorrangiges Abfallwirtschaftskonzept wird darauf hingewiesen, dass ein Abfallwirtschaftskonzept nach § 19 KrW-/AbfG nur von Erzeugern zu erstellen wäre, bei denen mehr als 2.000 Mg Altreifen anfallen und Verwertungskonzepte im Übrigen nicht per Verordnung vorgeschrieben werden können. In die Kompetenz des Bundesgesetzgebers falle es lediglich, die Anforderungen hinsichtlich der Angaben und vorzulegenden Unterlagen im Abfallwirtschaftskonzept und Ausnahmen für bestimmte Abfallarten zu regeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft hierzu an und folgt auch der Bewertung des Ministeriums hinsichtlich der vorgestellten Techniken als mobiles Hochwasserschutzsystem. Zur näheren Information wird dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft zur Verfügung gestellt.</p>
10	<b>2219-15</b> <b>Kiel</b> <b>Lebensmittelhygiene;</b> <b>mobiler Verkauf</b>	<p>Der Petent trägt dem Petitionsausschuss folgenden Sachverhalt vor und bittet um Abhilfe.</p> <p>Er betreibe mit einem Angestellten und einer Mitarbeiterin auf 400 €-Basis zwei mobile Grillstände, von denen aus er Bratwürste täglich am gleichen Standort vor Supermärkten in Kiel verkaufe. Von der Lebensmittelüberwachungsbehörde der Stadt Kiel würden diese Verkaufsstände als baulich unzureichend bemängelt und mit Auflagen versehen, die der Petent für unverhältnismäßig</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Existenz bedrohend hält.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Lebensmittelüberwachungsbehörde die strittigen Grill-Bratwurststände als ortsveränderliche oder nicht ständige Einrichtungen eingestuft hat und somit nach Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz kein Anschluss an das Trinkwassernetz erforderlich ist.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die geforderten baulichen Anordnungen für allseitige Geschlossenheit der Fußböden und Wände als unverhältnismäßig angesehen werden. Jedoch ist nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung die Ermessensentscheidung der Lebensmittelüberwachungsbehörde hinsichtlich dieser baulichen Auflagen letztlich rechtlich nicht zu beanstanden. Zur näheren Erläuterung wird dem Petenten die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Finanzministerium**

- 1 **1032-15**  
**Herzogtum Lauenburg**  
**Steuerwesen;**  
**Aufwandsentschädigung**

Die Petenten sind ein Zusammenschluss von rund 1.700 ehrenamtlich tätigen Rechtsbetreuerinnen und -betreuern nach dem BGB, die die Interessen von rund 3.500 kranken oder behinderten Menschen wahrnehmen würden. Während die Amtsgerichte bezüglich der pro Person gezahlten pauschalen Aufwandsentschädigung von 312 € die Intention des Gesetzgebers respektierten, keinen zusätzlichen Aufwand für die Betreuenden zu verursachen, gingen die Finanzämter in Schleswig-Holstein immer mehr dazu über, detaillierte Nachweise über die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Kosten der Betreuung zu verlangen. Diese Nachweise würden zum Teil rückwirkend ab 1999 verlangt. Die Petenten wenden sich gegen den durch die Finanzämter verursachten zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei ihnen und befürchten neben einem Rückgang des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements bei der Betreuung auch erhebliche Mehrkosten für den Landeshaushalt, wenn statt fehlender ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer von den Amtsgerichten zunehmend Berufsbetreuer beauftragt werden müssten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit intensiv auf der Grundlage der nachvollziehbaren Argumente der Petenten, mehrerer Stellungnahmen der Landesregierung sowie Berichten des Finanzausschusses und des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages geprüft und beraten. Zudem hat er den Deutschen Bundestag, Unterausschuss für bürgerschaftliches Engagement, um Unterstützung gebeten.

Im Ergebnis bedauert es der Petitionsausschuss sehr, keine Empfehlung im Sinne der Petenten und damit auch im Sinne der Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Schleswig-Holstein abgeben zu können. Die Prüfungen und Beratungen in den genannten Ausschüssen des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben ergeben, dass die sozialpolitische Dimension durchaus erkannt wird, es sich aber in allererster Linie um eine steuerpolitische Frage (Änderung des Einkommensteuergesetzes) handelt, die ausschließlich auf Bundesebene zu lösen ist. Insofern kann der Ausschuss die Petenten leider nur auf das Ergebnis der noch andauernden Beratungen beim Deutschen Bundestag verweisen. Auf Landesebene hat der Ausschuss alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Unterstützung des Anliegens der Petenten, letztlich ohne den gewünschten Erfolg, ausgeschöpft.

Der Petitionsausschuss begrüßt jedoch ausdrücklich das ehrenamtliche Engagement der Petenten bei der schwierigen Aufgabe der rechtlichen Betreuung von Menschen und hofft, dass der bis auf weiteres wohl unvermeidliche Aufwand wegen der steuerrechtlichen Behandlung nicht zu dem von den Petenten und auch von Teilen der Landesregierung befürchteten Rückgang

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>1867-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Beihilfeangelegenheit</b>	<p>des ehrenamtlichen Engagements in diesem Bereich und damit auch nicht zu dem befürchteten Verlust an Lebensqualität für die betreuten Menschen und Mehrkosten für den Landeshaushalt führen wird. Im ehrenamtlichen Bereich können die steuerrechtlichen Erschwernisse bei der Aufwandsentschädigung nicht ausschlaggebend für die Entscheidung sein, sich zu engagieren.</p> <p>Der Petent führt aus, dass er sowie seine Tochter aufgrund von beim Bau seines Hauses verwendeten dioxinhaltigen Holzschutzmitteln schwer erkrankt seien. Er sei wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. Die Tochter des Petenten sei auf alternative Medikamente und Heilmittel angewiesen. Für den Zeitraum von 1. April 2001 bis 31. März 2002 seien Aufwendungen letztlich als beihilfefähig anerkannt worden. Die Anerkennung der für den Zeitraum vom 27. März 2000 bis 31. März 2001 eingereichten Belege habe das Besoldungsamt wider Erwarten abgelehnt, obwohl die rechtliche Situation auch für diesen Zeitraum absolut identisch sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zu der Eingabenproblematik einen Vertreter der Landesregierung angehört und die Eingabe nochmals beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Anhörung sowie den parlamentarischen Beratungen möchte sich der Petitionsausschuss für die Belange des Petenten einsetzen. Er spricht sich daher auch für den Zeitraum vom 27.03.2000 bis 31.03.2001 für eine Lösung aus, die der Erlassentscheidung des Finanzministeriums vom 26.04.2002 für den Zeitraum vom 01.04.2001 bis 31.3.2002 entspricht.</p> <p>Um dem Finanzministerium und dem Landesbesoldungsamt eine entsprechende Entscheidung ermöglichen zu können, ist es allerdings erforderlich, dass der Petent der Beihilfestelle die Belege und Verordnungen aus dem Zeitraum vom 27.03.2000 bis 31.03.2001 erneut vorlegt. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, die Unterlagen entsprechend zusammenzustellen und hofft, dass diese ihm weitestgehend noch vorliegen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Finanzministerium sowie das Landesbesoldungsamt, die Belege und Verordnungen des Petenten nach Erhalt wohlwollend zu prüfen und eine Anerkennung im Rahmen des Ergebnisses der Anhörung vorzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht mit diesem Lösungsergebnis davon aus, dass sich die Eingabe weitestgehend im Sinne des Petenten erledigt hat.</p>
3	<b>1951-15</b> <b>Stormarn</b> <b>Steuerwesen</b>	<p>Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise des Finanzamtes Stormarn hinsichtlich der Bearbeitung der Einkommensteuer- und Umsatzsteuervorgänge der Jahre 1999 bis 2002. In den letzten acht Jahren habe sich der Konflikt mit dem Finanzamt aufgrund verzögerter</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abgaben seiner Steuererklärungen verstärkt. Ursächlich hierfür sei die schleichende Erkrankung an Depressionen. Obwohl dem Finanzamt die Erkrankung des Petenten bekannt gewesen sei, habe dieses Zwangsgelder angedroht und Schätzungen vorgenommen. Diese Maßnahmen seien nach Ansicht des Petenten unverhältnismäßig und das Verhalten der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes klein kariert und schikanös.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich der vom Petenten und seiner Ehefrau vorgetragenen Kritik hinsichtlich der Vorgehensweise des Finanzamtes Stormarn nicht an.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist das Finanzamt Stormarn den Petenten mit Fristverlängerungen für die Abgabe seiner Steuererklärungen für die Jahre 1999 bis 2002 entgegengekommen und hat den rechtlichen Rahmen damit ausgeschöpft. Der Ausschuss merkt an, dass die Finanzbehörden die Steuern gleichmäßig festzusetzen und zu erheben haben. Die Steuerpflichtigen sind hierbei verpflichtet, mitzuwirken. Eine Schätzung steht nicht im Ermessen des Finanzamtes. Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln kann, ist eine Schätzung vorzunehmen.

Der Petent führt in seiner Eingabe aus, durch eine beziehungsweise mehrere Erkrankungen an einer zeitigen Abgabe der entsprechenden Steuererklärungen für sich und seine Ehefrau gehindert gewesen sein und so auch Fristverlängerungen versäumt zu haben. Der Petent hat gegenüber dem Petitionsausschuss nicht dargelegt, warum er beziehungsweise seine Ehefrau auf die Hilfe eines steuerlichen Vertreters verzichtet hat, obwohl das Finanzamt die Petenten auf die Pflicht, einen Steuerberater einzuschalten, wenn sie aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht zur termingerechten Abgabe der Steuererklärungen in der Lage seien, hingewiesen hat.

Der Petitionsausschuss kann unter Berücksichtigung der Erkrankung des Petenten nachvollziehen, dass es ihm schwer gefallen ist, seiner steuerrechtlichen Mitwirkungspflicht nachzukommen. Dass er beziehungsweise seine Ehefrau bei den geschilderten Problemen über einen so langen Zeitraum auf die Inanspruchnahme eines steuerlichen Beistandes verzichtet haben, liegt jedoch im Verantwortungsbereich der Petenten.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Willkür beziehungsweise sachfremde Erwägungen im Rahmen der Bearbeitung der Steuervorgänge 1999 bis 2002 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Finanzamtes Stormarn hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss kann die dargelegte Rechtsauffassung des Finanzministeriums in seiner Stellungnahme vom 30.11.2004 nicht beanstanden und stellt den Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>1959-15</b> <b>Flensburg</b> <b>Beamtenversorgung</b>	<p>eine Kopie zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Er nimmt davon Abstand, den Ergebnissen in den Einspruchsverfahren vorzugreifen.</p> <p>Die Petentin führt aus, sie habe nach 30 Jahren Lehrtätigkeit im Alter von 62 Jahren einen Antrag auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand gestellt, um sich um ihre pflegebedürftige Mutter kümmern zu können. Noch vor Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand sei die Mutter verstorben und sie selbst aufgrund einer Gehirntumordiagnose zu 100 % schwerbehindert eingestuft worden. Da ihre Versetzung formal auf eigenen Antrag erfolgt sei, seien ihre Ruhegehaltsbezüge spürbar reduziert worden. Ohne Antrag wäre sie wegen ihrer Behinderung aus gesundheitlichen Gründen unter Zahlung der vollen Pensionsansprüche in den Ruhestand versetzt worden. Das Landesbesoldungsamt lehne die Zahlung der vollen Pensionsbezüge ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe mehrfach beraten und zur Klärung der Angelegenheit eine Gesprächsrunde mit Regierungsvertreterinnen und -vertretern durchgeführt. Der Ausschuss begrüßt, dass eine Lösung im Sinne der Petentin gefunden werden konnte. Das Bildungsministerium hat zwischenzeitlich das Verfahren nach § 118 a Landesverwaltungsgesetz wieder aufgenommen und seinen Bescheid vom 22. Januar 2001 über die Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom 1. April 2002 dahingehend geändert, dass die Versetzung in den Ruhestand auf der Grundlage der Vorschrift des § 54 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes (Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung) erfolgt. Eine entsprechende neue Berechnung der Versorgungsbezüge ab dem 1. April 2002 wird als Folge daraus seitens des Landesbesoldungsamtes vorgenommen.</p> <p>Der Eingabe konnte damit abgeholfen werden.</p>
5	<b>2151-15</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Beihilfewesen</b>	<p>Der Petent ist Lehrkraft im Angestelltenverhältnis und im Wesentlichen privat krankenversichert. Er wendet sich dagegen, dass seine Beihilfeberechtigung aufgrund der neuen Beihilferichtlinien nunmehr vollends entfallen sei. Das habe zur Konsequenz, dass er seine Ehefrau und sich nun zu 100 % privat versichern müsse. Bei einem Eintrittsalter von 59 Jahren bedeute dies eine monatliche Versicherungsprämie von ca. 1.500 € abzüglich des Arbeitgeberanteils von maximal 250 €. Dies sei eine unzumutbare, unverhältnismäßig Mehrbelastung, die vom Gesetzgeber sicherlich nicht beabsichtigt sei. Er bittet den Petitionsausschuss sich für eine Härteregelung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzministerium eine Entscheidung im Sinne des Petenten getroffen hat. Danach wird dem Petenten im Rahmen des Artikels 2 der Landesverordnung zur Auf-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	<b>2183-15</b> <b>Herzogtum Lauenburg</b> <b>Steuerwesen</b>	<p>hebung der Beihilfeverordnung vom 6. November 2003 bis zu seinem Eintritt in die gesetzliche Rente rückwirkend ab dem 1. Januar 2004 hinaus ein Beihilfeanspruch beim Land Schleswig-Holstein zuerkannt. Damit ist dem Anliegen des Petenten für seinen speziellen Einzelfall unter Billigkeitsgesichtspunkten eine Regelung für seine Krankenversicherungsangelegenheit zu finden, entsprochen worden.</p> <p>Die Petentin führt aus, das Finanzamt Ratzeburg habe Ihren Steuererstattungsanspruch auf der Grundlage eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses als Drittschuldner an einen ihrer Gläubiger weitergeleitet. Diese Vorgehensweise sei rechtswidrig, da ihr Einkommen unter der Pfändungsfreigrenze liege. Sie habe gegen den Bescheid Widerspruch und zusätzlich beim Sozialgericht Klage erhoben. Das Finanzgericht habe die Klage mangels abgeschlossenen Vorverfahrens als unzulässig zurückgewiesen. Die Petentin beschwert sich über die Kostenrechnung des Finanzgerichts in Höhe von 36,50 € und bittet um Überprüfung des Pfändungsvorganges.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Vorgehensweise des Finanzamtes Ratzeburg rechtlich nicht beanstanden. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Geesthacht vom 04.04.2004 wurde dem Finanzamt Ratzeburg als Drittschuldner am 16.04.2003 wirksam zugestellt. Das Finanzamt Ratzeburg war verpflichtet, den auf die Petentin entfallenen Anteil des Erstattungsbetrages aus dem Einkommensteuerbescheid für 2002 vom 18.11.2003 in Höhe von 499,16 € an die Pfändungsgläubiger auszuzahlen. Die Prüfung, ob Pfändungsschutzbestimmungen greifen, obliegt allein dem Vollstreckungsgericht. Die Prüfung kann auch nicht, wie vom Finanzministerium zutreffend dargelegt, in einem mit dem Finanzamt geführten Einspruchsverfahren erfolgen. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Berechnung des Anteils des Erstattungsbetrages der Petentin hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses eine gerichtliche Entscheidung ist. Ebenso handelt es sich um gerichtliche Entscheidungen des Amtsgerichts Geesthacht, der Beschwerde der Petentin nicht abzuhelfen sowie des Landgerichts Lübeck, ihre Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Prüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist somit nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen, abzuändern oder aufzu-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>2223-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Kfz-Steuer</b>	<p>heben.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann daher auch keine Stellung zur Verweisung des Rechtsstreits durch das Sozialgericht Lübeck an das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht beziehen und sich hinsichtlich der Kostenrechnung des Finanzgerichts ebenso nicht für die Belange der Petentin einsetzen. Letztlich hat die Petentin offensichtlich auf die Einholung professionellen Rechtsrats verzichtet und nicht den richtigen Rechtsweg beschritten. Der Petitionsausschuss möchte gleichwohl betonen, dass er die von der Petentin vorgetragene Auffassung nachvollziehen kann. Das Landgericht Lübeck hat in seiner Beschwerdeentscheidung vom 29.09.2004 ausgeführt, dass es sich bei den Steuererstattungsansprüchen nicht um Arbeitseinkommen, sondern um öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche nach § 37 Abgabenordnung handelt, für die Pfändungsfreibeträge nicht vorgesehen sind.</p> <p>Nach alledem bedauert der Petitionsausschuss, der Eingabe nicht abhelfen zu können.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die voraussichtliche bundesrechtliche Änderung der Kraftfahrzeugbesteuerung ihres Geländewagens. Die zum 01.05.2005 beabsichtigte Hubraumbesteuerung bedeute eine 300 %-ige Steuererhöhung. Sie sei Besitzerin zweier Pferde und zu deren Transport auf ihren ohnehin schon teuren Geländewagen angewiesen. Die Änderung der Besteuerung führe dazu, dass sie sich ihr Hobby nicht mehr leisten könne. Sie regt eine Ausnahmeregelung für zu Sportzwecken genutzte Geländewagen an und möchte offenbar erreichen, dass das Finanzministerium eine entsprechende Anregung in den Bundesrat einbringt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, gegenüber dem Finanzministerium zu empfehlen, eine Anregung zu einer gesetzlichen Regelung (Änderung) im Sinne der Petentin in den Bundesrat einzubringen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Die von der Petentin angesprochenen gesetzlichen Grundlagen sind bundesgesetzliche Normen, auf deren Gestaltung der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages grundsätzlich keinen Einfluss hat. Lediglich die Landesregierung hat im Bundesrat ein Gesetzesinitiativrecht.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass mit der voraussichtlichen Änderung der Besteuerung von Geländewagen die Abschaffung von Steuervorteilen beabsichtigt ist. Es ist unbestritten, dass der Sport und sportliche Aktivitäten förderungswürdig sind. Gleichwohl lässt die aktuelle Finanzlage öffentlicher Haushalte Förderungen nur noch in begrenzten Maßen zu. Die Kommunen sind teilweise zu drastischen Kürzungen bei der Unterstützung von Sportvereinen und ehrenamtlichen Entschädi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>2244-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Beihilfewesen</b>	<p>gungen gehalten und müssen sogar die Erhebung von Gebühren für die Sporthallennutzungen erwägen. Nach Ansicht des Petitionsausschusses lässt sich eine weitere Privilegierung von Eigentümerinnen und Eigentümern von Geländewagen zur Nutzung zu Sportzwecken, wie mit der Eingabe angeregt, nicht vermitteln. Der Ausschuss schließt sich der in der Stellungnahme des Finanzministeriums vertretenen Auffassung an und stellt der Petentin eine Kopie zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Es ist der Petentin anheim gestellt, sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent führt aus, er habe im August diesen Jahres einen Beihilfeantrag beim Landesbesoldungsamt gestellt, der Rechnungen aus dem Juli 2003 enthalten habe. Die Erstattung der geltend gemachten Kosten sei vom Landesbesoldungsamt unter Hinweis auf die einjährige Ausschlussfrist des § 17 Abs. 9 Beihilfavorschriften abgelehnt worden. Er kritisiert diese Ausschlussfrist, da Beihilfeanträge grundsätzlich erst ab einer Summe von 200 € eingereicht werden sollten, wodurch Rechnungen leicht übersehen werden könnten. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für eine Verlängerung beziehungsweise Aufhebung der Ausschlussfrist sowie die Erstattung des beantragten Betrages einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Der Petitionsausschuss kann die vom Petenten dargelegte Auffassung und seine Kritik nachvollziehen. Es ist für ihn und seine Familie sehr ärgerlich, auf einen Betrag in Höhe von ca. 180 € verzichten zu müssen, nur weil Belege hierfür zwei bis vier Wochen zu spät eingereicht wurden.</p> <p>Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes nach der geltenden Rechtslage rechtlich nicht beanstanden. Die Ausschlussfrist, die wiederholt Gegenstand von Rechtsbehelfsverfahren gewesen ist, wurde von der Rechtsprechung gebilligt. Die Rechtmäßigkeit der Entscheidung wird allerdings vom Petenten auch nicht in Frage gestellt. Der Petitionsausschuss sieht nach Bestandskraft des Beihilfebescheides vom 14.09.2004 keine Möglichkeit, sich für eine Erstattung des verfahrensgegenständlichen Betrages einzusetzen. Wiedereinsetzungstatbestände sind nicht ersichtlich.</p> <p>Das Finanzministerium vertritt die Auffassung, dass die Jahresfrist auskömmlich dimensioniert sei und dem Beihilfeberechtigten genügend Zeit zur Anspruchsverwirklichung belasse. Die Form der Ausschlussfrist sei in die Beihilfavorschriften aufgenommen worden, um alle Beihilfeberechtigten anzuhalten, den Antrag alsbald nach Entstehen der Aufwendungen zu stellen, auch um unnötige Verwaltungsarbeit zu vermeiden. Es sei zu bedenken, dass einzelne Rechnungen auch Rückfragen</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
		<p>bei Behandlern etc. auslösten, die, wenn eine gewisse Zeit der Behandlung erst verstrichen sei, deutlich erschwert seien. Reflexartig würden zudem die öffentlichen Haushalte von unerwarteten Nachforderungen verschont.</p> <p>Das Finanzministerium führt weiter aus, dass die Aufwendungen des Petenten ausweislich der Rechnungen vom 2. Juli 2003 über der Bagatellgrenze nach § 17 Abs. 2 Beihilfavorschriften in Höhe von 200 € gelegen hätten. Im Übrigen sehe § 17 Abs. 2 Satz 2 vor, dass eine Beihilfe auch dann in Betracht zu ziehen sei, wenn die Aufwendungen aus zehn Monaten wenigstens den Betrag von 15 € überstiegen. Die vom Finanzministerium dargelegte Auffassung zum Zweck der Ausschlussfrist habe dazu geführt, diese auch im Rahmen der neuen Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein, die zum 1. Januar 2005 in Kraft treten werde, in § 5 Abs. 3 Beihilfeverordnung die Jahresfrist als Ausschlussfrist wieder aufzunehmen. Allerdings sei die Bagatellgrenze auf 100 € gesenkt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die Argumentation des Finanzministeriums für die Übernahme der Ausschlussfrist in die neue Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein nachvollziehen. Er sieht daher davon ab, sich für die Änderung auszusprechen.</p> <p>Nach Auffassung des Petitionsausschusses wird der Eingabe durch die Absenkung der Bagatellgrenze auf 100 € teilweise abgeholfen. Der Petent hat nunmehr die Möglichkeit, häufiger und zeitnaher Beihilfeanträge einzureichen und kann so der Gefahr, Rechnungen zu übersehen, besser begegnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Eingabe damit nicht vollends abhelfen zu können.</p>
9	<b>2279-15</b> <b>Plön</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Einkommensteuervorauszahlungen</b>	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Höhe der vom Finanzamt Kiel-Süd festgesetzten Steuervorauszahlungen für die Jahre 2004 und 2005. Ferner sei nicht nachvollziehbar, warum die Kinderfreibeträge nicht berücksichtigt worden seien. Die endgültige Veranlagung für das Jahr 2003 habe zur Festsetzung einer erheblich geringeren Einkommensteuer geführt. Ihre Einkommensverhältnisse seien unverändert geblieben. Sie kritisieren zudem Zinsnachteile, die ihnen bei einer späteren, jedoch jetzt schon absehbaren Steuererstattung, entstünden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können. Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkten, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich im Wesentlichen darüber dass das Finanzamt Kiel-Süd für die Berechnung der Einkommensteuervorauszahlung 2004 und 2005 keine Günstigerprüfung wie bei der Einkommensteuerveran-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>2282-15</b> <b>Baden-Württemberg</b> <b>Landeskasse;</b> <b>Vollstreckung</b>	<p>lagung 2003 zwischen Kindergeld und Kinderfreibeträgen vorgenommen und nur das Kindergeld berücksichtigt habe. Die auf dieser Grundlage festgesetzten Vorauszahlungen lägen deutlich über der schon jetzt absehbar niedrigeren tatsächlich zu zahlenden Einkommensteuer.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann unter Berücksichtigung der von den Petenten dargelegten wirtschaftlichen Verhältnissen nachvollziehen, dass sie es als ungerecht oder unsinnig empfinden, zum Dezember 2004 rund 1.200 € entrichten zu müssen, um dann nach der Veranlagung 2004 rund 850 € und dazu unverzinst zurückzuerhalten. Gleichwohl kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Finanzamtes, die Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Freibeträgen erst im Rahmen der Veranlagung 2004 und 2005 durchzuführen, nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen rechtlich nicht beanstanden.</p> <p>Zum Verständnis der der Handlungsweise des Finanzamtes zugrunde liegenden gesetzlichen Grundlagen merkt der Petitionsausschuss an, dass diese generell-abstrakt eine Vielzahl von Fällen regeln. Zudem ist das Einkommensteuergesetz eine bundesrechtliche Norm. Auf die Gestaltung von Bundesrecht hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keinen Einfluss. Der Petitionsausschuss kann den Petenten hierzu nur den Weg aufzeigen, sich hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Regelungen und deren Auswirkungen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik, 11011 Berlin, zu wenden.</p> <p>Der Petent wendet sich ein weiteres Mal wegen der Einziehung von Finanzgerichtskosten an den Petitionsausschuss. Obwohl er das Gericht gebeten habe, seine Forderung noch einmal zu überdenken und hierüber noch keine Entscheidung ergangen sei, habe die Landeskasse eine Kontopfändung durchgeführt. Der Petent mutmaßt, dass sich das Gericht in unzulässiger Weise beim Landesbesoldungsamt über die Bankverbindung erkundigt und das Landesbesoldungsamt entsprechend Auskunft erteilt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist dem Vorwurf des Petenten, das Landesbesoldungsamt habe rechtswidrig vertrauliche Daten zur Einziehung von Gerichtskosten an das Finanzgericht beziehungsweise die Landeskasse weitergegeben, nachgegangen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich eine entsprechende Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes und damit ein datenschutzrechtlicher Verstoß nicht bestätigt.</p> <p>Zu den eingezogenen Gerichtskosten merkt der Petitionsausschuss an, dass die Grundlage hierfür richterliche Entscheidungen sind und verweist auf seinen Beschluss vom 07.09.2004.</p> <p>Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehens-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	<b>2292-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Steuerwesen;</b> <b>Stundung</b>	<p>weise der Landeskasse im Einziehungsverfahren hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt.</p> <p>Die Petentin führt aus, dass das Finanzamt Pinneberg die von ihr angebotene und auch aufgenommene Ratenzahlung in Höhe von 110 € monatlich zur Tilgung ihrer Steuerschuld ablehne. Der Anspruch werde durch den langen Tilgungszeitraum als gefährdet angesehen. Die Petentin könne einen über der Pfändungsfreigrenze von 110 € liegenden monatlichen Beitrag jedoch nicht aufbringen. Sie befürchtet, durch die Einleitung der Vollstreckung oder des Insolvenzverfahrens durch das Finanzamt ihren Arbeitsplatz zu verlieren und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin geschilderten Situation sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die seitens des Finanzamtes Pinneberg getroffenen Stundungsentscheidungen rechtlich nicht beanstanden. Die dargelegte Rechtsauffassung ist vertretbar und begegnet auch nach fachaufsichtsrechtlicher Prüfung des Finanzministeriums keinen offensichtlichen rechtlichen Bedenken.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Finanzamt der Petentin mit einem Vollstreckungsaufschub mit einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 110 € unter bestimmten Bedingungen entgegengekommen ist. Der Ausschuss begrüßt dies insbesondere im Hinblick der seitens der Petentin gezeigten Kooperationsbereitschaft, auch wenn ihr entgegengehalten werden kann, dass die Umsatzsteuer von den Unternehmen treuhänderisch zu verwaltende Beträge sind.</p> <p>Die Petentin hat dem Petitionsausschuss überzeugend dargelegt, dass eine Ablösung durch eine Kreditaufnahme mangels Mitwirkung von Banken nicht in Betracht kommt und auch ein Arbeitsplatzverlust durch eine angebrachte Lohnpfändung nicht von der Hand zu weisen ist. Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, die mit Entgegenkommen des Finanzamtes nunmehr bis zum 31.12.2005 gefundene Lösung nicht durch weitere Stundungsanträge zu gefährden und den Bedingungen des Finanzamtes Folge zu leisten.</p> <p>Der Ausschuss hofft, dass sich die wirtschaftliche Situation der Petentin in absehbarer Zukunft entspannt und ihr eine Entschuldung ermöglicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>992-15</b><br><b>Ostholstein</b><br><b>Gaststättenrecht;</b><br><b>Sondernutzung; Bauwesen</b> | <p>Die Petentin wendet sich im Jahre 2002 mit folgendem Sachverhalt an den Petitionsausschuss:<br/>         Sie betreibe in H. eine Bäckereifiliale mit angeschlossenem konzessioniertem Café. Sie beschwert sich über das Erfordernis dreier Genehmigungen für die Erweiterung des Cafés in der Sommersaison um drei Tische mit Stühlen auf einer Außenstellfläche. Des Weiteren bemängelt sie die ihrer Auffassung nach unververtretbare Verfahrensdauer. Für sie sei ferner nicht nachvollziehbar, dass sie an Sonntagnachmittagen keine Backwaren verkaufen dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie dem aktuellen Stand der Diskussionen im parlamentarischen Raum beraten. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die aktuellen Beratungen zur Modernisierung der staatlichen Ordnung auch die Neuregelung der Zuständigkeiten im Gaststättenrecht beinhalten.</p> <p>Bislang sind für den vorgelegten Sachverhalt die Kreisbaubehörde mit der Baugenehmigung, die Kreisordnungsbehörde mit der Gaststättenerlaubnis und die kommunale Selbstverwaltungsbehörde mit der Sondernutzungserlaubnis nach Straßen- und Wegegesetz betroffen. Der Petitionsausschuss hält hier eine Vereinfachung des Verfahrens im Sinne der Konzentrationswirkung der Gaststättenerlaubnis für dringend erforderlich.</p> <p>Der Ausschuss möchte den Abbau unübersichtlicher Verwaltungsverfahren vorantreiben und überweist daher die Petition in anonymisierter Form an die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit der Bitte, die Reformziele weiter zu verfolgen.</p> <p>Die von der Petentin vorgetragene Argumente finden damit im parlamentarischen Raum weiterhin Berücksichtigung.</p> |
| 2 | <b>2226-15</b><br><b>Pinneberg</b><br><b>Straßenverkehrswesen;</b><br><b>Radtourenfahrt</b>       | <p>Eine Radgemeinschaft wendet sich erneut mit der Bitte um Unterstützung und Vermittlung an den Petitionsausschuss. Sie läge bei der Durchführung ihrer jährlichen Radtourenfahrt (RTF) wiederum im Streit mit den Straßenverkehrsbehörden und der Polizei. Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen und die Überwachung der RTF's durch die Polizei werden als übermäßig kritisiert. Sie hätten in diesem Jahr zu einer Absage der RTF geführt.</p> <p>Weiterhin fordern die Petenten eine generelle Erlaubnisfreiheit für organisierte RTF's sowie eine generelle Befreiung der RTF-Teilnehmer von der Radwegebenutzungspflicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass der Petition in wesentlichen</p>   |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Punkten abgeholfen werden kann.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und den Ergebnissen einer Gesprächsrunde mit allen Beteiligten. Die dort vereinbarten frühzeitigen Gespräche in Form eines Runden Tisches sind geeignet, bereits im Vorfeld des Erlaubnisverfahrens Unstimmigkeiten aus dem Weg zu räumen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Erlaubnisfreiheit für Radtourenfahrten wertet der Petitionsausschuss die derzeitige Verwaltungspraxis als sachgerecht, ab einer Teilnehmerzahl von 100 die Erlaubnispflicht von der im Einzelfall erwarteten Verkehrsbeeinträchtigung abhängig zu machen.</p> <p>In Hinsicht auf die Radwegebenutzungspflicht begrüßt der Petitionsausschuss, dass es bereits möglich ist und praktiziert wird, die Teilnehmer von Radtourenfahrten auf Antrag des Veranstalters in begründeten Einzelfällen von der Radwegebenutzungspflicht durch die Straßenverkehrsbehörde zu befreien. Eine generelle Befreiung lehnt der Petitionsausschuss aus Verkehrssicherheitsgründen ab, legt jedoch der Straßenverkehrsbehörde nahe, die Zulässigkeit der Radwegebenutzungspflicht hinsichtlich tatsächlich vorhandener besonderer Gefahrenlagen aufzuarbeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss möchte sich weiterhin für die Petenten einsetzen und die Erlaubnisverfahren für die Radtourenfahrten kritisch begleiten. Die Beratung der Petition wird abgeschlossen und kann jederzeit wieder aufgenommen werden, falls zukünftig wieder Auflagen ergehen sollten.</p>
3	<p><b>2229-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Personalangelegenheit;</b> <b>Beurteilung</b></p>	<p>Der Petent ist Beamter und wendet sich gegen das aus seiner Sicht fragwürdige Zustandekommen und Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung. Er fühlt sich als älterer Beamter durch Vorgaben der Dienststellenleitung aus politischen Gründen bewusst benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann kein Votum im Sinne des Petenten abgeben. Zu diesem Ergebnis kommt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, auch Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht.</p> <p>Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>2256-15</b> <b>Pinneberg</b> <b>Straßenverkehrswesen;</b> <b>Umgehungsstraße</b>	<p>Die Petenten setzen sich in einer Bürgerinitiative für die seit langem geplante Verlegung der B 431 durch den Bau einer Ortsumgehung ein. Sie tragen vor, dass die politischen Gremien der Stadt unter dem Druck einflussreicher Grundeigentümer im Bereich der geplanten Umgehungsstraße von den bisherigen Planungen abgerückt seien. Dabei sei eine Entlastung und Entschärfung der innerstädtischen Verkehrssituation dringend erforderlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Der Ausschuss weist darauf hin, dass er im Rahmen der vorliegenden Petition erstmals mit der Verlegung der B 431 in W. befasst ist und in der Angelegenheit bislang keine Ortstermine wahrgenommen hat.</p> <p>Hinsichtlich des Verfahrensstandes zur Verlegung der B 431 verweist der Ausschuss auf die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, die er den Petenten zur näheren Information zur Verfügung stellt. Die parlamentarische Prüfung hat keine Rechtsverstöße in diesem Zusammenhang ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Land Schleswig-Holstein die Stadt W. die Aufgaben für den Um- und Ausbau der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 431 wahrnimmt. Die Stadt unterliegt dabei weiterhin den Weisungen der Straßenbauverwaltung, alle Pläne sind dieser zur Genehmigung vorzulegen. Vor dem Hintergrund, dass zur Lösung der Verkehrsproblematik ein stadtplanerisches Gesamtkonzept erforderlich ist, kann der Petitionsausschuss den Petenten letztlich nur empfehlen, ihre Interessen bei der Aufstellung eines Stadtentwicklungskonzeptes und der Neuaufstellung eines Flächennutzungsplans im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wahrzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen zu können.</p>
5	<b>2267-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Straßenverkehr;</b> <b>Entwidmung</b>	<p>Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe, dass der Hafenplatz in L. entwidmet und dem örtlichen Seglerverein überlassen wurde, ohne dass die dortigen Einwohner beteiligt wurden. Der Platz sei um 1920 von den Handwerkern und Arbeitern des Dorfes angelegt worden und fester Bestandteil des Dorfes.</p> <p>Er bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage</p>

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung
6	<b>2273-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Straßenverkehrswesen;</b> <b>Schulweg</b>	<p>geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass der Kreis im Jahre 1995 auf Antrag des Amtes ein Verfahren zur Teileinziehung (=Teilentwidmung) des Hafensplatzes wegen fehlender Verkehrsbedeutung nach den Bestimmungen des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein durchgeführt hat. Dabei blieb der Charakter des Hafensplatzes als öffentlicher Platz erhalten, eine vollständige Überlassung an den Seglerverein erfolgte nicht. Die Widmung wurde jedoch auf den Fußgängerverkehr beschränkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Einziehungsabsicht öffentlich bekannt gemacht wurde und Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung nicht erhoben wurden. Da auch gegen die am 15. Dezember 1995 öffentlich bekannt gemachte Einziehungsverfügung kein Widerspruch erhoben wurde, erlangte diese Bestandskraft.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße.</p> <p>Die Petentin wendet sich als Vertreterin einer Elterninitiative mit der Bitte um Unterstützung an den Petitionsausschuss.</p> <p>Sie regt an, im Bereich eines bereits vorhandenen Fußgängerüberweges nahe einer Grundschule und eines Kindergartens in B. zusätzliche Maßnahmen zur Schulwegsicherung zu treffen. Sie fordert die Anordnung von absoluten Halteverboten auf beiden Fahrbahnseiten, eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h sowie die Anordnung eines Gefahrzeichens „Kinder“ mit Zusatzschild „Schule“.</p> <p>Die Kreisverkehrsbehörde würde diese Vorschläge ablehnen und keine wirkungsvollen Alternativen zur Schulwegsicherung aufzeigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich eine gemeinsame Ortsbesichtigung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr SH mit der Straßenverkehrsbehörde des Kreises zu Ergebnissen im Sinne der Petentin geführt hat und ist zuversichtlich, dass diese der Schulwegsicherung dienen werden.</p> <p>Das Ministerium teilt mit, dass es im fraglichen Bereich die Anordnung einer „Schulweg-Kombination“ aus Gefahrzeichen „Kinder“ einschließlich des Zusatzzeichens „Schule“ sowie einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h als sachgerecht ansieht und die zuständige Straßenverkehrsbehörde bitten wird, diese „Schulweg-Kombination“ anzuordnen.</p> <p>Hinsichtlich des geforderten beidseitigen Halteverbotes folgt der Petitionsausschuss der Auffassung des Ministeriums, dass dieses bereits gesetzlich besteht und eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	<b>2280-15</b> <b>Kiel</b> <b>Berufsausbildung;</b> <b>Nachweise</b>	<p>zusätzliche Kennzeichnung dem Sicherungszweck zuwiderlaufen würde. Um Sichtbehinderungen durch Missachtungen des Halteverbotes zu vermeiden, empfiehlt der Petitionsausschuss der Straßenverkehrsbehörde und der örtlichen Polizei eine verstärkte gezielte Verkehrsüberwachung. Zur näheren Information wird der Petentin die ausführliche Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petition bedingt abgeholfen werden kann.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass die IHK eine gewünschte Bescheinigung über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung wegen fehlender Daten nicht ausstellen kann, beziehungsweise eine Gebühr von 44 € für die Ausstellung eines neuen Prüfungszeugnisses verlangt, das sie nicht benötigt und auch nicht angefordert habe.</p> <p>Die Petentin bittet um Überprüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft und beraten.</p> <p>Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass bei der IHK keine Unterlagen über den Ausbildungsvertrag und die in 1986 abgelegte Abschlussprüfung vorliegen, da die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsarbeiten zwei Jahre und für weitere Prüfungsunterlagen lediglich zehn Jahre beträgt. Das Angebot der Kammer über die Ausstellung einer Zweitschrift des auf freiwilliger Basis archivierten Prüfungszeugnisses gegen Erhebung einer Gebühr ist rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Das Ministerium betont allerdings, dass das Vorlegen des Prüfungszeugnisses bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht als Nachweis für die Ausbildungszeit ausreicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Ministerium Möglichkeiten aufzeigt, wie die Petentin ihre Ausbildungszeiten bei der BfA eventuell doch noch nachweisen könnte und hofft, dass der Eingabe damit abgeholfen werden kann. Die Stellungnahme des Ministeriums wird der Petentin daher zur näheren Erläuterung zur Verfügung gestellt.</p>
8	<b>2283-15</b> <b>Stormarn</b> <b>Straßenverkehrswesen;</b> <b>Kfz-Zulassung</b>	<p>Der Petent beanstandet das Vorgehen der Kfz-Zulassungsbehörde im Zusammenhang mit der Änderung seiner Kfz-Haftpflichtversicherung. Er trägt vor, dass beim Wechsel seiner Versicherung die Bescheinigung der aufnehmenden Versicherung bei der Behörde verloren gegangen sei, woraufhin eine Betriebsuntersagung ausgesprochen wurde. Nachdem er Widerspruch eingelegt und diesen nach gerichtlicher Zurückweisung des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zurückgenommen habe, sei auch diese verloren gegangen, sodass er jetzt auch noch die Kosten des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Widerspruchsbescheids zu tragen habe. Zudem kritisiert er die dortigen Formulierungen sowie die Rechtsvorschrift, nach der die Behörde nicht verpflichtet ist, eigene Sachverhaltsaufklärung über das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses zu betreiben.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Das Ministerium teilt hierzu mit, dass die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung vorschreibt. Erfährt die Zulassungsbehörde, dass kein Versicherungsverhältnis mehr besteht, so ist sie an die Vorschrift gebunden, den Fahrzeugschein einzuziehen und das Kennzeichen zu entstempeln. Diese Vorschrift dient der Vermeidung von Risiken, die von einem nicht versicherten Fahrzeug ausgehen und somit dem Schutz aller Verkehrsteilnehmer. Das diesbezügliche Handeln der Zulassungsbehörde ist nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der unfreundlichen Formulierungen der Untersagungsverfügung weist das Ministerium darauf hin, dass die Zulassungsbehörde als Eingriffsverwaltung handelt und damit auf die Rechtsfolgen von Zuwiderhandlungen aufmerksam zu machen hat. In diesem Zusammenhang nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass der Kreis derzeit alle seine Bescheide hinsichtlich ihrer Formulierungen überprüft. Mit Blick auf den Verlust von Schriftstücken bzw. deren lange Bearbeitungsdauer empfiehlt der Petitionsausschuss der Zulassungsbehörde, auch ihren Umgang mit Schriftstücken der Bürger zu überprüfen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Zulassungsbehörde des Kreises Stormarn auf Veranlassung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr den Widerspruchs- und Kostenfestsetzungsbescheid mit Verfügung vom 21. Dezember 2004 zurückgenommen hat und damit der Eingabe im Wesentlichen kurzfristig abgeholfen wurde.</p>
9	<p><b>2291-15</b> <b>Ostholstein</b> <b>Schienenverkehrswesen;</b> <b>Regionalbahn SH</b></p>	<p>Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der Regionalbahn Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit einer vermeintlichen Schwarzfahrt. Dabei habe er die Bahn unabsichtlich ohne gültigen Fahrschein genutzt, weil er mit einem Schleswig-Holstein-Ticket vor Beginn der Geltungsdauer um 9.00 Uhr gefahren sei. Obwohl er Einspruch erhoben habe, sei eine Inkassofirma eingeschaltet worden. Der Petent ist der Auffassung, dass die Strafe für sein zu frühes Fahren in keinem Verhältnis zu den täglichen Verspätungen der Regionalbahn stünde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, der Eingabe nicht abhelfen zu können.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>2311-15</b> <b>Neumünster</b> <b>Berufsausbildungswesen;</b> <b>Heilpraktiker</b>	<p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Prüfung der Angelegenheit auf der Grundlage des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Forderung eines erhöhten Beförderungsentgeltes grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, da der Petent vor 9.00 Uhr, dem Beginn der Geltungsdauer des Schleswig-Holstein-Tickets, bereits die Regionalbahn benutzte und damit nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises war.</p> <p>Hinsichtlich der verzögerten Bearbeitung und Einschaltung einer Inkasso-Firma teilt die Regionalbahn SH mit, dass sie den Einspruch des Petenten mit Schreiben vom 14.06.2004 zurückgewiesen hätte und keine Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass das Schreiben dem Petenten nicht zugegangen sei. Dem Petenten wird die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr einschließlich des beigefügten Schreibens der Regionalbahn SH zur näheren Information zur Verfügung gestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Bewertung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr an und beanstandet die verzögerte Bearbeitung des Einspruchs des Petenten. Eine Möglichkeit, rechtlich auf die Regionalbahn SH einzuwirken, besteht jedoch nicht.</p> <p>Die Petentin trägt vor, dass sie den Beruf der Heilpraktikerin für Psychotherapie ausüben möchte. Sie habe sich dafür ausbilden lassen, könne jedoch in Schleswig-Holstein nicht die entsprechende Prüfung ablegen. In Schleswig-Holstein sei nur die Ablegung der Prüfung für den „großen“ Heilpraktiker möglich, was mit einer zusätzlichen langjährigen und teuren medizinischen Ausbildung verbunden sei. Andere Bundesländer, die die „kleine“ Heilpraktikererlaubnis erteilen, würden Prüflinge aus anderen Bundesländern ablehnen. Damit sei ihr der Zugang zu diesem Beruf verweigert.</p> <p>Die Petentin wertet die schleswig-holsteinische Praxis als Einschränkung ihrer Grundrechte und bittet den Petitionsausschuss um Überprüfung der Angelegenheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Er sieht keine Möglichkeit, sich im Sinne der Petentin einzusetzen.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz legt dar, dass es in Schleswig-Holstein grundsätzlich keine eingeschränkte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde gibt und sich Bewerberinnen und Bewerber daher in jedem Fall der umfassenden Kenntnisprüfung unterziehen müssen. Der Petitionsausschuss schließt sich der ablehnenden Haltung der Landesregierung gegenüber einer eingeschränkten Erlaubnis zur</p>

---

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

---

Ausübung der Heilkunde durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker an, um einer Aufsplitterung des Heilpraktikerwesens entgegenzuwirken. Er weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass Erlaubnisse aus anderen Bundesländern anerkannt werden.

Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

### **Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz**

- 1 **1728-15**  
**Schleswig-Flensburg**  
**Maßregelvollzug**

Die Petentin bittet den Ausschuss, die Situation im Maßregelvollzug der Frauen in der Fachklinik Schleswig zu überprüfen. Aufgrund einer starken Überbelegung ereigneten sich innerhalb von neun Tagen fünf Selbstmordversuche. Patientinnen müssten teilweise auf dem Flur schlafen, da keine Räumlichkeiten vorhanden seien. Die Patientinnen könnten teilweise den Tagesraum mit dem Fernsehgerät nicht nutzen, da auch hier eine Patientin mit einer 1:1-Betreuung untergebracht sei. Das chronisch unterbesetzte Pflgeteam vermöge diese angespannte und gereizte Atmosphäre kaum noch aufzufangen. Patientinnen mit den unterschiedlichsten Krankheitsbildern träfen in der Fachklinik auf engstem Raum aufeinander, sodass Aggressionen und Depressionen geschürt würden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass seine Empfehlung vom 9. März 2004 zur Unterbringungssituation der weiblichen Patientinnen im Maßregelvollzug in Schleswig während der Baumaßnahme gefolgt wird, wodurch sich auch während dieser Zeit eine zumutbare Unterbringung der Patientinnen erreichen lässt. Der Petitionsausschuss begrüßt weiterhin, dass es im Zuge des Petitionsverfahrens auch eine merkliche Entspannung bei der Personalausstattung des weiblichen Maßregelvollzugs gegeben hat. Davon hat sich der Ausschuss im Rahmen eines weiteren Besuchs mit Gesprächsrunde im Februar diesen Jahres überzeugen können. Für die Zukunft empfiehlt der Ausschuss dem Ministerium und der Klinikleitung, im Zusammenhang zwischen der räumlichen Situation, der therapeutischen Gesamtatmosphäre und der Sicherheit, das Bedürfnis der Patientinnen nach Kontinuität und einer gewissen persönlichen Nähe zum therapeutischen und zum Pflegepersonal nicht zu vernachlässigen. Das für einen nachhaltigen Therapieerfolg erforderliche Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Therapeuten und Pflegekräften lässt sich aus Sicht des Ausschusses nur herstellen, wenn auf personelle Kontinuität geachtet und genügend Raum für vertrauensbildende persönliche Kontakte zwischen Patientinnen und Personal gelassen wird.

Weiterhin weist der Ausschuss darauf hin, dass Patientinnen und Patienten auch in Zukunft ein von der Verfassung garantiertes Grundrecht wahrnehmen, wenn sie sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Aus der Wahrnehmung dieses Grundrechts dürfen den Patientinnen und Patienten keine Nachteile erwachsen. Die parlamentarischen Kontrollrechte des Petitionsausschusses aus Artikel 19 Absatz 2 der Landesverfassung sind bei Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe des Maßregelvollzugs auch nach einer Privatisierung der Kliniken zu beachten.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss auf der Grundlage der Ergebnisse des durchgeführten Ortster-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	<b>1849-15</b> <b>Nordfriesland</b> <b>Rentenversicherung</b>	<p>mins, der Ausführungen der Petentin und einer weiteren Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz.</p> <p>Mit der therapeutischen Situation und den Arbeitsmöglichkeiten für Patientinnen wird sich der Ausschuss in einem gesonderten Verfahren in der nächsten Wahlperiode befassen.</p> <p>Die Petentin, Ehefrau eines Landwirtes, sei von der landwirtschaftlichen Alterskasse Schleswig-Holstein und Hamburg zur Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für den Zeitraum von März 1999 bis April 2001 in Höhe von knapp 4.000 € herangezogen worden. Die Zahlung dieses Betrages falle ihr schwer und sie bittet um Unterstützung des Ausschusses. In ihren Ehejahren sei sie seit 1984 berufstätig gewesen. 1999 habe sie sich selbstständig gemacht. Da sie in ihren Berufsjahren Arbeitnehmerin gewesen sei, sei sie von der Beitragspflicht der landwirtschaftlichen Alterskasse befreit gewesen. 1999 hätten ihr Mann und sie sich zur Aufgabe der Landwirtschaft entschlossen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, sich nicht für die Belange der Petentin in der gewünschten Weise einsetzen zu können. Der Ausschuss unterstreicht ausdrücklich, dass es ihm verfassungsrechtlich nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Darüber hinaus merkt der Petitionsausschuss an, dass es sich beim Sozialgesetzbuch und beim Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte um Bundesgesetze handelt. Er stellt der Petentin anheim, sich mit ihrem Anliegen an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zu wenden.</p>
3	<b>1983-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Bestattungswesen;</b> <b>Urnenfriedhof</b>	<p>Die Petenten setzen sich für die Erhaltung des neuen Urnenfriedhofs der Stadt Kiel ein. Da die Stadt beabsichtige, den Friedhof aufzulösen, fürchten sie um den Bestand der elterlichen Urnengrabstätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Er kann nachvollziehen, dass sich die Petenten in Sorge um die Urnengrabstelle ihrer Familie für die Erhaltung des neuen Urnenfriedhofs in Kiel einsetzen. Gleichwohl handelt es sich bei der Bereitstellung und Unterhaltung von Friedhöfen um eine Aufgabe der örtlichen Daseinsvorsorge, die als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe von der Stadt Kiel wahrgenommen wird. Dies bedeutet, dass die Stadt Kiel selbst entscheiden kann, wie sie dieser Verpflichtung in eigener Verantwortung nachkommt. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss hier gehindert, Einfluss auf die städtischen Entscheidungen zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die</p>

Lfd.	Nummer der Petition; Nr. Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	<b>2064-15</b> <b>Kiel</b> <b>Sozialhilfeangelegenheit;</b> <b>Kostenerstattung</b>	<p>politischen Gremien der Stadt Kiel den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner, mit dem Beschluss, den Urnenfriedhof vorläufig zu erhalten, Rechnung getragen haben. Bestehende Nutzungsrechte werden nicht angetastet, während für Neubelegungen Flächen auf dem Eichhof vorgesehen sind. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die auf dem neuen Urnenfriedhof vorhandenen Gräber so lange erhalten bleiben, wie die Nutzungsberechtigten dies wünschen und geht davon aus, dass der Eingabe im Sinne der Petenten bedingt abgeholfen wurde.</p> <p>Die Petenten wenden sich für den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein (AWO) an den Petitionsausschuss und beschweren sich über die Arbeitsweise, fehlende Auskunftsbereitschaft sowie Mitwirkungs- und Kooperationsbereitschaft des Kreises Nordfriesland.</p> <p>Sie tragen vor, dass die AWO im Zeitraum 1994-1996 vollstationäre Eingliederungshilfeleistungen gegenüber einer Sozialhilfeberechtigten in Höhe von 8.560,17 € erbracht hätte. Dieser Betrag sei dem Kreis Nordfriesland vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Jugend und Gesundheit als überörtlichem Träger der Sozialhilfe zwar überwiesen, jedoch vom Kreis Nordfriesland nicht an die AWO weitergeleitet worden. Der Kreis bestreite die Nichtzahlung und verweigere die Herausgabe von Buchungsbelegen, sodass nicht nachvollziehbar sei, zu welchem Zeitpunkt und auf welches Konto die Buchung erfolgt sei.</p> <p>Die Petenten bitten nun den Ausschuss, den Kreis zu bewegen, die Belege offen zu legen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz und des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er bedauert, dass sich eine Klärung der Angelegenheit im Petitionsverfahren nicht herbeiführen lässt. Hierbei nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass es dem Kreis nicht möglich ist, Belege für die strittigen Zahlungen vorzulegen. Aufgrund der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist für derartige Belege ist dies jedoch nicht zu beanstanden.</p> <p>Da sich vorliegend unterschiedliche Auffassungen über erfolgte oder nicht erfolgte Zahlungen gegenüberstehen und es bedauerlicherweise bereits seit Jahren zu keiner Einigung der Betroffenen gekommen ist, kann den Petenten letztlich nur anheim gestellt werden, zu überprüfen, ob gerichtliche Schritte eine Klärung ermöglichen könnten.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden.</p>
5	<b>2128-15</b> <b>Dithmarschen</b>	<p>Der Petent ist Beamter in der Sozialverwaltung. Er fühlt sich bei einer anstehenden Beförderung willkürlich ü-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	<b>Personalangelegenheit</b>	<p>bergangen und vermutet, dass die fragliche Stelle für eine jüngere Kollegin geparkt worden sei, die die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Beförderungsauswahl noch nicht erfüllt gehabt hätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage von zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Eingabenproblematik befasst. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz legt dar, dass im gesamten Bereich des Landesamtes für soziale Dienste (LAsD) für das Jahr 2004 zwei Beförderungen in der betreffenden Besoldungsgruppe vorgesehen waren. Die Beförderungsauswahl erfolgte nach den Leistungs- und Beförderungsgrundsätzen SH sowie der Dienstvereinbarung über die Funktionsstellenbewertung im LAsD für den gehobenen und mittleren Dienst. Die hiernach vorgenommene Reihung aller in Frage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nächst niedrigeren Besoldungsstufe erfolgte unter Beachtung des Prinzips der Bestenauslese und beruhte vornehmlich auf den Ergebnissen der letzten Beurteilung. Die Auffassung des Petenten, dass die herangezogenen Beurteilungen nicht vergleichbar seien, ist nicht zutreffend. Die Wahrnehmung höherwertiger Aufgabengebiete bzw. einer Funktionsstelle wurde den Richtlinien entsprechend berücksichtigt. Da die Leistungsstärkste die genannten Kriterien aus Gründen der Erfüllung von Mindestwartezeiten erst zu einem späteren Beförderungstermin im selben Jahr erfüllte, war die Beförderungsmöglichkeit entsprechend vorzuhalten.</p> <p>Mit dem aktuellen Leistungsvergleich aller infrage kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der vorausschauenden vergleichenden Betrachtung wird vermieden, dass Beförderungsmöglichkeiten für Leistungsstärkere im Sinne einer Personalentwicklungsplanung nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Beförderungsauswahl des LAsD und die Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht beanstanden.</p>
6	<b>2185-15</b> <b>Dithmarschen</b> <b>Personalangelegenheit;</b> <b>Beförderung</b>	<p>Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen seine unterbliebenen Beförderungen, vor allem seit Inkrafttreten der Beurteilungsrichtlinien vom 4. Dezember 1995 (BURL).</p> <p>Seine letzte Beförderung nach A 7 sei 1984 erfolgt. Im Jahre 1992 wäre seine Beförderung nach A 8 trotz Förderung durch die Personalvertretung zugunsten eines Kollegen unterblieben, der wenig später in den Ruhestand versetzt worden sei. Für ihn sei die damalige Entscheidung eine Fehlentscheidung gewesen. Trotz wiederholter Bemühungen hätte der Petent wegen der jetzigen Beurteilungsrichtlinien gegen jüngere Bewerber</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>mit besseren Beurteilungen keine Chance auf Beförderung mehr. Mit seiner Petition bittet er den Landtagspräsidenten um Abhilfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Angelegenheit befasst. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz legt dar, dass der Petent entgegen seinen eigenen Darstellungen durch Verzicht auf die Regelbeurteilungen in den Jahren 2000 und 2003 nicht das Erforderliche unternommen hätte, um seine Beförderungen zu erreichen.</p> <p>Die Beförderungentscheidungen seien nach den jeweiligen Leistungs- und Beförderungsgrundsätzen unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung mit Zustimmung des Personalrates erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Leistungs- und Beförderungsgrundsätze sowie die Beurteilungsrichtlinien wesentliche Elemente der Personalentwicklung der Landesregierung Schleswig-Holstein sind. Die Leistungs- und Beurteilungsrichtlinien orientieren sich stark am Leistungsprinzip und der Bestenauslese. Sie ermöglichen ein transparentes Auswahlverfahren, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Chancengleichheit bei der Vergabe höherwertiger Dienstposten und Beförderungsmöglichkeiten gibt.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz betont, dass der Petent weiterhin bei zukünftigen Beförderungentscheidungen in den Konkurrenzenkreis einbezogen wird. Dies kann jedoch, soweit der Petent weiterhin keine Regelbeurteilung zum nächsten Stichtag beantragt, wiederum nur mit dem letzten Beurteilungsergebnis aus 1997 erfolgen.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Auffassung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz nicht beanstanden.</p>
7	<p><b>2192-15</b> <b>Kiel</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Gerichtliche Entscheidungen</b></p>	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom Bundespetitionsausschuss zugeleitet. Der Petent möchte auf seine persönliche Lebenssituation und die aus seiner Sicht ungerechte Behandlung aufmerksam machen. Dabei erhebt er pauschale Vorwürfe gegenüber der AOK und den verschiedensten Behörden u.a. wegen Betrugs, Racheakten und Missachtung der Gesetze.</p> <p>Aus den umfangreichen Ausführungen des Petenten und dem vorgelegten Schriftwechsel geht hervor, dass ihm wegen übersteigerten Einkommens keine Sozialhilfe gewährt worden sei, weil aus seiner Sicht unberechtigtweise sein Mehrbedarf als Behinderter nicht anzurechnen werde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	<b>2213-15</b> <b>Schleswig-Flensburg</b> <b>Soziale Angelegenheit;</b> <b>Sozialhilfe</b>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Sach- und Rechtslage geprüft.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung konnten keine Rechtsverstöße in der vorgetragenen Angelegenheit festgestellt werden. Der Petitionsausschuss weist ausdrücklich darauf hin, dass der vorgetragene Sachverhalt bereits Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und Widerspruchsverfahren war und ist, und auch die parlamentarische Prüfung nicht zu einem abweichenden Ergebnis kommt.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Amt für soziale Dienste der Landeshauptstadt Kiel dem Petenten persönliche und praktische Hilfestellung angeboten hat und empfiehlt dem Petenten, kooperativ mitzuarbeiten.</p>
9	<b>2232-15</b> <b>Bayern</b> <b>Behindertenangelegenheit;</b> <b>Kostenerstattung</b>	<p>Der Petent beklagt Missstände im Zusammenhang mit Sozialleistungen. Ein klares Anliegen ist der Eingabe nicht zu entnehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Er kann kein Votum im Sinne des Petenten abgeben.</p> <p>Die Petenten setzen sich ehrenamtlich für die Anliegen gehörloser Menschen ein. Sie möchten die gesetzliche Fixierung der grundsätzlichen Kostenerstattung von Gehörlosen-Dolmetschern bei Rechtsberatungen durch Rechtsanwälte und bei Elternabenden und Elternsprechstunden in Schule, Kindergarten und Hort erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten. Die Prüfung beschränkte sich gemäß des Beschlusses des Deutschen Bundestages auf die Durchführung des SGB XII im Verwaltungsverfahren und Gesichtspunkte der Verbesserung der Situation hör- und sprachbehinderter Eltern nicht hör- und sprachbehinderter Kinder bei Schulveranstaltungen.</p> <p>Das Ministerium legt dar, dass gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Dezember 2002 hörbehinderte Menschen das Recht haben, in Verwaltungsverfahren mit Trägern der öffentlichen Verwaltung in deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden zu kommunizieren beziehungsweise andere geeignete Kommunikationshilfen zu verwenden. Darüber hinaus soll eine Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	<b>2258-15 Herzogtum-Lauenburg Kindertagesstättenwesen; Integrativplätze</b>	<p>bärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher hinzugezogen oder eine andere geeignete Kommunikationshilfe bereitgestellt werden, wenn dies zur Wahrnehmung eigener Rechte unerlässlich ist, d.h. es keine andere Möglichkeit gibt, das eigene Recht wahrzunehmen. Die notwendigen Aufwendungen sind von dem Träger der öffentlichen Verwaltung zu tragen. Mit dieser Regelung sind neben den Verwaltungsverfahren im engeren Sinne auch Situationen gemeint, in denen hörgeschädigte Menschen ihre Rechte nur wahrnehmen können, wenn ihnen eine Gebärdensprachdolmetscherin oder ein Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Kommunikationshilfe zur Verfügung steht. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme hör- und sprachbehinderter Eltern von nicht gehörlosen Kindern an Schulveranstaltungen, wie Elternabenden und Elternsprechtagen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt außerordentlich, dass in Schleswig-Holstein dem Anliegen der Petenten zumindest teilweise mit der bedürftigkeitsunabhängigen Übernahme von Dolmetscherkosten von hör- und sprachbehinderten Eltern bei Schulveranstaltungen entsprochen wird.</p> <p>Die Petenten beanstanden die Regelungen für Krankheits- und Fehltage bei der Inanspruchnahme integrativer Kindergartenplätze durch behinderte Kinder und wenden sich gegen die diesbezüglichen allgemeinen Verfahrensvereinbarungen zum Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein, insbesondere gegen die damit verbundene Verwaltungspraxis im Kreis Herzogtum-Lauenburg.</p> <p>Durch das Erheben von so genanntem Platzfreihaltgeld und die Notwendigkeit zum Beibringen von ärztlichen Attesten am ersten Krankheitstag seien behinderte Kinder gegenüber nicht behinderten Kindern bei Fehlzeiten im Kindergarten benachteiligt. So blieben den Familien bei Berücksichtigung der Kindergarten-Betriebsferien jährlich nur drei Tage für die individuelle Urlaubsplanung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Er kann den Petenten nur zum Teil weiterhelfen. In diesem Zusammenhang beanstandet der Ausschuss die unvollständige Beantwortung seiner parlamentarischen Anfragen hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe gegen die Verwaltungspraxis des örtlichen Sozialhilfeträgers durch das Ministerium als Fachaufsichtsbehörde. Der Ausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass das Ministerium an der von den Petenten nachvollziehbar dargestellten Problematik desinteressiert ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlung von Platzfreihaltgeld für urlaubs- oder krank-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>heitsbedingte Fehltage bei der Inanspruchnahme integrativer Kindergartenplätze in der Allgemeinen Verfahrensvereinbarung für Schleswig-Holstein (AW-SH) zum Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein (LRV-SH) geregelt ist und die Verwaltungspraxis im Kreis Herzogtum-Lauenburg sich im Rahmen der Vorgaben der AW-SH bewegt. Gemäß Punkt 4.2.3 der AW-SH wird bei Abwesenheit von mehr als drei Tagen durch Urlaub ein Platzfreihaltgeld vom Kostenträger unter der Voraussetzung an den Einrichtungsträger gezahlt, dass die Summe der Abwesenheitstage 28 Tage bei 365 kalkulierten Abrechnungstagen im Jahr nicht übersteigt. Für eine darüber hinausgehende Abwesenheit muss die Zustimmung des Kostenträgers vorliegen.</p> <p>Gemäß Ziffer 4.2.6 der AW-SH wird bei Abwesenheit wegen Krankheit vom Kostenträger an den Einrichtungsträger ein Platzfreihaltgeld bis zu 21 Tagen gezahlt. Für darüber hinausgehende Fehlzeiten muss ebenfalls die Zustimmung des Kostenträgers vorliegen. Die Kostenträger sollen jedoch nach individueller Prüfung des Einzelfalles das Platzfreihaltgeld auch über die 21 Tage hinaus gewähren, um Betreuungskontinuität zu gewährleisten. Gemäß Ziffer 4.2.7 sind für Einrichtungen zur teilstationären Betreuung abweichende Vereinbarungen bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit zwischen Einrichtungs- und Kostenträgern möglich.</p> <p>Der Ausschuss ist unterrichtet, dass zum 1. Januar 2005 ein neuer LRV-SH in Kraft getreten ist und eine Unterarbeitsgruppe für Verfahrens- und Vergütungsfragen zur Anpassung der AW-SH zwischenzeitlich ihre Arbeit aufgenommen hat. Hinsichtlich der Zahlung von Platzfreihaltgeld für integrative Plätze in Kindertagesstätten bei urlaubs- und krankheitsbedingter Abwesenheit empfiehlt der Petitionsausschuss dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, sein Gewicht als überörtlicher Sozialhilfeträger und als Fachaufsichtsbehörde in die Waagschale im Sinne einer Regelung zu legen, die im Sinne der Petentin die besondere individuelle und familiäre Situation berücksichtigt, die mit der Inanspruchnahme integrativer Kindergartenplätze verbunden ist. Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium, ihm zu gegebener Zeit über die Ergebnisse dieser Unterarbeitsgruppe zu berichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt den Petenten die Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zur näheren Information zur Verfügung und bedauert, den Petenten keine günstigere Mitteilung machen zu können.</p> <p>Die zuständige Ministerin erhält die Ausfertigung persönlich.</p>
11	<b>2294-15</b> <b>Steinburg</b> <b>Landwirtschaft;</b> <b>Ohrmarken</b>	<p>Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen des beim Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz angesiedelten Tierseuchenfonds und bittet um Überprüfung der Angelegenheit.</p> <p>Er trägt vor, dass ihm aufgrund strittiger Mahngebühren für verspätet entrichtete Beiträge zum Tierseuchenfonds</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	<b>2318-15</b> <b>Rendsburg-Eckernförde</b> <b>Schwerbehindertenangelegenheit</b>	<p>keine Ohrmarken durch die Kontroll- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (LKD) ausgeliefert würden, diese auf anderen Wegen nicht zu erhalten seien und er daher seinen Verpflichtungen nach EU-Recht nicht mehr nachkommen könne. So würde er durch die Nichtkennzeichnung von Rindern Ordnungswidrigkeiten begehen und ihm würde die Weiterführung seines Betriebes unmöglich gemacht, da er die ungekennzeichneten Rinder nicht verkaufen könne.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent zwischenzeitlich über die Möglichkeit informiert wurde, die begehrten Ohrmarken zur Rinderkennzeichnung gegen Vorkasse zu beziehen.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz legt dar, dass unbedingte Voraussetzung zur Gewährung von Beihilfen zum Bezug von Ohrmarken die fristgerechte und vollständige Erfüllung der Melde- und Beitragspflicht zum Tierseuchenfonds ist.</p> <p>Im Rahmen der parlamentarischen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für offensichtliche Rechtsverstöße im Zusammenhang mit dem Beihilfungsverfahren ergeben. Hinsichtlich der Verfahrensweise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz bezüglich der Beschwerde des Petenten vom 14.11.2004 weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die angeschriebene Person nicht Abteilungsleiter im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, sondern in einem anderen Ministerium ist und daher für die Beantwortung der Problematik auch nicht zuständig sein konnte.</p> <p>Dem Petenten wird empfohlen, an der Lösung der Angelegenheit mitzuwirken und seine Beitragspflicht vollständig zu erfüllen.</p> <p>Der Petent beschwert sich in seiner Eingabe über einen vermeintlichen Verfassungsverstoß der Gemeinde F. und bittet den Petitionsausschuss, die Gemeinde in ihre Schranken zu weisen.</p> <p>Sein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung über Parkerleichterung sei trotz seines Behindertengrades abgelehnt worden. Durch die Ablehnung sei der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ebenso verletzt wie sein Grundrecht auf Berufsfreiheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent in gleicher Sache an die Außenstelle Schles-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wig des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein gewandt hat und der Sachverhalt daraufhin erneut sozialmedizinisch überprüft wurde.

Die Entscheidung des Landesamtes, die Parkerleichterung aufgrund einer geänderten Bewertung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu gewähren und die Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wird vom Petitionsausschuss ausdrücklich begrüßt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

**Sonstiges**

- |   |  |  |
|---|--|--|
| 1 | <b>2162-15</b><br><b>Neustadt</b><br><b>Maßregelvollzug</b>    | <p>Der Petent ist Patient in der Fachklinik für forensische Psychiatrie in Neustadt. Er wendet sich zum wiederholten Male an einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses, um mit einem Landtagsabgeordneten sprechen und seine Probleme vortragen zu können.</p> <p>In seinem Schreiben erhebt der Petent pauschale Vorwürfe gegen die Verabreichung von Medikamenten mit starken Nebenwirkungen und unfähige Mediziner.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der Berichterstatter dem Wunsch des Petenten nachgekommen ist und die Problematik mit dem Petenten in einem persönlichen Gespräch erörtert hat. Die Beschwerden werden seitens des Berichterstatters mit der Geschäftsleitung besprochen. Dem Anliegen des Petenten ist damit entsprochen worden.</p>   |
| 2 | <b>2180-15</b><br><b>Ostholstein</b><br><b>Maßregelvollzug</b> | <p>Der Petent beklagt seine Zwangsverlegung in eine „Sackzelle“ weil er Auseinandersetzungen mit einem Mitpatienten gehabt hätte. Die Unterbringung in dieser Zelle sei sehr primitiv, da er klingeln müsse, bevor er die Toiletten- und Waschbeckenspülung betätigen könne. Der Petent bittet um Abhilfe, gerade auch, weil er schwerbehindert sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der psychiatriumGRUPPE geprüft und beraten.</p> <p>Die psychiatriumGRUPPE legt dar, dass es sich bei der Verlegung des Petenten in das beanstandete Zimmer nicht um eine Strafaktion gehandelt habe, sondern die Unterbringung dort aus räumlichen Gründen geboten war. Die derzeitige Sanitärausstattung des ehemaligen Kriseninterventionsraumes sieht auch sie als unzureichend an und beabsichtigt dessen bauliche Umgestaltung zu einem herkömmlichen Patientenzimmer.</p> |